

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des Ursprungs der Deutschen Fürstenwürde

Hüllmann, Karl Dietrich

Bonn, 1842

Zweiter Abschnitt. Landesfürsten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-143

Zweiter Abschnitt.

L a n d e s f ü r s t e n.

I.

Zweifache Verbindung Deutschlands mit Italien.

Grundherrliche und priesterliche Macht, die bezeichnenden Keime der Staatsordnung Deutschlands im frühern Mittelalter, lagen bereits im Boden, als dasselbe in der Reihe der Europäischen Völker unabhängig da zu stehn anfing. Wie sie sich entwickelt, wie es gekommen, daß die alten Landschaften aufgelöset, und in viele kleinere und größere, ziemlich selbstständige, landesherrliche Gebiete zerschlagen worden, und welche äußere Ursachen zusammengewirkt haben, um diese große Veränderung hervorzu bringen: das ist die zunächst vorliegende Aufgabe. Mächtigen Einwirkungen von außen ist es zuzuschreiben, daß in Deutschland nicht derselbe Gang der Staats-Ausbildung eingetreten ist, wie in dem schwesterlichen Westfränkischen Reiche, wo in denselben Jahrhunderten die aus einander gefallenen Theile

allmählich wieder zusammengezogen wurden, während im Gegentheil Deutschland immer mehr die Eigenthümlichkeit annahm, einen Inbegriff von Staaten im Staate zu bilden.

Italien, dieses einzige Land, das in den verheerenden Erschütterungen, unter welchen das West-Römische Europa in ein Germanisches übergegangen, einige Trümmer der alten Erbschaft gerettet hatte, Italien ist es, wo in den Deutschen aller Stände, die während eines Zeitraums von vier Jahrhunderten über die Berge gezogen, ein neues bürgerliches und geistiges Leben geweckt worden. Im südlichen Deutschland, in Baiern, Alemannien und Burgund, sammelten sich die Schaaren zum Uebergange, und verzweigten sich daselbst nach der Rückkunft; hier gab es daher die häufigsten Bewegungen und Reibungen. Die aus Oesterreich und Kärnthen kommende Mannschaft nahm den Weg über Canale di S. Pietro und Forum Julii zunächst auf Verona ¹⁾; eben dahin führte die Straße, die am häufigsten vorkommt, durch Tyrol, über Trident ²⁾; eine gangbare war

1) Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I. 491.

2) Ottonis Frising. Chron. VI. 21. VII. 18—20. aa. 960 et 1137, ap. eund. p. 129. 149. 150.

Reginonis contin. ad a. 961: „per Bavariam et „Trientum.“

auch die, durch das südöstliche Alemannien, über Eläven (Chiavenna) nach dem Comer-See ³⁾; die Lothringer und Burgunder gingen durch Wallis, über den großen Bernhard (Mons Iovis), und durch Piemont ⁴⁾.

Das Landvolk in der Lombardei befand sich zwar noch geraume Zeit in den drückenden Verhältnissen der Gutsunterthänigkeit; zum thätigen Betriebe aber der Landwirthschaft fühlten sich die Grundbesitzer angeregt durch die Güte des Bodens, der in den besten Gegenden vier Mal im Jahre Früchte tragen kann. Schon vermöge der gewöhnlichen Wechselwirkung zwischen der ländlichen und städtischen Betriebsamkeit mußte die letztere belebt werden; sie ward es aber noch mehr durch den zunehmenden Absatz der Hervorbringungen ihrer Werkstätten in Folge der Verbindung mit Griechenland und Syrien seit den Kreuzzügen. Der Kunstfleiß wirkte zurück

Vita S. Henrici c. 3: Leibn. I. 431: „per Veronam et „Bavariam.“

Vincentii Pragensis chron. ad a. 1156 (1154): Dobner. document. hist. Boëmiae I. 43: „in exitu Alpium, ante „Veronam.“

3) Radevicus l. I.

Otto de s. Blasio c. 23: Urstis. I. 209.

4) Radevicus l. I. et Otto de s. Blasio c. 24.

Conf. Otto Frising. de gestis Fr. I. lib. II. c. 29. p. 471: „civitates inter Iuram et montem Iovis, Losan- „nam et Gebennam.“

auf den Landbau und dessen Verbesserung. Die kleinen Lehnleute gelangten zu einem gewissen Wohlstande; es erwachte in ihnen ein Selbstbewußtseyn, mit dem Bestreben, dem sehr natürlichen, da, wo sie gesäet hatten, ihren Söhnen die Erndte zu sichern. Die Umstände drängten. Für die Verringerung ihrer Macht auf dem Lande, welche die Lehnherren durch die nothgedrungene Nachgiebigkeit erlitten, suchten sie sich in den Städten zu entschädigen, wo sie, der Geselligkeit wegen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Räuberischen Ueberfällen oft ausgesetzt, und von der fernen, unmächtigen Regierung sich selbst überlassen, trafen die Bürgerschaften Anstalten zu ihrem Schutze, bewaffneten sich, befestigten die Städte, ordneten sich in Haufen. Gern überließ der Gewerbestand den kriegskundigen Landherren die Ehre des Oberbefehls. Aber in dem Hauptmanne, der vor dem Thore an der Spitze stand, erwachte die Lust, auch auf dem Rathhause das große Wort zu führen. Die Bürger von der überwiegenden Mehrzahl der Künstler und Handwerker, durch die Waffenführung gehoben, ließen es zwar geschehn, wollten aber wenigstens mitsprechen, da sie es waren, die den größten Theil der Kriegskosten und Lasten zu tragen hatten. Bald jedoch reichten die Kräfte der Bürgerschaft nicht mehr hin; man griff in die öffentlichen Kassen. Jeder gelungene Schritt ermuthigte zu einem weitern, bis über die Gränzen des Reichs

bildes; denn eine angemessene Herrschaft hat gewöhnlich Eroberungslust zur Folge. Sind kleinere Staaten umgeben von großen und mächtigen, so wird oft durch diese ihr Schwert in der Scheide gehalten; im entgegengesetzten Falle ist ihr Verhängniß der beständige Krieg. Dies war der Zustand Ober-Italiens in den ersten Jahrhunderten seiner Verbindung mit Deutschland. Die Deutschen kamen und sahen.

Als jener Nothstand in Vergessenheit gekommen, worin einst die Lombarden die fremde Herrschaft überleilt einer in der Nähe befindlichen vorgezogen hatten, ward jene, die Deutsche, ihnen lästig. Eigentlich haben ihnen auch nur zwei von den Königen aus dem Norden Achtung geboten, Otto der Erste, und Konrad der Zweite, welche nachdrücklich auftraten, und weder durch Härte abstießen, noch durch Schwächen und Blößen sich herabwürdigten; jener, als Begründer der Verbindung beider Reiche, dieser, als Wiederhersteller, beide verdient um die öffentliche Ordnung. Berühmt ist allerdings der Name Friedrichs des Ersten, es spricht auch für ihn manche löbliche That; sowohl aber die ersten als die letzten Aufzüge seines Schauspiels in der Lombardei schmälern seinen Ruhm: erst grausamer Verrath 5)

5) Vincentius Pragensis l. 1.: „Rex Fridericus iram reprimat
„et eam dissimulans, verba dans bona, pecuniam, quam
„(Veronenses) exquirunt, eis promittit, et tamquam

und roher Uebermuth ⁶⁾ gegen Besiegte, die seiner Schaar in der gesellschaftlichen Bildung ⁷⁾ weit voraus waren; dann Verzweiflung an seiner Sache, und unverantwortliche Aufopferung wesentlicher Rechte. Selbst dem großen Könige, der fünf Kronen auf seinem Haupte trug, die, von Deutschland, beiden Sicilien, Italien, Rom und Jerusalem, selbst ihm ist es nur nach langen und kostspieligen Rüstungen und Anstalten gelungen, solche Federkraft zu lähmen. Für alle drei Stände in Deutschland sind die Beispiele von Erbeu-

„super hoc securitate data, Veronam illaesis exercitibus
„suis transit. — Mandat Veronensibus, ut pro debita
„pecunia veniant; qui verbis eius credentes, duodecim
„meliores et nobiliores, et aliis pluribus nobilibus ad-
„iunctis, pro pecunia promissa ad regem dirigunt. Quos
„ipse rex hilari vultu suscipiens, de promissa pecunia
„verbis datis optimis, eos capi praecipit, et plurimis ex
„eis trucidatis, duodecim nobiliores suspendi praecipit.
„Et quum quidam de propinquiori linea cognatum eius
„esse se diceret, et hoc testimonio comprobaret, pro-
„pter hoc altius, tamquam nobiliorem, suspendi prae-
„cipit.“

6) Radevicus I. 42. l. l. p. 503: „Mediolanum, in gratiam
„reditura, cum suis ad curiam venit. In primis clerus
„omnis, et quicumque fuerant ecclesiastici ordinis mi-
„nistri, cum archiepiscopo suo, praelatis crucibus, nudis
„pedibus, humili habitu; deinde consules et maiores
„civitatis, item abiecta veste, pedibus nudis, exertos
„super cervices gladios ferentes.“

7) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 13. l. l.
p. 453: „morum urbanitate.“

tung königlicher Rechte in der Lombardei verführerisch geworden.

Eine nicht minder einflußreiche Welt eröffnete den Deutschen die Verbindung mit Rom. Nicht das weite und reichhaltige Feld der päpstlichen Herrschaft soll hier ins Auge gefaßt werden; selbst bei der gedrängtesten Darstellung würde die Gefahr einer Abirrung vom Ziele nicht zu vermeiden seyn; überdies hat Deutschland nicht ausschließlich die Wirkungen dieser Herrschaft erfahren. Nur auf die seltsamste aller Einbildungen jener Zeit kömmt es hier an: auf die bekannten Seifenblasen, die beiden weltgebietenden Schwerter, und die zwei Hauptgestirne, von denen das eine sein Licht von dem andern bekomme, also auf den berüchtigten Kampf über die Lebensfrage des Römischdeutschen Mittelalters, worin sich der Römische Bischof für den Statthalter Christi auf Erden hielt, da sich doch seine Amtsgewalt bei weitem nicht ein Mal über das ganze christliche Europa erstreckte, und der Deutsche König, als Römischer Kaiser, sich als verjüngten Cäsar Augustus, mithin als Herrn des Erdkreises, ansah, wiewohl er nur über einen sehr unbedeutenden Theil des alten Römischen Reichs zu befehlen hatte. In dem Rechtsstreite, wer von beiden über dem andern stehe,

konnte jeder von ihnen, wenn sie auf die frühere Zeit zurück gingen, einen entscheidenden Umstand für sich anführen: dem Papste hatte der Kaiser die Krone zu danken, dem Kaiser aber der Papst seine Würde. Die Päpste arbeiteten mit unbewaffnetem Auge, und mit Schärfe des Blicks, an der Gestaltung des Verhältnisses zu ihrem Vortheil, die Kaiser aber sahen durch das Glas der Römischen Rechtsgelehrten. Gregorius der Siebente war mit seinem umfassenden Plane fertig, als er Heinrich den Vierten bei dessen Regierungsantritte ermahnte, „seine Unterwürfigkeit unter die Römische Kirche zu bekennen⁸⁾.“ Der um Deutschland verdiente Karl der Vierte hat sich als „bürgerliches Oberhaupt der Welt“ vorstellen lassen⁹⁾, er, der einst in Worms verhaftet werden sollte, weil er seine Schlächterrechnung nicht bezahlen konnte¹⁰⁾, der sich jedoch im nächsten Jahre für ähnliche Fälle dadurch einen Ausweg bahnte, daß er den Markgrafen Rudolf von Baden und dessen Bürgen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit von der Anleihe entband, die derselbe bei den Straßburger Juden gemacht hatte¹¹⁾.

8) Bonizonis, episc. Sutriensis, postea Placentini, liber ad amicum, lib. VII., ap. Oefele, rerum Boicarum scriptt. T. II. p. 811.

9) Caroli IV. aurea bulla c. 2: „temporale caput mundi.“

10) Albertus Argentin. ad a. 1348: Urstis. II. 144

11) Caroli IV. dipl. a. 1349: Schöpflin. hist. Zaringo-Badeus. V. 436. 437.

Wenn die Päpste und die in ihrem Geisse schreibenden Gelehrten diese eingebilddete Weltherrschaft anerkannten, unter andern Bonifacius der Achte den Kaiser „Oberherrn aller irdischen Könige und Fürsten“ nannte¹²⁾, und Bartolus de Sasso Ferrato den für einen Ketzer erklärte, der dem Kaiser nicht die „Herrschaft über die Erde“ zugestehn wollte¹³⁾, so geschah dies nur, um den Papst dadurch noch mehr zu verherrlichen, daß er über diesen Weltbeherrscher gestellt wurde. Sagte doch ein päpstlicher Abgeordneter Friedrich dem Ersten ins Gesicht, daß nur vom Papste der Kaiser seine Macht habe¹⁴⁾; und nach Bartolus hat die Abhängigkeit der kaiserlichen Macht auf den „schönsten Gründen“ beruht, die er jedoch nicht erst anführen zu dürfen glaubt¹⁵⁾.

Wenn auch den Fürsten eine urkundliche und geschichtliche Kenntniß des Grundverhältnisses der Römischen Kirchenbehörde zum Deutschen Könige

12) Bonifacii VIII. allegatio pro confirmando rege Romanorum Alberto, ap. Petrum de Marca, de concordia sacerdotii et imperii, lib. II. c. 3. ed. Baluz. p. 64.

13) Bartolus ad leg. XXIV. D. de captivis et postliminio reversis (XLIX. 15.), ed. Concenat. p. 983 extr.

14) Radevicus l. 10. l. 1. p. 482: „a quo habet, si a domino „papa non habet, imperium?“

Otto de s. Blasio c. 8 l. 1. p. 200: „si a domino „apostolico non habet, a quo habet?“

15) Bartolus ad leg. 1. D. de requirendis reis (XLVIII. 17.) l. 1. p. 885: „pulcherrimis rationibus, quas omitto.“

abging, so leuchtete doch ein, daß kühne Anmaßung obwalte. Muthig sind ihr unter andern zwei Baiersche Pfalzgrafen entgegen getreten. Von dem ersten, Rapot, einem Zeitgenossen Gregors des Siebenten, wird dies nur im Allgemeinen berichtet ¹⁶⁾. Der zweite ward gegen achtzig Jahre später Urheber eines stürmischen Auftritts zu Bizanz in Burgund, auf einer Reichsversammlung, die, außer vielen andern hohen Fremden, auch von zweien Abgeordneten Hadrians des Vierten, den Cardinälen Roland und Bernhard, besucht wurde, in folgender widerwärtigen Angelegenheit. Auf der Rückreise von Rom war der Erzbischof von Lund nebst einem Amtsgenossen von einigen sogenannten Schnapphähnen in Burgund räuberisch überfallen, und, um ein starkes Lösegeld zu erpressen, gefangen gehalten worden, ohne daß Friedrich der Erste die Verbrecher zur Strafe gezogen hatte. Die Römer überreichten ein zum öffentlichen Vortrage bestimmtes Schreiben, worin Hadrian dem Könige hierüber starke Vorwürfe machte. Schon der unziemliche Ton des Schreibens empörte die Fürsten; noch höher stieg die Entrüstung, als verlautete, eine nicht mit vorgelesene Stelle enthalte die

16) Bertold. Constant. ad a. 1099: Urstis. I. 377: „Rapoto, „palentinus comes de Boioaria, pertinacissimus fautor, „immo caput eorum, qui apostolicae sedi et catholicae „unitati hactenus adversati sunt.“

unverholne Erklärung: „nur dem Papste verdanke
„der Kaiser mittelst der Krönung alle Ehren und
„Bürden.“ Als vollends einer von den Abgeord-
neten in eigenem Namen jene frechen Worte fallen
ließ, da verlor, im Eifer für die Deutsche Ehre, der
Pfalzgraf Otto von Wittelsbach die Haltung, und
wollte dem Cardinal mit dem Säbel antworten.
Aber der König schritt ein. Unverzüglich ließ er
beide Gesandte unter sicherem Geleit über die Gränze
führen¹⁷⁾. Selbst die Bischöfe fühlten sich mehr
als Deutsche Fürsten, denn als Römische Unterge-
bene. Mit Mäßigung, aber freimüthig, schrieben sie
ihrem Oberhaupte: „bei so außerordentlichen, bis
„dahin unerhörten Ausdrücken seines Sendschreibens
„an ihren König hätten sie sich, mit seiner Erlaub-
„niß, die Ehren zugehalten; die Freiheit der
„Deutschen Krone verdankten sie allein der gött-
„lichen Gnade, die Römische allerdings verleihe
„der Papst¹⁸⁾.“

Ueber anderthalb Jahrhunderte hat von da an
der Kampf unter abwechselndem Glücke gedauert.
Die Macht der Dichtkunst, die Bekanntschaft mit den
Schriften des Aristoteles, die Verbreitung des Röm-
ischen Rechts, die Entwicklung des Bürgerstandes,

17) Radevicus I. 8—10. l. l. p. 480—483.

Otto de s. Blasio c. 8. l. l. p. 199. 200.

18) Radevicus c. 16. p. 486. 487.

manche andere Umstände wirkten dahin zusammen, daß es allmählich in vielen, des Lichts empfänglichen Köpfen in Ansehung der öffentlichen Verhältnisse tagte, worauf endlich mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der Wendepunkt eintrat. Zener erlauchteste Geist, den das Mittelalter hervorgebracht, ergriff mit Muth die Feder, um die Rechte der weltlichen Gewalt gegen die Angriffe der geistlichen zu vertheidigen, mit Zergliederung und scharfer Prüfung der für die letztere angeführten Gründe, und in manchen Stellen mit Bitterkeit 19). In

19) Dantis Aligherii de monarchia libri tres. In Venezia 1760. (Illustrazioni alla commedia di Dante Alighieri T. IV.) p. LXVIII. — Florentiae 1839. (Opere minori, Volume terzo) p. 134: „quidam vero alii, quorum obstinata cupiditas lumen rationis extinxit, et dum ex patre diabolo sunt, ecclesiae se filios esse dicunt, — sacratissimi principatus vocabulum abhorrent. Sunt et tertii, quos Decretalistas vocant, theologiae ac philosophiae cuiuslibet expertes, qui suis decretalibus innixi — imperio derogant, — asserentes, traditiones ecclesiae fidei esse fundamentum: quod quidem nefas.“ — p. XCV et 192: „Licet ostensum sit, auctoritatem imperii ab auctoritate summi pontificis non causari.“ — p. XCVIII et 198: „patet, quod auctoritas temporalis monarchae sine ullo medio in ipsum de fonte universalis auctoritatis descendit.“

Conf. Bartolus l. I. (p. 885): „Dantes disputavit tres quaestiones, quarum una fuit, an imperium pendeat ab ecclesia, et tenuit, quod non: sed post mortem suam quasi propter hoc fuit damnatus de haeresi.“

Deutschland kamen mehrere zu demselben Zwecke geschriebene Abhandlungen zum Vorschein, deren jedoch einige den Verdacht zulassen, Parteischriften zu seyn, wiewohl sie mit Sachkenntniß und freiem Geiste abgefaßt sind. Am meisten Aufsehn machte durch diese Eigenschaften das unter dem Namen *Defensor pacis* bekannte Werk vom Jahre 1324, gemeinschaftlich ausgearbeitet von Marsilius de Me-
nandrino, und Johannes de Gauduno ²⁰⁾.

Mit Schärfe hat damals Niemand das gegenseitige Verhältniß aufgefaßt, und insonderheit durchschauet, daß eigentlich das Kaiserthum eine Würde ohne Land war. Freilich hätten Rom und dessen Gebiet, um den Namen zu rechtfertigen, die Trümmer des Kaiserlandes ausmachen, und der Deutsche

20) Ap. Goldast: *monarchia s. Romani imperii*, T. II. p. 154
—312.

Cronica van der hilliger Stat van Cöllen, S. 258. B:
„In den tziiden wart dat boich gemacht: *Defensor pacis*,
„dat heet ind bewiiset mit der hilliger schrift, dat die
„keyserliche gewalt niet hanget van dem Pays, want
„unser here Jesus christus gaff sent Peter gheyn gewalt
„dan zo bynden ind tzo untbynden, over mite *Penitencie*
„ind *Absolucie* zo geven van sunden. He gaff eme niet,
„dat he *Provende* verlenet, off dat he *konyncrriich*,
„*Sloesse* ind *Stede* hedde, off dat he *keyser* off *konyng*
„setzdt; want hedde Christus sent *Petern* die gewalt
„gegeven, so hedde he und sent *Paulus* billich dem
„*keyser Nero* affgesetzt, de eyn quaet schalek was, ind
„vervoulger der Christen.“

König darüber herrschen sollen, wie einst Karl der Große, oder wenigstens Otto der Erste. Die Erinnerung an das ursprüngliche Verhältniß, und die Absicht, günstige Umstände zu dessen Wiederherstellung zu ergreifen, ist auch in der Römischen Bürgerschaft niemals untergegangen; dies hat sie besonders durch den auffallenden Schritt bewiesen, daß sie Konrad den Dritten einlud, die Zügel der Herrschaft, sogar mit der Festigkeit Constantins und Justinians, zu ergreifen ²¹⁾. Aber die bürgerliche Macht des Bischofs war schon zu tief gegründet, und zu weit vorgedrungen, um sie wieder auf die kirchliche zu beschränken. So wenig, wie das Römische Gebiet, konnte die Lombardei das gesuchte Kaiserland seyn; sie machte ein besonderes Reich aus, dessen König vermittelst des eisernen Kopfringes eingesetzt wurde. Da es sich nun ebenso mit Deutschland verhielt, wo die Krönung zu Frankfurt mit der Römischen in keiner Verbindung stand, so war die Kaiserwürde offenbar ohne bürgerlichen Grund und Boden. Es sollte und mußte ihr aber doch ein solcher untergelegt werden; da wurde Deutschland gewählt, als das ursprüngliche und heimathliche Reich des Fürsten, der eine so zusammengesetzte Herrschaft umfaßte.

21) Epistola Romanorum ad Conradum III., ap. Ottonem Fris. de gestis Friderici I. lib. I. c. 28. l. l. p. 422.

Daher für Deutschland zuvörderst der Name Römische Reich. Nun kamen zwei Benennungen in Umlauf, deren eine auf den Römischen Bischof deutete, die andere auf den kaiserlichen König. Die, des heiligen Römischen²²⁾, oder schlechthin des heiligen²³⁾ Reichs, beruhte auf dem Wahne, der Papst stehe über dem Deutschen Könige, als dem Herrn des eingebildeten Römischen Reichs. Den letztern *Semper Augustus* zu nennen²⁴⁾, würde, als folgerecht zusammenhängend mit dem Namen „Römischer Kaiser,“ nicht auffallen, hätte man nur in Deutschland die Benennung verstanden, und nicht so verkehrt durch „allzeit Mehrer des Reichs“ ausgedrückt. Die Deutschen hielten so fest an diesem vom Kaiser auf ihren König übertragenen, und im Deutschen so ausgedrückten, zweideutigen

22) Rudolphi I. dipl. a. 1284: *Miraei opp. dipl. I. 591*: „*univ-
ersis sacri imperii fidelibus.*“

23) Friderici II. dipl. a. 1245: *Herrgott. geneal. dipl. Habs-
burg. T. II. P. I. p. 282*: „*maiestatis nostrae persona,
et sacrum imperium.*“

*Ioann. de Beka, in Ottone III., episc. Traiect XXXVI.,
ad a. 1247. p. 77*: „*ego Wilhelmus, Hollandiensis mili-
tiae princeps, sacrique imperii vasallus liber.*“

24) *Epistola Romanorum ad Conradum III. l. I.*: „*Romano-
rum rex semper Augustus.*“

*Otto Frising de gestis Friderici I. lib. II. c. 30. ad
a. 1156. p. 472*: „*Fridericus dei gratia Romanorum im-
perator et semper Augustus.*“

Titel, daß es einer von den Gründen war, aus welchen die Gegner Adolfs auf seine Absetzung drangen: er habe das Reich nicht vergrößert, sondern im Gegentheil vermindert, könne also nicht mehr Augustus heißen 25).

25) Sigfrid. Presbyter ad a. 1296: Pistor. I, 1051.

II.

Geistliche Fürsten.

Die Folgen der Verbindung mit Rom haben sich zunächst in Ansehung der Bischöfe geäußert, in dem jenes Zeitalter entehrenden Widerstreite zwischen ihrem Verhältniß zum Deutschen Könige, als Lehnsherrn und Staats-Oberhaupt, und dem Römischen Papste, als Kirchenhaupte. Ihrer ursprünglichen und Haupt-Eigenschaft nach waren sie doch nicht Verwalter großer Landwesen, sondern Religionsbeamte und Seelsorger. Da nun in jenem Streite der Verhältnisse nur ihr Gewissen zuständiger Richter seyn konnte, so mußten sie fühlen, daß sie an Kriegen ihres Lehnsherrn gegen ihr geistliches Oberhaupt nicht Theil nehmen durften, um so weniger, da sie überhaupt nicht Zeugen des Blutvergießens seyn sollten. Zu sagen, „wir fechten nicht gegen unsern geistlichen Vorgesetzten, sondern gegen den weltlichen Fürsten, als den Feind unsers Königs,“ das wäre eine elende Spitzfindigkeit gewesen. Was hätte also geschehn sollen? Sie mußten sich nicht aus ihrem Berufskreise verirren, nicht weltliche Macht-

haber seyn wollen. Einer von den Fällen, wo das ewige Sittengesetz die Geschichte verurtheilt. Aber im Staate zu herrschen, war den Bischöfen mehr, als dem Kirchenhaupte zu dienen; und selbst wenn einige Mal eine Partei von ihnen in wilden Reichszuständen für den Papst gegen den König die Waffen ergriff, lagen bürgerliche Zwecke zum Grunde.

Durch Erwerbung von stiftseigenthümlichen und Reichslehn-Gütern war der erste Schritt zur Herrschaft längst geschehn. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die eigenthümlichen Güter der Stiftung hat den Bischöfen und Aebten von jeher zugestanden; wodurch sie indessen vor andern großen Grundherrschaften nichts voraus hatten. Desto mehr aber waren sie begünstigt durch jene anstößigen, unter dem Namen *totte Hand* bekannten Vorrechte, die sie, auf Kosten der übrigen Unterthanen, ebenfalls schon früh, zum Theil auf unwürdigen Wegen, zu erlangen gewußt hatten, und welche in der Befreiung von allen Landesleistungen, zum Unterschiede von den Lehnpflichten, bestanden. In Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit der Kirchenzucht hatten schon die Fränkischen Könige nach und nach die meisten Stifter und Klöster von Steuern, Zollabgaben, Heerbann, Lieferungen für das Heer, Einlager desselben, Vorspann, befreiet. Diese Begünstigungen erregten aber nur das Bestreben, die Ansprüche weiter auszudehnen, und eine völlige Schließung des Gebiets

zu erwirken. Sie richteten daher ihre Wünsche theils auf das Recht der Gerichtsbarkeit auch über die Gutsunterthanen auf den Verleihungsländereien, theils auf die Befugniß der eigenen und unabhängigen Anstellung der Gerichts- und Verwaltungs-Beamten auf ihrem Grunde und Boden. Um allen Zweifeln und Eingriffen der bisher zuständigen Grafen und ihrer Unterbeamten zu begegnen, verschafften sie sich königliche Freibriefe, deren Inhalt nur in einer wiederholentlichen Aufzählung der einzelnen verliehenen Vorrechte bestand: daß kein öffentlicher Beamter in Geschäftsangelegenheiten das Gebiet des Stifts oder Klosters betreten sollte, also weder, um gerichtliche Handlungen vorzunehmen, wohin auch die Erpressung von Bürgen gehörte, noch, um von den Unterthanen Abgaben, Lieferungen einzutreiben, oder Heerbann, Einlager, Vorspann, anzusagen. Großentheils fallen diese Befreiungen noch in die Fränkische Zeit, mehrere doch auch, oder wenigstens die Bestätigungen, in die besondere Deutsche ¹⁾; sie sind aber so allgemein bekannt,

1) Ottonis I. dipl. a. 961: Meibom. I. 745, et Pistor. cur. Struv. III. 819.

Conradi II. dipl. a. 1031: Pistor. I. I. p. 826: „ad „mansiones, vel paradas faciendas, aut bannum sive heri „bannum cet.“

Eiusd. dipl. a. 1032: Schaten. annal. Paderborn. I. 486.

daß sie der Nachweisung im Einzelnen, und der Bes
lege nicht bedürfen.

Hätte es dabei sein Bewenden gehabt, so wä
ren die Bischöfe und Reichsäbte nicht zur landes
herrlichen Würde emporgestiegen, und Deutschland
nicht in ziemlich selbstständige Fürsten-Staaten zer
gliedert worden; denn diese Geistlichen sind es, die
hierzu das Zeichen gegeben, und die weltlichen Ober
beamten zur Racheiferung gereizt haben. Was ihr
geistlicher Oberer im Großen, das strebten sie nun
im Kleinen zu werden; und wenn sie nicht nach
einem voraus entworfenen, vollständigen Plane zu
Werke gegangen, so sind doch die Schritte in folge
reicher Ordnung unternommen worden.

Aus Privateigenthum und Reichsverleihungen
zusammengesetzt, und zu verschiednen Zeiten von ver
schiednen Eigenthümern erworben, bestanden die Be
sitzungen der Stifter und Abteien aus vereinzelt lie
genden Feldmarken, die von Ländereien freier Land
sassen unterbrochen wurden. Diese, der königlic
hen Gerichtsbarkeit unmittelbar unter
worfenen Grundeigenthümer und Hofbesitzer hie
ßen in Sachsen *Malmannen* ²⁾, und Mal eine

2) *Caroli M. dipl. a. 803: Mabillon. de re dipl. p. 390:*
„omne regale vel seculare iudicium super liberos Mal
man et Mundman (Osnabrugki).“

Ioannis episc. Aboënsis dipl. a. 1370: Lindenbrog.
p. 187: „Malmannen, habentes proprias domos.“

gewisse auf das Gerichtswesen bezügliche Abgabe oder Gebühr³⁾. Es geschieht ihrer in Urkunden oft Erwähnung⁴⁾. Auf sie richteten die Vorsteher der geistlichen Anstalten ihr Absehn; sie strebten nach der Gerichtsbarkeit über dieselben, um theils manchen unangenehmen Berührungen mit den königlichen Gerichtsbeamten zu entgehn, theils den häufigen Streitigkeiten der Gränznachbarn ein Ziel zu setzen. Für den Verlust der Unmittelbarkeit wußten sie den neuen Gerichts-Einsassen die Entschädigung auszuwirken, daß dieselben, gleich den unfreien Grundsassan der geistlichen Anstalten, von gewissen öffentlichen Leistungen, namentlich von der Zollpflichtigkeit, der sie bei ihren Marktfuhren an den königlichen Zollstätten unterworfen gewesen, frei gesprochen wurden⁵⁾.

3) Ottonis I. dipl. a. 958: Sagittarii hist. Magdeburg., in Boyssens historischem Magazin I. 92: „iustitiam et „censum, qui Saxonice *Mal* vocatur.“

4) Caroli crassi dipl. a. 887: Schaten. annal. Paderborn. I. 199.

Ottonis I. dipl. a. 961: Chron. episc. Mindens. ap. Pistor. III. 819.

Eiusd. dipl. d. a. eod. ibid.

Vita Meinverci ad a. 1031: Leibn. I. 562. N. 115.

Conradi II. dipl. a. 1032: Schaten. I. I. p. 486.

Henrici III. dipl. a. 1039: Pistor. I. I. p. 822.

Burchardi archiep. Magdeburg. dipl. a. 1311: Schöttgen et Kreysig diplomataria II. 718 extr.: „malis hominibus.“

5) Conradi II. dipl. aa. 1024. 1025: Schaten. I. I. p. 463. 466:

Mit den zunehmenden Grundbesitzungen und bürgerlichen Rechten vermehrten sich die Sorgen. So tief und mächtig hat niemals das priesterliche Ansehen auf die Menge gewirkt, um jede Begierde nach einem Reichthum zu unterdrücken, gegen den die Angriffe weniger schwer schienen. Der Geistlichkeit Schutz zu gewähren, hatte zwar früher in der Regel zu den Obliegenheiten der Grafen gehört ⁶⁾; wie fahrlässig aber diese hierin, oder wie unzureichend ihre Macht gewesen, ist daraus zu ersehn, daß besondere Kirchenvögte angeordnet worden ⁷⁾, welche die geistlichen Anstalten in allen weltlichen Angelegenheiten vertreten, insonderheit gegen Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten schützen sollten ⁸⁾: also Rechtsanwalte, Gerichts- und Kriegsbeamte. Den Haupttheil ihrer Geschäfte machten die gerichtlichen aus ⁹⁾, da die Vorsteher der geistlichen Anstalten

„liberi vel servi homines ipsorum (fratrum Werdensium)
„ab omni vectigalium ac telonii inquisitione securi con-
„sistant. — Homines istius monasterii (Corbeiensis) in-
„genuos et servos cet.“

6) Caroli M. cap. a. 769. c. 6: „adiuvante Graphione, qui
„defensor ecclesiae est.“

7) Eiusd. capp. aa. 793. c. 3. — I. 802. c. 13. — II. 802.
c. 21. — II. 813. c. 14.

8) Capitularium lib. V. c. 33.

9) Ottonis II. dipl. a. 963, et Henrici III. circa a. 1054:
Hontheim. I. 300 et 397.

Henrici IV. dipl. a. 1102. ibid. p. 480.

sich nicht mit der Vollstreckung der Erkenntnisse be-
fassen konnten, und insonderheit die Ausübung der
peinlichen Gerichtsbarkeit, wegen des Blutvergießens,
ihnen untersagt war. In Ansehung dieser waren
daher die Bögte nicht Beamte der Stifter und Ab-
teien, sondern unmittelbar des Königs, und es mußte
ihnen von demselben das Recht des Blutbanns ver-
liehn werden 10). Das war auch die Haupt-Ur-
sache, weshalb die Könige sich vorbehalten hatten,
die Bögte anzustellen, wenn gleich die geistlichen Kör-
perschaften auf geeignete Männer antragen durften 11).

10) Ludovici regis dipl. a. 858: Schannat. hist. Worm. T. II.
p. 6: „advocato ecclesiae, regio exactori.“

Henrici III. dipl. a. 1054: Hontheim. I. 397: „advo-
catus, qui bannum a regis manu suscepit.“

Eiusd. dipl. a. 1056: Guden. cod. dipl. I. 373: „co-
ram advocato ecclesiae, quasi coram regis exactore.“

Ruthardi, archiep. Mogunt. dipl. a. 1090. ibid. p. 28:
„(advocatum abbas) bannum legitimum a rege suscipere
„efficiat.“

Henrici IV. dipl. circa a. 1102: Martene et Dur. coll.
ampl. T. I. p. 596, et ap. Hontheim. I. 480: „advoca-
tus, qui bannum ab imperatore sive a rege suscepit.“

11) Capitularium lib. V. c. 33. lib. VII. c. 392: „(advocati)
„ab imperatore sunt postcendi; — a principe postu-
„latur.“

Ottonis II. dipl. a. 963: Hontheim. I. 300: „advoca-
tus, quem ipsi petierint.“

Henrici, comitis Luxemburg. dipl. a. 1095. ap. eund.
I. 443: „ius advocati, regali concessione traditum.“

Um ihr Amt mit Nachdruck und Aufmerksamkeit wahrnehmen zu können, sollten sie nach der ursprünglichen, löblichen Bestimmung im Kreise mit Eigenthum ansässig seyn¹²⁾.

Gleich den weltlichen Inhabern von Reichs-, Dienst- und Lehn-Gütern, mußten auch die geistlichen in verfassungsmäßig beschlossenen Feldzügen eine dem Flächen-Inhalte angemessene Zahl von Mannschaft zu dem berittnen Heere stellen¹³⁾, deren Befehlshaber der Vogt seyn sollte¹⁴⁾. Aber trotz den Staats- und Kirchen-Verboten haben viele Bischöfe und Aebte, größtentheils Söhne aus herrschaftlichen Häusern, der Jagd und dem Leben im Felde ergeben, ihre Leute persönlich angeführt, und sich in weltlicher Kleidung gefallen. Wer hätte in jenem Niederländischen Abte, dem einst, um 1270, Thomas von Cantiprat begegnete, an der Spitze eines zahlreichen,

12) Caroli M. cap. II. a. 813. c. 14.

13) Eiusd. cap. VI. a. 803. c. 5.

Frotharii, episc. Tullens., epist. XXIV. ap. Bouquet. VI. 395: „in partes Hispaniae propter custodiam me „senior noster destinare voluerit.“

Hetti, archiep. Trevir., mandatum d. a. 817: Hontheim. I. 169: „omnibus abbatibus, abbatissis, comitibus, vasallis dominicis, quibus convenit, militiam regiae potestati exhibere.“

14) Lotharii regis, et Conradi II. dipl. aa. 1136. 1137. 1138: Mart. et Dur. ampl. coll. II. 97. 104, et Lünig. spicil. eccl. P. III. p. 792, B.

berittnen Gefolges, in weltlicher Tracht, mit Reitstiefeln, wer hätte in ihm einen Jünger des Benedictus erkannt 15)? Von den vielen Beispielen der persönlichen Theilnahme an Feldzügen nur einige wenige, worin mehrere Bischöfe, und unter besondern Umständen, auf dem Kriegsschauplatze erscheinen. In dem Heere, mit welchem Heinrich der Zweite im Jahre 1011 gegen die Polen in Nieder-Schlesien zog, befanden sich unter andern Bischöfen Tagmo von Magdeburg, Arnulf von Halberstadt, und Meinwerk von Paderborn. Die beiden letztern gehörten, da der König und Tagmo erkrankten, zu den Befehlshabern, welche die Verwüstung der Gegend von Glogau leiteten 16). Im Jahre 1158 zogen persönlich mit nach Italien die Bischöfe von Mainz, Trier, Cöln, Verden, Prag, Würzburg, Eichstädt, und unter den Aebten die, von Reichenau und Fulda 17). Neun Jahre später führten zwei Erzbischöfe, Christian von Mainz, ein roher Graf von Buch, und Reinald von Cöln, nach der Abreise des Königs den Oberbefehl in Italien. Es brach im Heere eine Seuche aus. Unter den Feldherren, die sie wegraffte, befanden sich neun Bischöfe, die beiden

15) Thomae Cantipratani Bonum universale de apibus, lib. I. c. 7. ed. Georg. Colvener, Duaci 1627. p. 26.

16) Ditmar. Mers. lib. VI.: Leibn. I. 389. 390.

17) Radevic. de gest. Friderici I. lib. I. c. 25. l. I. p. 491.

eben genannten, und die, von Speier, Augsburg, Regensburg, Prag, Zeiz, Halberstadt, Verden 18).

Wie die Bischöfe selbst, sind auch deren seyn sollende Rechtsanwalte weit von ihrer Bestimmung abgewichen, sind die größten Widersacher der Anstalten geworden, deren Sache sie führen sollten. Nicht nur der Genuß des dritten Theils der Straf gelder, sondern auch überhaupt die Lust am Herrschen, trieb nicht selten zu Gewaltthätigkeiten, daß benachbarte Grafen und Herren, ohne von den geistlichen Anstalten vorgeschlagen, und vom Könige bestätigt zu seyn, sich eigenmächtig die Vogtei anmaßten 19). Wie sehr kamen besonders die Anstalten ins Gedränge, wenn mächtige Reichsfürsten die Vogtei besaßen, wie die Rheinpfalzgrafen über Triersche Güter 20), der König Friedrich der Zweite, und der Herzog Otto von Braunschweig: Lüneburg über

18) Vita Alexandri III.: Murat. scriptt. Vol. III. P. I. p. 459.

Otto Morena, ap. eund. VI. 1153.

Chron. Ursperg. p. 224 extr.

19) Henrici, ducis Savoniae et palatini comitis Rheni, dipl. a. 1226: Scheid. origg. Guelf. III. 711.

Henrici, comitis provincialis Thuringiae, et Hassiae domini, dipl. a. 1272: Guden. cod. dipl. II. 175.

20) Charta a. 1197: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 59, et Honthheim. I. 629.

Friderici I. dipl. a. 1157: Honthheim. I. p. 579: „palatinus comes Rheni et advocatus ecclesiae.“

Mainzische 21). Dies führte nothwendig auf die Anstellung mehrerer Untervögte, und dadurch auf die verderbliche große Zersplitterung der Vogteien. Die Hauptveranlassung zu den vielfältigen Entartungen gab der Umstand, daß die Vögte für ihre Dienste nicht anders, als durch den Lehnbesitz von Stiftsgütern entschädigt werden konnten 22). Die Unbedachtsamkeit, die Belehnung mit diesen Gütern auch auf die Frauen und Töchter zu erstrecken 23), hat freche Söhne von Vögten ermuthigt, die Nachfolge sich anzumaßen 24). Keine Behörde beaufsichtigte die eigennütigen, raubgierigen After-Anwalte. Daher die unsäglichen Bedrückungen der geistlichen Anstalten und ihrer Unterthanen, die Erpressungen von Früchten und andern Lieferungen, die erzwungenen Jagdfrohnen und Kriegsführen, die gewaltsamen

21) Friderici II. dipl. a. 1237: Guden. I. 542.

Ottonis ducis Bruns. dipl. 1239. *ibid.* p. 553.

22) Lotharii dipl. a. 1136: Mart. et Dur. ampl. coll. II. 97.

Conradi III. dipl. a. 1138. *ibid.* p. 104.

Charta a. 1197: Tolner. I. I. p. 59: „advocatiam et
„feuda.“

23) Philippi, archiep. Colon., dipl. a. 1189: Tolner. I. I.
p. 59.

Sophiae Thuringensis dipl. a. 1263: Guden. I. I.
p. 703.

24) Sigfridi, archiep. Mogunt. dipl. a. 1227. *ibid.* p. 495.

Einlager 25), worüber die bittersten Klagen in den Urkunden widerhallen 26).

Bei allen Drangsalen aber standen doch die Kirchenhäupter unerschüttert, gleich den Helden im Römischen Rathe, die bei dem Schrei: „Hannibal vor den Thoren“ den Muth hatten, die Eroberung des mächtigen Syrakus zu unternehmen. Nicht zufrieden mit der reichsständischen und grundherrlichen Macht, strebten manche schon früh nach den Aemtern der Grafen, selbst wenn deren Sprengel nicht an ihre Ländereien stießen. Den Ton hat der Lütticher Bischof Notger angegeben, der das gräfliche Amt von Huy an sich und seine Nachfolger zu

25) Henrici III. dipl. a. 1054: Hontheim. I. 398.

Eiusd. dipl. a. 1056. ibid. p. 401. B.

Fulcardi abbatis Lobiensis litterae ad Henricum IV. circa a. 1100: Acher. spicileg. II. 747.

Henrici IV. dipl. a. 1102: Mart. et Dur. ampl. coll. I. 595.

Friderici I. dipl. a. 1157: Oefele, rerum Boic. scriptt. II. 82.

26) Charta circa a. 1100: Schannat. vindem. coll. I. p. 45: „tyrannica crudelitate affligere.“

Henrici IV. dipl. a. 1102: l. l.: „exactores eorum loca „nostra praedonum vice circumeuntes, — ad ultimam „homines nostros pauperiem redigerunt, et exire de patria et hereditate sua mendicandi coegerunt causa.“

Lotharii dipl. a. 1136: Schöttgen. et Kreysig. diplomataria et scriptt. T. II. p. 695: „pestifera advocatorum „potestas.“

bringen wußte²⁷⁾. Wenn er ein väterlicher Oheim Otto's des Dritten gewesen²⁸⁾, so ist es ihm nicht schwer geworden, zu dieser Anmaßung den Namen des damals fünfjährigen Neffen zu leihen, dessen Sache er in der bedrängten Zeit des Regierungsantritts desselben so wacker vertheidigt hatte. Unter den ehelichen Söhnen Otto's des Ersten²⁹⁾ wird kein Notger genannt, es könnte also ein unehelicher gewesen seyn, wie der Mainzer Erzbischof Wilhelm³⁰⁾. Geraume Zeit blieb das verfängliche Beispiel fast ohne Folgen; dem Stifte Würzburg hat ebenfalls Otto der Dritte fünfzehn Jahre später zwei Grafenthümer im östlichen Franken, Waldsassen und Rangau, verliehn³¹⁾. Aber im Laufe des eilften Jahrhunderts war der Wettetiser allgemein unter dem Nachfolger desselben, und den Königen aus dem Fränkischen Hause. Heinrichs des Zweiten Liebhabelei an seinem Bischofthum Bamberg scheint das unreine Feuer entzündet zu haben. Daß er diesem

27) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.

Anselmi gesta pontificum Traiect. et Leod., in Notgero, episc. Leod. XLVI. ap. Chapeauill. gesta pontiff. Tungrens. et Leod. I. 214. 215.

28) Magn. chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 91. 92.

29) Witichind. Corb. lib. III. Meibom. I. p. 652.

30) Id. p. 661 extr.

Ditmar. Mers. lib. II, p. 334. 338 sub fin.

31) Ottonis III. dipl. a. 1000: Monumenta Boica XXVIII. 289.

Stifte die Grafengerichtsbarkeit über gewisse von freien Eigenthümern bewohnte Marken beigelegt hat, findet sich in keiner von seinem Nachfolger ausgestellten Urkunde bestätigt ³²⁾. Den Bischof von Würzburg hatte er durch beträchtliche Schenkungen und Begünstigungen gewonnen. Wie er ihn dafür im Großen entschädigt hat, daß er sich zur Abtretung eines Theils von seinem Kirchensprengel verstanden, um dem neuen Bischofe von Bamberg einen solchen zu bilden, wird unten am gehörigen Orte ausgeführt werden; hier nur die Erwähnung, daß sich auch bald Gelegenheit gefunden hat, ihm eine Grafengerichtsbarkeit zuzuwenden, die, über die Umgegend von Bessungen im Ober-Rheingau ³³⁾. — Durch die Beispiele von Bamberg und Würzburg sind zuerst die Bischöfe von Worms, Paderborn und Hildesheim angeregt worden. Der erste hat ein Grafenthum am Nieder-Neckar erworben ³⁴⁾. Der Paderborner Meinwerk trieb, nach seiner Weise, die Sache mit Leidenschaft, wie er überhaupt während einer sieben und zwanzig jährigen Amtsführung (1009—1036) seinem Stifte sehr ansehnliche

32) Conradi II. dipl. a. 1034: Schannat. Vindemiae, coll. II. p. 110: „cum comitatibus.“

33) Henrici II. dipl. a. 1013: Wend, Hessische Landesgesch. Th. I. Urkundenbuch, S. 5.

34) Eiusd. dipl. a. 1011: Schannat. hist. Worm. II. 38.

Besitzungen und Rechte erworben hat. Von den Grafenstellen, die ihm gelungen sind, umfaßte die älteste sechs- bis siebenzehn namhaft gemachte Ortschaften³⁵⁾; andere waren nicht minder von Bedeutung, und erstreckten sich über Dörfer und Höfe in mehrern Gauen³⁶⁾. Bernward von Hildesheim erlangte nur für seine Person, auf Lebenszeit, ein Grafenamt an der Aller³⁷⁾.

Unter Konrad dem Zweiten trug Aribo von Mainz kein Bedenken, seinem geistlichen Bruder Meinwerk einen hinterlistigen Streich zu spielen. Er beredete den König bald nach dessen Regierungsantritte, ihm einen sehr gelegenen Grafensprengel einzuräumen, verhehlte aber, daß derselbe schon an Paderborn vergeben war. In dankbarer Erinnerung an den entscheidenden Einfluß Aribo's bei seiner Wahl, gewährte Konrad das Anliegen, ohne sich von den Umständen zu unterrichten. Aber Meinwerk war nicht der Mann, der sich so etwas bieten ließ. Unverdroffen verfolgte er sein Recht; Konrad dagegen mochte nicht zurücknehmen: so vergingen Jahre. Endlich, nach Aribo's Tode, siegte

35) Henrici II. dipl. d. a. eod.: Schaten. annal. Paderborn. I. 394.

36) Eiusd. dipl. aa. 1014. 1021. ibid. p. 410. 442.

Vita Meinverci cc. 71. 101. 118. 121: Leibn. I. I. p. 550 extr. 558 extr. 562.

37) Eius. dipl. a. 1013. ibid. p. 403.

der Bischof, und der König gestand zu seiner Beschämung, daß er, damals in Regierungsgeschäften noch unerfahren, sich übereilt habe³⁸⁾. Das Erzstift mußte den streitigen Sprengel wieder abtreten, und wurde durch einen andern entschädigt³⁹⁾. Von den beiden nächsten Nachfolgern Konrads des Zweiten sind mehrere Verleihungen der Grafengerichtbarkeit an Hochstifter bekannt. Basel erhielt sie über das in zweien Gauen gelegene Gerichtsamt Augusta⁴⁰⁾; — Halberstadt über Marken in vier Gauen, namentlich in Nordthüringen und Darlingen⁴¹⁾; — Bremen über eine Gegend in Westphalen⁴²⁾, und dann über Stade und dessen Bereich⁴³⁾; — Straßburg über drei Aemter im Breisgau⁴⁴⁾, —

38) Conradi II. dipl. a. 1033: Schaten. I. 493: „rudes (nos) „adhuc in regno. — Meinvercus non cessavit suppli- „cando.“

Vita Meinverci I. I. p. 557. 558. 562.

39) Conradi II. dipl. laud. p. 494.

Vita Meinverci c. 121. p. 563.

40) Henrici III. dipl. a. 1041: Herrgott. geneal. Habsburg. T. II. P. I. p. 115.

41) Eiusd. dipl. a. 1052: Schlemm, in v. Fedebur Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats, B. VI. S. 148. — De Ludwig. reliqq. MSS. VII. 421. 422.

42) Henrici IV. dipl. aa. 1062. 1086: Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. sept. I. 141. 145. 181.

43) Albert. Stad. ad a. 1112: Schilter. p. 261 med.

44) Henrici IV. dipl. a. 1077: Schöpflin. Alsat. dipl. I. 176.

Utrecht hatte schon von Konrad dem Zweiten Drenthe und Teisterbant erlangt 45), nun erhielt das Stift auch von dem Enkel desselben noch zwei andere Sprengel in Friesland, die der bisherige Beamte durch Empörung verwirkt hatte 46).

Nicht bloß um das Herrschen war es den Bischöfen zu thun, sondern auch um die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Einkünfte 47). Wenn sie nun den Königen sehr zusetzten, so war es von diesen immer eine Härte, die zeitigen Grafen ohne deren Verschulden zu entlassen. Denn daß einer oder der andere sein Amt bereitwillig, „zur Ehre Gottes, und aus Ergebenheit für den Bischof,“ abgetreten 48), hat wohl zu den seltensten Fällen gehört; dagegen ist mancher von dem beteiligten Bischöfe durch Bitten und Geld bewogen worden 49). Zu

45) Conradi II. dipl. aa. 1025. 1026: Heda de episcopis Ultraiect. p. 113. 114.

46) Henrici IV. dipl. aa. 1077. 1086. ibid. p. 139. 140.

47) Henrici II. dipl. a. 1021: Schaten. annal. Paderborn. I. 442: „de comitatu eiusque utilitatibus.“

Vita Meinverci c. 71. l. l. p. 550: „ministerialis de „eius (comitatus) utilitatibus provideat“

Henrici III. dipl. a. 1052: de Ludwig. reliqq. VII. 442: „cum omni iure et utilitate, quae ullo modo inde poterit provenire.“

48) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.

49) Henrici IV. dipl. aa. 1086 et 1096: Lindenbrog. I. 145. 181: „quia Bernhardi comitis ad hanc rem quaerendus

den Gerichtsbeamten, deren Anstellung nun den Bischöfen zukam⁵⁰⁾, haben diese entweder geeignete Dienstmännern genommen⁵¹⁾, oder das Amt ist, wie das, von Stade, als erbliches Lehn verliehn worden^{*)}.

Die Grundlegung einer weltlichen Macht der Kirchenhäupter hatte Fortgang; aber die Würde war nicht ohne Bürde. Die Sorge für die Sicherheit, die bisher dem Grafen mit öffentlichen Streitkräften obgelegen, ging nun auf den geistlichen Herrn über. Wer schützte die Anstalt und ihre Untergebenen gegen Räuberhorden und feindliche Ueberfälle? Nothwendig mußte jetzt allgemein die Ermächtigung nachgesucht werden, in erforderlichen Fällen die Einsassen zum Landsturm aufzubieten, da schon früher manche Bischöfe darauf bedacht gewesen⁵²⁾. Wegen der östern Ausplünderungen durch die Ungarn im südlichen Deutschland, und die Wenden und Normannen im nördlichen, hatten schon vor der Gründung eines Gebiets manche Bischöfe die Erlaubniß erhalten, feste Burgen auf dem Grundeigenthum ihrer Stifter

„erat assensus, ipsum vir sapiens (Adalbertus archiep. „Brem.) pretio et precibus adduxit.“

50) Henrici II. dipl. a. 1007: Miraeus I. 148.

51) Vita Meinverci c. 71. l. l. p. 550.

*) Oben S. 105.

52) Chron. Halberstad. exeunte sec. X. ap. Leibn. Bruns. II. 118 extr.: „regalem heribannum, milites liberos et servos.“

anzulegen, um Sachen von Werth in Sicherheit zu bringen ⁵³⁾.

Im Großen konnte dieser Zweck in den geschlossenen Orten erreicht werden, worin sie ihren Sitz hatten, und in denen sich ihnen ein fruchtbares Feld zur Vermehrung einer Macht aufthat, die sie neben der, des Krummstabes, der Grundherrlichkeit, und der Grafengerichtsbarkeit, gar hoch anschlugen, der siegreichen Geldmacht. Die königlichen Zollgebühren, Marktgefälle, Münzgerechtsame waren es, worauf sie ihr Augenmerk richteten; denn die Lage dieser Orte, verbunden mit dem Besuche vieler Fremden, die in kirchlichen Angelegenheiten dahin kamen, hatte sie zu Mittelpunkten des Verkehrs gemacht. In so fern die genannten Einkünfte in die königliche Rentkammer flossen, Niemand durch ihre Vergabung beeinträchtigt wurde, standen hier den Geistlichen am wenigsten Hindernisse entgegen, besonders wenn von Städten die Rede war, in denen nur Markthandel der Umgegend bestand, die Einkünfte

53) Ludovici regis dipl. a. 908: Falkenstein. cod. dipl. antiqq. Nordgav. I. 19.

Ottonis I. dipl. a. 963: Meibom. I. 747: „castella cum turribus et propugnaculis.“

Henrici II. dipl. a. 1013: Schaten. I. I. I. 403.

Conradi II. dipl. a. 1029: Hund. metrop. Sal. II. 96: „cum castellis.“

Friderici I. dipl. a. 1157: Hontheim I. 579: „castra.“

sich also nicht hoch beliefen, wie in Eichstädt⁵⁴⁾, Halberstadt⁵⁵⁾, Osnabrück⁵⁶⁾, Paderborn⁵⁷⁾. Je ergiebiger sie aber in solchen ausfielen, wo viel Schiffsverkehr, auswärtiger Handel, und Geldumlauf Statt hatten, desto eifriger jenes Bestreben. An der Donau und in deren Gebiete Passau⁵⁸⁾, Regensburg⁵⁹⁾, Augsburg⁶⁰⁾; — am Rhein hinab die in Europa einzige Reihe alter, volkreicher, mächtiger Handelsplätze: Thur⁶¹⁾, Constanz⁶²⁾, Basel⁶³⁾, Straßburg⁶⁴⁾, Speier⁶⁵⁾, Worms⁶⁶⁾,

54) Ludovici regis dipl. laud. p. 18.

Conradi I. dipl. a. 919. ibid. p. 21.

55) Ottonis III. dipl. a. 988: de Ludwig. I. I. VII. 465 extr.

56) Henrici III. dipl. a. 1002: Schaten. I. 365.

57) Vita Meinverci c. 101. p. 558.

58) Ottonis III. dipl. a. 999: Oefele, scriptt. rer. Boic. I. 708.

59) Gemeiner & Regensburgische Chronik I. 401.

60) P. v. Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg, erster Th., S. 78 u. 80: der Bischof Hartmann verpfändete in den Jahren 1277 und 1284 das Münzrecht auf gewisse Zeit an die Stadt.

61) Ottonis I. dipl. a. 952: Eichhorn. episcopatus Curiensis in Rhaetia. Codex probationum p. 25. N. XIX.

62) Ottonis III. dipl. a. 999: Schöpflin. hist. Zaringo-Badens. IV. 12.

63) Conradi III. dipl. a. 1149: Das Gesch. von Basel I. 357. 358.

64) Ottonis III. dipl. a. 988: Würdtwein nova subsidia dipl. V. 341.

65) Eiusd. dipl. a. 989: Lehmann. Speier. Chron. lib. IV. c. 3. p. 236. 237.

66) Eiusd. dipl. a. 985: Schannat. hist. Worm. II. 26.

Mainz⁶⁷⁾, Cöln⁶⁸⁾; — an der Mosel Trier⁶⁹⁾; — an der Maas Lüttich⁷⁰⁾; — an der Weser Minden⁷¹⁾ und Bremen⁷²⁾; — an der Elbe Magdeburg⁷³⁾.

Noch hatten die werdenden geistlichen Landesherren eine nothwendige Aufgabe zu lösen. Draußen, unter den freisässigen Landbewohnern, konnten sie gebieterisch auftreten: vereinzelt, ohne genossenschaftliche Bande, ließen sich dieselben wohl einschüchtern. Aber die Bürger in den größern Handelsstädten, stark durch Gemeingeist, Waffenführung und Geld, beugten sich vor ihrem Hirten nur als solchem. In ihrer Mitte lebend, mußte der geistliche Herr durch die weltliche Gerichtsbarkeit seine Würde befestigen. In der frühern Zeit indessen, als die Bürgerschaften noch nicht zur Mündigkeit herangewachsen, und nur danach strebten, den Vorsteher

67) Ottonis II. dipl. a. 974: Guden. cod. dipl. I. 7.

68) Conradi archiep. Colon. dipl. aa. 1258 et 1259: Bossart. securis ad radicem posita, Beilagen, p. 85. et 201: „monetam nostram Coloniensem; — monetarios a monetae custodia amovemus, et feuda, quae habebant „ratione monetae abiudicamus.“

69) Ludovici regis dipl. a. 902: Hontheim. I. 253.

70) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.

71) Ottonis II. dipl. a. 976: Chron. episc. Mindens. ap. Pistor. III. 823.

72) Ottonis I. dipl. a. 966: Lindenbrog. p. 131.

73) Eiusd. dipl. a. 965: Meibom. I. 749.

ihres Scabinengerichts selbst, und aus ihrer Mitte zu wählen, konnte es ihnen ziemlich gleichgültig seyn, ob der König oder der Bischof denselben anstellte. Daß der letztere zu diesem Rechte gelangt ist, scheint die unbegrenzte Vorliebe Otto's des Ersten für sein heimathliches Magdeburg veranlaßt zu haben. Er hatte das dasige Mauritiusstift aufersehn, der Stamm eines zu gründenden Erzbischofthums zu werden, und dasselbe, um es zu äußerem Ansehn zu erheben, mit vielen sehr einträglichen sowohl eigenthümlichen, als Reichs-Gütern ausgestattet. Damit nun der künftige Erzbischof auch eine höhere bürgerliche Stufe einnahme, fügte er die Gerichtsbarkeit über die Stadt und deren Bannmeile hinzu⁷⁴⁾. So war die Rache eiferung angefacht; eine Reihe von Beispielen folgte noch im Zeitalter der Ottonen: Bremen⁷⁵⁾, Minden⁷⁶⁾, Straßburg⁷⁷⁾, Worms⁷⁸⁾, Halberstadt⁷⁹⁾, Speier⁸⁰⁾.

Dennoch kam die Grundeigenschaft dieser Städte als reichsunmittelbarer und königlicher, noch nicht in

74) Eiusd. dipl. d. a. eod. ibid. p. 750.

75) Eiusd. dipl. a. 966. ibid. p. 751.

76) Ottonis II. dipl. a. 976. l. l.

77) Eiusd. dipl. a. 982: Schöpflin. Alsat. dipl. I. 131.

Eiusd. dipl. a. 988: Würdtwein. nova subsid. dipl. V. 341.

78) Ottonis III. dipl. a. 985: Schannat. hist. Worm. II. 26

79) Eiusd. dipl. a. 988: de Ludwig. reliqq. VII. 465 extr.

80) Eiusd. dipl. a. 989: Lehmann. lib. IV. c. 3. p. 236. 237.

Vergessenheit. Ausdrücklich hatten sich die Könige vorbehalten, daß, wann sie mit ihrem Hoflager sich darin aufhielten, in der Ausübung aller bischöflichen Rechte ein Stillstand eintreten, und nicht nur während des Aufenthalts, sondern auch acht Tage vor und nachher, ihren Beamten alle Gewalt zustehn sollte⁸¹⁾.

Diese Beschränkung kam jedoch wenig in Betracht gegen eine andere, die drohend im Anzuge war, seitdem die Macht des Beispiels der Lombardischen Städte die Bürgerschaften Deutschlands, wenigstens zunächst des südlichen und westlichen, aufgeregt, und der Same des Römischen Rechts, der von da mitgebracht, und unvermerkt ausgestreuet worden, Früchte zu tragen angefangen hatte. Eigene Gerichtsbarkeit, Selbstvertheidigung, genossenschaftliche Verwaltung und Besteuerung: dahin stand der erwachte Sinn. Ehrenmänner, die bei der Wohlfahrt der Stadt unmittelbar betheiligt waren, mußten offenbar das Gemeinwesen besser führen, als der bischöfliche Burgvogt oder Burggraf, ein gieriger Miethling. Es konnte Friedrich dem Zweiten und seinem Sohne Heinrich nicht unbekannt seyn, daß die Genehmigung solcher kühnen Entwürfe den wohl-erworbenen Rechten der Bischöfe entgegen lief; doch

81) Sächsisches Landrecht, B. III. Art. 60. §. 2.

Friderici II. dipl. a. 1220: Hontheim. I. 658.

im Vertrauen auf die Wirksamkeit des ihnen eigenthümlichen Mittels, versuchten manche reiche Bürgerchaften mit Erfolg, diese Genehmigung zu erwirken. Da gerieth aber der ganze geistliche Herrenstand in Bewegung, zum Nachtheile der Bürgerchaften. Ohne größere ländliche Besitzungen, ohne Pferde und Leute, konnten diese den Königen nicht Reiterei über die Alpen senden, wie die Bischöfe. In stetem Gedränge, mußten sich Friedrich und Heinrich zum Widerruf herabwürdigen, theils in Ansehung einzelner Städte, wie Basel⁸²⁾, Cambrai⁸³⁾ theils aller insgesammt⁸⁴⁾, mit dem Befehle, daß alle ohne bischöfliche Einwilligung errichtete gemeinheitliche Anstalten wieder aufgelöst werden sollten⁸⁵⁾.

82) Friderici II. dipl. a. 1218: Ochs, I. I. II. 286: „privilegium nostrum cassamus omnino.“

83) Henrici regis dipl. a. 1226: Miraeus IV. 540: „definiendo „dicimus, privilegia omnia — cassa et inania reputari“

84) Eiusd. dipl. a. 1231: Schannat. hist. Worm. II. 109, — Hontheim. I. 706, — Guden. I. 510: „sine domini „(episcopi) assensu civitatibus seu oppidis auctoritatem, „faciendi communiones, non poteramus nec debebamus „impertiri.“

85) Friderici II. dipl. a. 1232: Schannat. I. I. p. 110. Hontheim. I. 711.

Das Ziel höher zu stecken, und nach der herzoglichen Gewalt zu streben, hätten sich die Bischöfe doch wohl nicht beugehn lassen, wären sie nicht auch hierauf von den Königen selbst geführt worden. Ein Kloster zu stiften, und mit Gütern auszustatten, galt, nach den Einbildungen der Zeit, schon für etwas Hochverdienstliches; Heinrich der Zweite aber, gleich seinem Großoheim Otto, strebte nach Höherem, nach der Gründung eines Bischofthums. Jedem hatte der Bischof von Halberstadt das Werk erschwert, dieser mußte den Würzburger gewinnen, der einen Theil seines Sprengels an das zu errichtende Bischofthum Bamberg abtreten sollte. Dies stand nicht anders, als dadurch zu erreichen, daß die Verringerung der geistlichen Macht durch Vergrößerung der weltlichen ersetzt wurde: durch Verleihung des Grafen-Amtes über alle Gerichtskreise in dem übrigen Theile seines Kirchensprengels im östlichen Franken, nebst der herzoglichen Würde ⁸⁶⁾. Seitdem hat dieser Bischof den Namen Herzog entweder „im östlichen Franken“ oder „von Würzburg,“

86) Henrici II. dipl. a. 1017: Leuckfeld. antiqq. Poeldens. appendix. p. 252: „in toto ducatu vel comitiis orientalis Franciae.“

Adam. Brem. hist. eccl. I. IV. c. 5: „omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae.“

Henrici V. dipl. a. 1120: Leuckfeld. I. I. p. 253: „dignitas iudiciaria in tota orientali Francia.“

geführt 87). Zur Unterscheidung ist seitdem der Herzog des übrigen, größern Theils der Landschaft, des westlichen oder Rheinischen Franken, von der Hauptstadt zuweilen Herzog von Worms genannt worden 88), eine Benennung, die sich sogar auf einen Herzog der frühern Zeit übertragen findet 89).

In so fern die herzogliche Gewalt dem Stifte für immer beigelegt wurde, war der Regierungsfehler noch größer, als der ähnliche, den einst Otto der Erste begangen, als er seinen Bruder Braun, Erzbischof von Cöln 90), zum Herzoge von Niederlothringen ernannt hatte 91), denn hier war die Würde doch nur an die Person gebunden. Die Erinnerung indessen an solche weltliche Größe erhielt sich bei seinen Nachfolgern; und mehr als zweihundert Jahre später trat Philipp damit hervor, als

87) Friderici I. dipl. a. 1168: *ibid.* p. 255, et ap. Schannat. *vindemiae lit. coll.* II. p. 116: „*plenam potestatem faciendi iustitiam per totam episcopatum et ducatum Wirceburgensem, per omnes comecias in eodem episcopatu vel ducatu sitas, — statuentes, ne (quis) iudiciariam potestatem exerceat, nisi solus Wirceburgensis episcopus, ut dux.*“

88) Albericus monachus trium fontium ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II.) p. 56.

89) Ottonis Frising. *chron.* VI. 20. ad a. 955. p. 128.

90) Ditmar. *Mers. lib.* II.: Leibn. I. p. 335. Regino ad a. 953.

91) *lidem*, et Sigbert. *Gembl.* ad a. 957.

bei dem Sturze Heinrichs des Löwen das Herzogthum Sachsen erledigt wurde. Dasselbe war dem Grafen Bernhard von Anhalt oder Ballenstädt bestimmt; er mußte sich aber mit dem östlichen Theile begnügen; denn Philipp setzte durch, daß in dem Theile von Westphalen, über den sich sein und des Bischofs von Paderborn kirchlicher Sprengel erstreckten, die herzoglichen Rechte und Besitzungen, nebst allen Grafenthümern, seinem Erzstifte verliehn wurden⁹²⁾. Wie hoch dieser Bischof hinaus gewollt, und wie es mit seinem Gewissen gestanden, hat er einige Jahre nachher durch eine Erwiederung an den König Heinrich, Sohn Friedrichs des Ersten, verrathen. Ungeblühlich wegen begangener Ungehörigkeiten, hatte er einigen Augsburger Kaufleuten, die mit ihren Waaren durch sein Gebiet zogen, diese in Beschlag nehmen lassen. Die Augsburger führten Beschwerde bei dem Könige. Dreimal ließ ihm derselbe befehlen, die Waaren herauszugeben. Er unterstand sich, dem Könige sagen zu lassen: „da Niemand zweien Herren „dienen könne, so könnten auch nicht zwei Fürsten

92) Friderici I. dipl. a. 1180: Gelenius de admiranda magnitud. Coloniae, p. 73. 74, et Miraeus II. 1185. 1186.
Godefridus monach. Colon. ad a. 1180: Freher. I. 344.
Otto de s. Blasio c. 24. p. 209.
Albert. Stad. ad a. eund. p. 294 extr.
Chron. Pegav. contin. ap. Mencken. III. 146.
Schaten. annal. Paderborn. I. 850.

„zugleich herrschen.“ Vergeblich ward er zwei Mal vor den König entboten. Zum dritten Male stellte er sich in Mainz, im Vertrauen auf ein zahlreiches, ritterliches Gefolge. „Wo der Fürst nicht stark seyn kann, wie der Löwe, sei er listig, wie der Fuchs“: diese Maßregel, schon lange vorher bekannt, ehe sie Macchiavelli mit Zweideutigkeit aufgestellt hatte, wurde auch dem neunzehnjährigen Könige von seinen Rätthen eingegeben. Man wußte die bewaffneten Begleiter einzeln von ihrem Herrn abwendig zu machen, und des Nachts in die Stadt zu ziehn. Bestürzt und bloß gestellt, unterwarf sich der Erzbischof, und betheuerte mit einem feierlichen Eide, jene schändlichen Worte nicht aus Geringsachtung gegen den König gesprochen zu haben⁹³).

Nach den Grundsätzen des Lehnwesens mußte die Verleihung sämtlicher Ländereien, Nutzungen und Gerechtsame, welche die geistlichen Anstalten unter dem Namen der königlichen oder zeitlichen Rechte⁹⁴) vom Reiche besaßen, jedes Mal erneuert

93) Arnold. Lubec. lib. III. c. XI: Leibn. II. 664. 665.

94) Heinrici regis, filii Friderici II. litt. a. 1221: Schannat. vindemiae, coll. I. p. 192: „eundem de regalibus sive „temporalibus episcopatus Hildesheimensis — investimus.“
Wilhelmi regis dipl. a. 1253: Pistor. III. 829: „(Wede- „kindo, episcopo Miudensi) regalia et administrationem „bonorum temporalium ipsius ecclesiae concedimus, ut „(ea) de cetero tamquam princeps imperii administret.“

werden, wann ein Bischof den Stuhl, oder ein König den Thron bestieg. Bald aber veranlaßten diese leidigen Rechte, als wäre des Gährungsstoffs noch nicht genug in Deutschland gewesen, verderbliche Bewegungen und langwierige Streitigkeiten. Ohne sie wäre es bei der Besetzung der bischöflichen Stellen altkirchlich einfach hergegangen: die Geistlichkeit, mit⁹⁵⁾ oder ohne Zuziehung der Kirchengemeine, hätte gewählt, und der Römische Oberbischof, wenn keine Ausstellungen zu machen gewesen, bestätigt. Nun aber trat der König, als Reichslehnherr, dazwischen, legte sich, mit Verletzung der altkirchlichen Wahlverfassung, das Ernennungsrecht bei, da er in dem Manne, der den Stuhl besteigen sollte, nicht eigentlich den Geistlichen, sondern den Verwalter weltlicher Rechte sah, gerieth aber mit sich selbst in Widerspruch, indem er ihn doch vermitteltst

95) Chron. Constant c. 5. circa a. 979. (conf. c. 11.): Pistor. III. 726: „clerus, senatus, populusque Constantiensis Gebehardum sibi pastorem unanimiter delegerunt.“

Ditmar. Mers. lib. II. p. 336: „Gero a clero et ab „omni populo electus est (archiepiscopus Coloniensis).“

Chron. Hildeshem. circa a 1116: Leibn. I. 746: „cleri „plebisque consensu ecclesiae (Hildeshemensi) praeficitur“

Ottonis Frising. Chron. lib. VII. c. 22. ad a. 1138: Urstis. I. 152: „per electionem cleri ac populi constituit „archiepiscopum (Moguntinum).“

der Abzeichen der geistlichen Würde einsetzte⁹⁶⁾. Hierauf mag Aribio von Mainz gezielt haben, als er in seiner Ermahnungsrede an den neugewählten Konrad den Zweiten ihn Stellvertreter Christi nannte⁹⁷⁾: eine Unbesonnenheit, Jemand so zu nennen, der eine bürgerliche Herrschaft ausübt. Bekannt genug ist, wie manche Könige durch die Greuel der Bestechungen und den schmutzigsten Wucher, wozu dies ausgeartet, die Zerrüttung und den tiefen Verfall der Kirche verschuldet haben. Daß endlich eine Macht einschritt, die allein durchzugreifen vermochte, war dringendes Bedürfniß; nur gingen die Päpste zu weit in der Form, wenn sie das Recht, die Bischöfe zu ernennen, unbegrenzt ansprachen; denn theils entzogen sie dadurch der Geislichkeit und der Gemeinde das alte Recht, theils verfügten sie mittelbar über königliche Güter und Rechte. Nach vieljährigen und scharfen Reibungen hat der Wormser Vertrag vom Jahre 1122 alle drei Theile möglichst

96) Chlodovaei dipl. circa a. 508: Bouquet. IV. 616: „quid-
„quid est *fisci* nostri, — per *annulum* tradimus.“

Chron. Constant. c. 7. l. 1: „(Otto II. Gebhardo) ba-
„culum cum pontificali annulo direxit.“

Ditmar. Mers. l. VI. p. 392: „a rege (Henrico II.) ac-
„cipit baculum pastorem.“

Chron. Ursperg. ad a. 1111. p. 195.

97) Wippo de vita Conradi II: Pistor. III. 466: „vicarius es
„Christi.“

zufrieden gestellt 98). Der König stand ab von beiden Anmaßungen, sowohl von der Ernennung der Bischöfe, als von der widersinnigen Einsetzung derselben in die weltlichen Güter und Nutzungen vermittelt der Sinnbilder des geistlichen Amtes, und belehnte mit jenen vermittelt des Zepters; doch ist der Ring hier und da noch im Gebrauche geblieben 99).

Des immerwährenden Besizes der erlangten Reichsgüter konnten die Bischöfe versichert seyn; die Belehnung wurde keinem versagt. Der Gebrauch, der von dem größern Theile, besonders von den zerstreuet und entfernt liegenden Ländereien, gemacht worden, hat tief und mächtig auf die Staatsverhältnisse eingewirkt. Die selbsteigene Verwaltung aller Güter durch Wirthschaftsbeamte und Dienstleute war

98) Calixti II litterae ad Henricum V., in Udalrici Babenberg. cod. epistolar. ap. Eccard. corp. hist. med. aevi, II. 308. N. 306.

Henrici V. dipl., in (Senckenberg's) Sammlung der Reichsabschiede (v. J. 1747.) Th. I. S. 4.

Sächs. Landrecht c. 34. §. 2.

99) Wilhelmi Hedae hist. episc. Ultraiect. a. 1197. p. 184: „per Henricum (VI.) imperatorem *annulo* et sambuco „investitur.“

weder thunlich noch nöthig: unmöglich hätten die Vorsteher der geistlichen Anstalten so viele und umfassende Wirthschaften übersehn gekonnt; und die Menge der erzielten Vorräthe an Früchten und Viehstand mit der Zahl der Geistlichen und ihrer Zugewandten, so wie des Gesindes, in keinem Verhältniß. An Verpachtung war in jener Zeit der Kindheit des Gewerbes nicht zu denken; wohin hätte der betriebsame Landwirth, der eine solche Unternehmung von einigem Belang gewagt, seine Erzeugnisse abgesetzt? Die größere Zahl der Bewohner geschlossener Orte bestand noch aus Handwerkern, die zugleich Ackerbürger waren, ein Theil aus alten Geschlechtern, die von dem Ertrage ihrer in der Umgegend liegenden Güter lebten. Hier eröffnete sich daher den Bischöfen und Reichsäbten die Aussicht, dem Gebäude ihrer weltlichen Macht und Hoheit die Kuppel aufzusetzen. Sobald ihre Geneigtheit bekannt geworden, Güter und Herrschaften an freie Dienstmannen unter den gewöhnlichen Bedingungen auszuthun, meldeten sich vornehme Standesherrn, Grafen und Herzoge, und ein Knecht der Knechte that es dem Könige gleich im äußern Gepränge. Schon im elften Jahrhundert waren am bischöflichen Hofe zu Utrecht der Herzog von Brabant oder Niederlothringen Trugeses, der Graf von Holland Marschal, der, von Geldern, Jägermeister, von Cleve Kämmerer, von Bentheim Thürhüter, von Ruik an der Maas

Mundschenk, von Goor oder Gore in Ober-Yffel Pannerherr: sämmtlich mit erheblichen Gütern und Nutzungen, für deren Genuß sie Kriegsdienste leisteten¹⁰⁰). Könige haben sich nicht für herabgewürdigt gehalten, zur Hofdienst- und Lehn-Mannschaft eines Bischofs zu gehören, wegen der einträglichen Güter: Friedrich der Zweite war Trugeses zu Bamberg¹⁰¹), Karl der Vierte, in der Eigenschaft als Graf von Lützelburg, Marschal zu Trier, wofür er das Gebiet von Arlon als Lehn besaß¹⁰²). Unter den Trierischen Hofdienst- und Lehn-Mannen haben sich auch der Herzog von Brabant, der Landgraf von Leuchtenberg, die Grafen von Wertheim, befunden¹⁰³). Heinrich der Löwe besaß Lehne von mehreren Sächsischen Bischöfen¹⁰⁴); seine Nachkommen, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, waren Lehenträger von den Hochstiftern Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Verden, Bremen, Minden, und von den

100) Adelberti, episc. Traiect., dipl. a. 1021. in Hedae hist. episc. Ultraiect. ed. Buchel. Ultraiecti 1642. p. 111. 112.

Conf. Bernaldi, episc. Traiect., dipl. ibid. p. 128 (Gore).

101) Berchtoldi, episc. Bamberg., dipl. a. 1269: Falckenstein. cod. dipl. antiqq. Nordgav. p. 59.

102) Caroli IV. dipl. a. 1346: Hontheim. II. 172, et Brower annal. Trev. II. 218.

103) Charta a. 1342: Hontheim. II. 148.

104) Helmold. chron. Slav. II. 24: Leibn. II. 644.

Abteien, Quedlinburg, Corvei, Werden¹⁰⁵). Ohne Hofämter, wenn sie alle besetzt waren, schlossen sich an die geistlichen Stiftungen mächtige Landherren bloß zu Kriegsdiensten an, wie sich ein gewisser Bernhard der Abtei Fulda in jedem Feldzuge mit sechs Schildträgern zu dienen verpflichtet hat¹⁰⁶), ein Graf Waldrum von Arlon dem Hochstifte Trier mit zwanzig jenseit der Alpen, und mit vierzig diesseit¹⁰⁷).

Wie sehr manche Bischöfe auf die in ihrer Lehnmannschaft ruhende Stärke gepocht haben, wann es galt, davon hat jener dem Leser wohl bekannte Philipp von Cöln im Jahre 1182 ein auffallendes Beispiel gegeben. Es war vor den Thoren von Mainz von Friedrich dem Ersten ein Reichshoftag veranstaltet, wohl der größte, geräuschvollste des ganzen Mittelalters, besucht nicht nur von den meisten Reichsfürsten, und vielen einheimischen Rittern, sondern auch von einer Menge lebenslustiger adlicher Herren aus den benachbarten Ländern¹⁰⁸). Als die hohe Versammlung anfing, die Plätze einzunehmen,

105) Ottonis Bruns. dipl. a. 1223, ex autographo ap. Scheid. origg. Guelf. IV. 99.

Eiusd. dipl. a. 1239: Gudcn. cod. dipl. I. 553.

106) Wernheri traditio a. 1048: Schannat. tradd. Fuld. N. 606. p. 253.

107) Eberhardi archiep. Trev. dipl. a. 1052: Hontheim. I. 393.

108) Chron. Ursperg. p. 227.

um sich an dem Schauspieler des Ritterschlags der beiden ältesten Söhne des kriegsberühmten, sechszigjährigen Deutschen Königs und Römischen Kaisers zu ergötzen, trat der Abt von Fulda mit der Behauptung hervor: so oft in Mainz ein Reichshoftag Statt habe, sitze der dasige Erzbischof allerdings zur Rechten des Königs; der Platz aber zur Linken gebühre dann ihm, kraft eines alten Vorrechts. Unbestritten war ihm das ähnliche, bei Versammlungen der hohen Geistlichkeit unmittelbar neben dem genannten ersten Geistlichen Deutschlands zu sitzen¹⁰⁹). Dagegen erhob sich aber der stolze Philipp, der die Stelle zur Linken für sich in Anspruch nahm. Auf widerwärtige Weise ward die anziehende Handlung durch eine Erörterung aufgehalten, die dem Könige das Recht des alten Abts einleuchtend machte; der trotzigste Cölner sollte weichen. „Wie es Euer Erlaucht (serenitati vestrae) gefällt,“ sagte dieser, „der Abt sitze zur Linken; mir aber erlaubt, mich zurückzuziehen.“ Er schickte sich an, fortzugehen. Da erhob sich auch der Rheinpfalzgraf Konrad, des Königs Bruder, mit den Worten: „Herr, ich muß ihm folgen, ich bin Cölnischer Lehmann.“ — „Ich auch, mit Eurer Erlaubniß,“ sagte der Graf von Nassau. Ebenso der Herzog von Brabant, und viele andere mächtige Herren. Der König, betroffen über den allgemeinen

109) Lambert. Schaffnab. ad a. 1063.

Aufstand, beschwor den Erzbischof, das fröhliche Pfingstfest, den Ehrentag, an welchem seine Söhne im Angesichte von Europa mit nie gesehenem Glanze wehrhaft gemacht werden sollten, nicht zu verwandeln in einen Trauertag. Ein Lehmann des Abts, der Landgraf Ludwig von Thüringen, lobte höhnisch den Nassauer Grafen: „heute habt ihr Euer Lehn verdient.“ — „Ich werde es noch besser,“ erwiderte dieser, „wenn es darauf ankommen sollte“: Worte, nicht ohne Bedeutung. Denn auf mögliche Fälle vorbereitet, führte der Erzbischof mit sich ein bewaffnetes Gefolge von mehr als vier tausend Mann. Der Sitz zur Linken ward ihm eingeräumt ¹¹⁰⁾.

Die Bischöfe hörten nicht auf, die Verlegenheiten der Könige aus dem Hohenstaufenschen Hause zu ihrem Vortheil zu benutzen. Wenn sie Reichsländereien lehnweise austhaten, mußte der König zu dieser Afterverlehnung die Genehmigung ertheilen. Damit sie hierin freie Hand behielten, nöthigten sie Friedrich den Zweiten zu dem urkundlichen Versprechen, eröffnete Lehne nicht einseitig und eigenmächtig zu verleihen, sondern ihnen in der Verfügung darüber den Vorzug zu lassen. Es war auf gänzliche

110) Arnold. Lubec. III. 9: Leibn. II. 661. 662.

Schließung des Gebiets abgesehn, wenn sie von ihm zugleich die Zusage erpreßten, keine Zölle darin anzulegen, und keine Burgen zu erbauen. Bis zu der Verheißung hat sich der bedrängte König vergessen, mit dem Kirchenbanne, wenn er ihm gehörig angezeigt worden, sobald er über sechs Wochen gedauert, auch die Reichsacht zu verbinden: „da ja das weltliche Schwert bestimmt sei, dem geistlichen Nachdruck zu geben ¹¹¹⁾.“

111) Friderici II. et Henrici regis dipl. aa 1220 et 1231: Guden. cod. dipl. I 469 seqq. — Hontheim. I. 657 et 708.

III.

Weltliche Fürsten.

Das Beispiel der geistlichen Fürsten hat unstreitig die weltlichen zur Nachahmung angeregt; in der Hauptsache sind diese jedoch ihren eigenen, kürzern Weg, und unter weniger Schwierigkeiten, gegangen. Die ersten Schritte haben in dem frühen Bestreben der Grafen, ihre Stellen erblich zu machen, und darin bestanden, daß immer mehr freie Landeigentümer sich darum bewarben. Bis in die Fränkische Zeit geht das absichtliche oder sorglose Verfahren der Grafen zurück, ihre amtlichen Ländereien mit den eigenthümlichen zu vermengen ¹⁾: die zu den Amtslehnen gehörenden Dienstleute auf ihrem Eigenthum zu verwenden, und die Gränzen verdunkeln zu lassen, daß die Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke nicht mehr zu unterscheiden war. Grund- oder Lagerbücher kannte die öffentliche Verwaltung noch nicht,

1) Caroli M. Cap. V. a. 806. c. 7: „comites — comparant „sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et faciunt „servire ad ipsas (suas) proprietates servientes nostros de „eorum beneficio.“

bloß die reichbegüterten Klöster nahmen darauf Bedacht; die Pflicht der Pfalzgrafen wäre gewesen, Gränzbesichtigungen vorzunehmen, meistens aber waren das nachlässige Haushalter. Um also nicht die Ungerechtigkeit zu begehn, eigenthümliche Grundstücke als diensliche einzuziehn, konnte man nicht umhin, bei dem Tode des Vaters dem erwachsenen, fähigen Sohne die Güter zu lassen. Da diese nun mit den amtlichen Rechten in unzertrennlicher Verbindung standen, so wurden letztere unvermeidlich mit den Gütern ebenfalls Reichslehne, und so die bisherigen Grafenthümer verwandelt in Grafschaften.

Es ist eins von den häufigen Beispielen der unklugen Regierungsmaßregeln Otto's des Ersten, daß er einem Grafen Uto in der Wetter-Au zugestand, seine Dienstgüter und das Amt als erblich unter seine Söhne zu theilen ²⁾. Durch solche Vergünstigungen der Könige, und jenes unredliche Verfahren der Grafen, ist die Erblichkeit dieses Amtes nebst den Dienstgütern unvermerkt ziemlich allgemein

2) Reginonis contin. ad a. 949: „Uto comes permissu regis, „quidquid beneficii aut praefectararum habuit, quasi „haereditatem inter filios divisit“

Hadamari, abbatis Fuldens. charta ap. Pistor. III. 581. N. XCI, conf. XCIII.: „in Wetareibu, in comitatu Utonis comitis. — Brun, frater regis Ottonis, dedit abbati „Hadamaro cet.“

geworden; doch haben in Ansehung mehrerer, wie oben ausgeführt worden, noch die Fränkischen Heinricher freie Hand gehabt, zu Gunsten der Bischöfe darüber zu verfügen. In Flandern hat die Erblichkeit im elften Jahrhundert schon als ein längst hergebrachtes Recht gegolten³⁾. Die herrschaftliche Familie von Hohenlohe, mit beträchtlichem Eigenthum ansässig, namentlich mit Dringen, Drenberg, Pfahlbach, Michach, Ernöbach, besaß in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts ebenfalls die erbliche Grafenwürde⁴⁾. Um die Mitte des zwölften muß dasselbe Recht auch der Familie des Holsteinschen Grafen Adolf zugestanden haben, denn seine Wittwe verwaltete das Amt während der Minderjährigkeit des Sohns⁵⁾.

Ehrgeiz und Herrschlust halten Schritt mit der zunehmenden gesellschaftlichen Entwicklung. In allen Gegenden Deutschlands bestanden noch größere oder kleinere reichsfreiherrliche Gebiete, deren Eigenthümer auf ihren Höfen in alterthümlicher Unabhängigkeit lebten, ohne Theilnahme an öffentlichen Geschäften und am königlichen Reiterheer. Allmählich

3) Lambert. Schaffnab. ad a. 1071: Pistor. I. p. 344

4) Gebhardi, episc. Ratispon. dipl. a. 1037: Hanselmann, diplomatischer Beweis für die frühe Landeshoheit von Hohenlohe, I. 364, und II, Beilagen, S. 18.

5) Helmold. Chron. Slav. II. 7. ad a. 1166: Leibn. II. 623

aber wollte diesen „Männern von ausgezeichneter Freiheit“⁶⁾ einleuchten, daß der altväterliche Stolz nicht mehr an der Zeit sei. Diese Sinnesänderung fiel in die Zeit, als in den weltlichen Reichslanden meistens die Grafenämter vergriffen, und zu erblichen Grafschaften geworden waren. Die Reichsfreiherrn also, die geneigt waren, sich in die neue Ordnung der Dinge zu schicken, traten entweder bloß in königliche Kriegsdienste⁷⁾, oder sie mußten sich an die geistlichen Fürsten wenden, denen über ihre Gegend die Landesherrlichkeit zustand, damit sie auf einem Umwege zu dem Ziele gelangten, in die Fürstengemeinschaft aufgenommen

6) Chronicon ducum Brun.: Leibn. II. 16: „Ethico, princeps magnus, qui pro generis sui excellentia nulli hominum pheodo humiliare se volebat.“

Annalista Saxo: Eccard. corp. hist. med. aevi I. 185 et 660: „egregiae libertatis viri. — Welfus, egregiae libertatis princeps, qui nunquam alicui, nec ipsi imperatori, pro aliquo beneficio se subdidit.“

Chron. montis sereni (tempore Ottonis I.): Mencken. II. 307: „Tidericus, egregiae libertatis vir.“

Albericus monachus trium fontium ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II.) p. 56: „Conradum (secundum), virum egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserat aliorum servituti.“

Sigbert. Gembl. ad a. eund.

7) Ditmar. Mers. I. V. Leibn. Brun. I. 368: „Wilhelmus, Thuringorum tunc (a. 1002) potentissimus, miles regis efficitur.“

zu werden. Sie erwarben sich von dem benachbarten Bischöfen oder Reichsabte Lehngüter, und zogen dieselben mit ihrem Eigenthum zusammen; oder wenn zu gegebenen Lehnen keine Gelegenheit war, machten sie einen Theil ihres Grundeigenthums zum übertragenen. Nun erhielten sie von dem neuen Lehnherren die Grafenwürde über das Gebiet, und damit die Berechtigung zur Unmittelbarkeit und Reichsständschaft. Es war dies ein großes Vorrecht standesherrlicher Lehnsleute der geistlichen Reichsfürsten, wenn es auch nur auf einem Rechtsherkommen beruhte. In der Angabe nämlich, daß Niemand Reichsstand seyn konnte, der nicht unmittelbar vom Könige und Reiche, sondern bloß von einem weltlichen Fürsten, Lehngüter, wenn auch als Reichsasterlehne, inne hatte⁸⁾, liegt das gegentheilige Zugeständniß für die Lehenträger eines geistlichen. War durch das Lehnverhältniß zu einem hohen Reichsgeistlichen die Fähigkeit zur Reichsständschaft begründet, so konnte ein solcher Graf auch von weltlichen Fürsten Lehne erwerben, dies ist aber in der Folge sehr weit gegangen; und da die häufigen Landestheilungen hinzu kamen, so wimmelte besonders das Rheinische Deutschland, wegen des vorzüglichen Land:

8) Schwäbisches Landrecht: Schilter, thesaur. ed. Scherz. c. 115. T. II p. 73. — Senckenberg. corp. iur. Germ. c. 33. T. II. p. 50.

reichthums der hohen Geistlichkeit, von einer Unzahl kleiner unmittelbarer Grafen; weshalb endlich die Reichsgesetzgebung für nöthig erachtet hat, Einhalt zu thun, und zu verfügen, daß zur Reichsstandschaft der Besitz „ohnmittelbarer, fürstenmäßiger Reichsgüter“ erforderlich seyn sollte 9).

Es folgen einige Beispiele als Belege der obigen Darstellung.

Mansfeld. Die Hauptstadt Eisleben war schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts ein geschlossener Ort mit Marktverkehr. Wenn ihn um diese Zeit die verwittwete Uda besaß, von deren Söhnen einer zum Bischofe von Minden war befördert worden 10), so ist dies ein Beweis, daß der Ort Familien-Eigenthum gewesen. Dieses alte freiherrliche Geschlecht hat sich aus seinem Eigenthum, und sowohl erzbischöflich Magdeburgschen, als herzoglich Sächsischen Lehnen, ein nicht unbedeutendes Gebiet von ungefähr zwanzig Geviertemeilen zusammengesetzt. Hoyer, der Held in der Schlacht am Belfsholze gegen Heinrich den Fünften, ist der erste

9) Reichsabschied v. J. 1654. §. 197: Sammlung der Reichsabschiede (v. J. 1747.) Th. III. S. 678.

Vergl. die urkundliche Erklärung der beiden höhern Reichscollegien vom 9. Juni 1686: *Londorp*, acta publ. XII. 593.

10) Henrici III. dipl. a. 1045: de Ludwig. reliqq. Mss. VII. 505. Chron. episc. Mindens.: Pistor. III. §10.

namentlich vorkommende Graf ¹¹⁾. Die Unterschriften seiner Nachkommen finden sich in verschiedenen spätern Reichsabschieden ¹²⁾.

Die Bild- und Rhein-Grafen besaßen (gegebene oder übertragene) Trierische ^{*}), Mainzische und Rheinpfälzische Lehne. Auf die beiden ersten gründete sich ihre Eigenschaft als Reichsstände, in welcher sie mehrmal, persönlich, oder durch Bevollmächtigte, Reichsabschiede unterzeichnet haben ¹³⁾.

Rassau. Die Reichsfreiherrn von Laurenburg an der Lahn nahmen einen Theil des umliegenden Landes der Burg Nassau als ihr Eigenthum in Anspruch, und dies mit besonderm Nachdruck im Jahre 1158, als das Erzstift Trier die Burg mit den Zugehörungen von dem Hochstifte Worms, dem bisherigen Besitzer, durch Tausch an sich brachte. Nothgedrungen, um den Streit beizulegen, belehnte das Erzstift die Freiherrn mit der neuen Erwerbung, wobei ihm letztere ihren behaupteten Antheil zu Lehn auftrugen. Das Grafen-Amt über die Gegend

11) Chron. Halberstad. ad a. 1115: Leibn. II. 132.

Conf. Friderici II. dipl. a. 1215: de Ludwig. reliqq.

VII. 506: „Burchardus comes.“

12) Von 1570. 1654: a. a. D. S. 312. 686.

^{*}) Oben S. 21.

13) Von 1500: a. a. D. Th. II. S. 90; und von 1559. 1566. 1570. 1654. Th. III. S. 179. 243. 312. 313. 686.

besaß damals ein Rembold von Isenburg¹⁴⁾; wenige Jahre nachher aber gelangten die Laurenburger dazu, worauf sie sich Grafen von Nassau nannten¹⁵⁾. Sie haben ihre Herrschaft sehr erweitert, theils durch Erwerbung anderer Lehne, theils durch Vermehrung ihres Eigenthums auf dem Wege sowohl des Ankaufs, als der Verheirathungen¹⁶⁾. Geraume Zeit haben jedoch sowohl Saarbrück¹⁷⁾, als Diez¹⁸⁾ noch als besondere Grafschaften bestanden.

Sayn. Diese mächtigen Burg- und Landherren besaßen am Mittelrhein die Burgen Sayn, Freusburg und Ballendar mit Zugehörungen, dann, außer Selters, verschiedene andere Dörfer, Höfe und nutzbare Rechte. Damit sie die Grafenwürde darüber erlangen könnten, übertrugen sie den größten Theil ihres Grundeigenthums dem Erzstifte Trier als Lehn, bloß mit Ausnahme eines Grundstücks, das ihrem Verwandten Morich zugehörte, und eines freien Platzes außerhalb der Burg Sayn, der zu

14) Dipl. a. 1158: Kremer genealogische Gesch. des Nassauischen Hauses. Pars diplomatica p. 180 seqq. 186 seqq.

15) Friderici I. dipl. a. 1161: Hontheim. I. 595: „Robertus „et Henricus, comites de Nassouwe“

16) Dipl. aa. 1195. 1198. 1211. 1214. 1221. 1224: Kremer a. a. D. S. 208. 214. 254. 257. 262.

Divisio terrarum Nassovicarum a. 1255. ibid. p. 296 seqq.

17) Dipl. aa. 1181. 1197: Hontheim. I. 610. 630.

18) Wilhelmi regis dipl. a. 1249: Kremer S. 284.

den Gerichtsversammlungen diente¹⁹⁾. Nun werden sie als Grafen bezeichnet²⁰⁾. Daß die Belehnung mit der Amtswürde von Reichs wegen durch den Rheinpfalzgrafen verrichtet worden²¹⁾, hat zu der Meinung verleitet, als wäre das Land ein Rheinpfälzisches Lehn gewesen. Noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ist aber das Lehnverhältniß zu Trier erneuert und erweitert worden²²⁾. Von der Reichsstandschaft der Grafen von Sayn und Wittgenstein zeugen ihre Unterschriften in mehreren Reichsabschieden²³⁾.

Eine eigene Bewandniß hatte es mit den Grafen von Stolberg Wernigerode. Im Jahre 1268 hatte Konrad für gut gefunden, das Schloß, die

19) Dipl. aa. 1152. 1340. 1378. 1386. 1468: Hontheim. I. 509. II. 144. 284. 292. 451: „legitima donatione dede-
„runt, ita tamen, quod idem castrum cum curia in feo-
„dum de nostris manibus receperunt, eandem fidelitatem
„facientes, quam ligii homines facere consueverunt.“

20) Dipl. aa. 1152. 1158. 1161. ap. eund. I. 509. 588. 595.
Friderici I. dipl. a. 1180: Gelenius de admiranda ma-
gnitud. Coloniae p. 74: Wernerus comes de Vittingkin-
„stein.“

21) Ludovici comitis. Pal. Rheni dipl. a. 1273: Tolner. cod.
dipl. Pal. p. 71.
Gothofredi comitis Saynensis dipl. d. a. eod. ibid.

22) Dipl. aa. 1340. 1378. 1386. 1468. I. I. (N. 19).

23) Reichsabschiede von 1559. 1566. 1570. 1654. a a. D
Ih. III. S. 179. 243. 312. 686.

Stadt und Herrschaft Wernigerode, sein Eigenthum, den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn aufzutragen²⁴). Als aber ein gleichnamiger Nachkomme desselben im Jahre 1381 in die Gefangenschaft des Erzbischofs Ludwig von Magdeburg gerieth, mußten er und seine Brüder, um wieder auf freien Fuß zu kommen, die Bedingung eingehn, ihr Land vom Erzstifte zu Lehn zu nehmen²⁵). Wer handelte unrechtlicher: der aus Noth die Treulosigkeit beging, oder der sie erzwang? In dem Streite, der natürlich zwischen den beiden Lehnherren entstand, sahn sich einst die Grafen genöthigt, die Erklärung der Lehnbarkeit von Magdeburg zu erneuern²⁶). Aber die Markgrafen gaben ihr altes Recht nicht auf; bis endlich beide Parteien, die auch noch über andere Gegenstände stritten, sich dahin verglichen, daß Magdeburg die Grafen aus dem Lehnverhältniß entließ, und die Brandenburgsche Lehnherrlichkeit wieder hergestellt wurde²⁷). Der einzige Vortheil, den die

24) Conradi comitis de Wernigerode dipl. a. 1268: Gercken. cod. dipl. Brand. T. VII. p. 347.

25) Urkunde der vier Brüder Grafen von Wernigerode, v. J. 1381, daselbst Bd. III. S. 130.

26) Urf. des Grafen Heinrich von Wernigerode, und der Grafen Heinrich und Bodo von Stolberg, v. J. 1414, daselbst B. VII. S. 349, vergl. B. I. S. 97.

27) Vergleichsurkunde des Erzbischofs Friedrich von Magde-

Grafen aus diesem Ungemach zogen, war die Ehre der Reichsständschaft, deren sie als geistlich-fürstliche Lehnträger fähig geworden. Bei der Auflösung des Magdeburgschen Lehnvertrags ist ihnen das Recht verblieben, denn sie haben seitdem noch Reichsabschiede unterzeichnet²⁸⁾.

Bei den großen Grafschaften hat eine dritte Entstehungsart Statt gehabt. Am schwierigsten war in Niederlothringen den Anmaßungen der Grafen Einhalt zu thun. Die in mehreren benachbarten Gerichtsprengeln einer Gegend von größerem Umfange Familiengüter besaßen, strebten nicht nur danach, und mit Erfolg, die Grafenverwaltung dieser sämtlichen Sprengel an sich zu bringen, worauf sie dieselben in ein erbliches Gebiet zusammenzogen, sondern sie legten sich nun auch die herzogliche Amtsgewalt bei, einige selbst mit dem Titel. Von den beiden Ansfried, Dheim und Neffen, die zur Zeit der Ottonen in Brabant, Lüttich und Teisterbant mit reichen Erbgütern ansäßig waren²⁹⁾, hat der ältere nicht weniger als fünfzehn Grafenämter

burg, und der Markgrafen von Brandenburg v. J. 1449, daselbst B. V. S. 364.

Urf. Bodo's, Grafen zu Stolberg und zu Wernigerode, v. J. 1450, daselbst B. VII. S. 350 ff.

28) Reichsabschied v. J. 1654, a. a. D. III. 686.

29) Ioann. de Beka, de episc. Ultraiect. p. 36.

Magnum chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 96.

befessen³⁰⁾, unter andern Huy³¹⁾, und Löwen³²⁾. Als der jüngere seine weltlichen Aemter niederlegte, um in den geistlichen Stand zu treten³³⁾, folgte ihm Gottfried der Erste in seinen Sprengeln, namentlich in dem, von Löwen. Als Herzog von Niederlothringen, welche Würde er im Jahre 1106 erhielt³⁴⁾, hat sich derselbe noch von dieser Landschaft, und fortdauernd zugleich Graf von Löwen, genannt³⁵⁾. In der Folge aber hat die Amtsbenennung von Lothringen aufgehört, und ist auf die unter dem Namen Brabant³⁶⁾ zusammengezogenen sowohl Erbgüter der fürstlichen Familie³⁷⁾, als Grafschaften und Reichslehne, übertragen, noch

30) Ditmar. Mers. lib. IV. l. 1. p. 354 med.

31) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.

32) Sigbert. Gembl. ad aa. 997 et 1012: „Ansfridus comes Bratuspantium; — in fines Bratuspantium, ad obsidentum castrum *Lovanium*.“

Magnum chron. Belg. ad a. 994. l. 1.: „Ansfridus de „domo Bratuspantiae, comes *Lovaniensis*.“

33) Magn. chron. Belg. l. 1.

34) Albericus monach. trium fontium ad a. 1106: Leibn. p. 205 sub fin.: „ducatu (Lotharingiae inferioris) datur „Godefrido, comiti *Lovaniensi*.“

35) Godefridi I. dipl. a. 1110: Miraeus I. 675.

36) Caesar de bello Gall. II. 13. setzt einen Ort Bratuspantium in die Gegend von Beauvais; ob und wie daraus der Name des Hauses Brabant entstanden, ist unbekannt.

37) Godofridi II. dipl. a. 1140. Miraeus I. p. 389: „allodium „*Lovaniense*.“

mißbräuchlicher sogar dem Stammsitze Löwen beigelegt worden 38). — Wie weit um diese Zeit in den Niederlanden die Ausartung der Staatsgrundverhältnisse gegangen, ist am auffallendsten daraus zu erkennen, daß eine Frau, die bekannte Margaretha, nicht nur ganz Flandern im Osten der Schelde, sondern auch Hennegau, unter ihrer erblichen Herrschaft vereinigen, und überdies in Namur beträchtliche Reichslehne besitzen konnte 39). Der zum Throne berufene Wilhelm von Holland hat sich „Oberbefehlshaber des Heeres“ genannt 40): ein Beweis, daß er, ohne Herzog zu heißen, die Rechte dieses Amtes ausgeübt hat.

Unter dem Namen Landgrafen haben sich auf ähnliche Weise, durch die erbliche Erwerbung eines Inbegriffes von Grafschaften, in Thüringen und einigen andern Gegenden herrschsüchtige Grafen eine der herzoglichen gleichkommende Gewalt bereitet. Der erste König, der dies nachgegeben, soll Lothar gewesen seyn, und als erstes Beispiel wird der Thüringen Ludwig angeführt 41). Nach einer nicht

38) Albericus ad a. 1117. l. l. p. 233 extr.

39) Friderici II. dipl. a. 1245: *Warrnkönig*, Flandrische Staats- und Rechts-Geschichte bis zum J. 1305. Th. I. Urff. S. 94. 95.

40) Ioann. de Beka l. l. ad a. 1247. p. 77: „*Hollandiensis militiae princeps.*“

41) Albert. Stad. ad a. 1144. l. l. p. 272.

Chron. Engelhus. ap. Leibn. Bruns. II. 1099 med.

seltner Verwechslung, werden der Sohn und Enkel desselben, beide ebenfalls mit Namen Ludwig, da sie zugleich die Pfalzgrafenwürde von Sachsen bekleideten, zuweilen genannt „Pfalzgrafen von Thüringen“⁴²⁾. Doch wird in andern Urkunden die Unterscheidung beider Würden beobachtet⁴³⁾.

Von einer fernern Entstehungsart großer Landesgebiete theils durch Erbschaften, bei dem Erlöschen der Seitenlinien, theils und hauptsächlich durch käufliche Erwerbungen, sind vorzügliche Beispiele Baden und Württemberg. Mehr, als in manchen andern Ländern, treten hier gewisse Gebrechen des damaligen Fürstenwesens ins Licht, die Verschuldungen, die häufigen Theilungen, die Willkühr in der Beilegung hoher Amtstitel. Für das Land war die Zusammenziehung mehrerer kleinen Gebiete in ein großes eine Wohlthat.

Unter den standesherrlichen Geschlechtern Deutschlands ragten im westlichen Schwaben seit dem Ende des elften Jahrhunderts die Zähringer hervor, benannt von dem Stammschlosse im Breisgau⁴⁴⁾.

42) Conradi III. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48, et Falk. cod. tradd. Corvei. p. 908.

43) Friderici I. dipl. a. 1180: Gelenius de admiranda magnitud. Coloniae p. 74.

44) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 7. p. 412.

Albert Argentin. circa med. sec. XIII.: Urstis. II. 99.

Berthold I. von Zähringen † 1078.

Berthold II. v. Zähringen † 1111. Hermann † 1074*)

Berthold III. † 1122. Konrad † 1152.

Berthold IV. † 1186. Adelbert**).

Berthold V. † 1218.

Hermann I. v. Baden † 1130.

Hermann II. † 1160.

Hermann III. † 1190.

Hermann IV. † 1243.

*) Er kann nicht der Erste heißen, da er vor dem Vater, also vor der Theilung des Nachlasses, gestorben ist.

***) Von diesem unten, S. 199. 200.

Berthold der Erste war im Jahre 1060 Herzog von Kärnthen geworden⁴⁵⁾, dieser Würde aber nach dreizehn Jahren wieder verlustig gegangen⁴⁶⁾. Eben so hatte sein älterer Sohn auf kurze Zeit das Herzogthum Schwaben inne gehabt⁴⁷⁾. Davon haben sie und ihre Nachkommen den leeren Titel fortgeführt⁴⁸⁾. Der markgräfliche ist für die Badensche oder jüngere, von Berthold dem Ersten abstammende Linie auf folgende Veranlassung hinzugekommen. Otto der Erste hatte die Mark Verona und Aquileia von Italien getrennt, zu Deutschland gezogen, und in so fern mit Baiern verbunden, daß dieser Herzog zugleich Markgraf von Verona war⁴⁹⁾. Als in der Folge Kärnthen wieder zu einem besondern Herzogthum eingerichtet wurde^{*)}, mußte es angemessen erscheinen, mit diesem die Verwaltung der benachbarten Mark zu vereinigen⁵⁰⁾; wonach Berthold der Erste, als Herzog von Kärnthen, zugleich

45) Hermann. contract. ad h. a.: Pistor. I. 299.

46) Lambert. Schaffn. ad a. 1073.

47) Bertold. Constant. ad a. 1092: Urstis. I 367.

48) Otto Frising. l. I. c. 7—9. p. 412. 413: „Bertoldus va-
„cuum nomen ducis, quasi *hereditarium*, posteris reli-
„quit. Omnes enim usque ad praesentem diem duces
„dicti sunt, nullum ducatum habentes.“

49) Reginonis Contin. ad a. 952.

*) Oben S. 28.

50) Ditmar. Mers. l. V. l. I. p. 370: „Ciarentanorum dux et
„Veronensium comes.“

Markgraf von Verona gewesen ist. Daß er, nach dem Verluste beider Würden, doch die Titel beibehalten hat, ist zu entschuldigen; wie haben aber der König und die Fürsten dazu schweigen, ja urkundlich gut heißen gekonnt, daß sein älterer Sohn, und von dem jüngern der Enkel, dieselben als Erbstücke angesehen, und sich darein getheilt haben, wonach die ältere Linie den herzoglichen⁵¹⁾, die jüngere den markgräflichen⁵²⁾ geführt hat?

Der Stifter des Badenschen Fürstenhauses, Hermann, wird mit Bestimmtheit als ein Sohn

51) Henrici V. dipl. a. 1114: Herrgott. geneal. dipl. Habsburg. II. 133. 134: „dux Bertoldus“

Udalrici episc. Constant. dipl. a. 1130. ibid. p. 155: „Chunradus dux de Zaringen.“

Conradi III. dipl. a. 1139: Eichhorn. episcopatus Curiensis in Rhaetia, cod. probatt. p. 49: „Cunradus dux“

Eiusd. dipl. de a. eod.: Herrgott. I. I. p. 163: „Cunradi ducis.“

Eiusd. dipl. a. 1147: Falke cod. tradd. Corvei p. 906: „Cunradus dux Ceringa.“

52) Henrici V. et Udalrici episc. dipl. aa. 1114 et 1130. I. I.: „Herimannus marchio de Badin.“

Conradi III. dipl. a. 1139: Eichhorn. I. I.: „Herimannus marchio de Batha.“

Eiusd. dipl. de a. eod.: Herrgott. I. I.

Eiusd. dipl. a. 1147: Falke I. I.

Friderici I. dipl. a. 1155: Chron. Constant. ap. Pistor. III. 697.

Friderici II. dipl. a. 1219: Heineccii antiqq. Goslar. p. 220: „Hermannus marchio Veronensis.“

Bertholds des Ersten angegeben ⁵³). Ohne Beachtung der schwankenden, unzuverlässigen Nachrichten aus der frühern Zeit, ist es am sichersten, die unzweifelhaften Familiengüter und Reichslehne zusammenzustellen, auf deren Inbegriff erweislich die Fürstenwürde im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gegründet worden, mit Ausschließung der meisten spätern Erwerbungen. Aus dem Zähringischen Nachlasse ist hauptsächlich die wichtige Freiherrschaft Hahberg, später nur genannt Hochberg, im Breisgau, nicht weit von Zähringen, an das markgräfliche Haus gekommen ⁵⁴). Es hat kein Bedenken, alle diejenigen Besitzungen als Familien-Eigenthum anzunehmen, die in einer spätern, über die Badenschen Reichslehne ausgefertigten, königlichen Urkunde nicht mit unter diesen aufgeführt werden ⁵⁵). Dahin gehört zuvörderst die Burg und Stadt Baden. Von Durlach wird außerdem die Eigenschaft als Erbgut auch geschichtlich, wenn auch nur mittelbar, angegeben ⁵⁶). Ferner Brezingen in der Nähe von

53) Bertold. Constant. ad a. 1074: Urstis. I. 345.

54) Friderici II. dipl. a. 1212: Schöpflin. hist. Zaringo-Badens. V. 137. 138: „marchionem de Hahperg, — de „Hochberg.“

Charta a. 1256. ibid. p. 226: „de Hahperch“

55) Karls IV. Urf. v. J. 1362: Schöpflin a. a. O. Th. V. S. 467.

56) Annal. Colmar. ad a. 1281, conf. a. 1279: Urstis. II.

Durlach, und Mühlberg an der Alb, als Theile „des Schwabenlandes, das dem Markgrafen von „Baden gehörte“⁵⁷⁾.“ Auch von Pforzheim ist die markgräfliche Familie Grundherrschaft gewesen; denn wenn ein Einsasse seine Grundstücke einer geistlichen Anstalt zu Eigenthum übergeben wollte, hatte er die Genehmigung sowohl des Markgrafen, als der Gemahlin desselben, nachzusuchen⁵⁸⁾. Die selbst von der Reichsregierung gebrauchte Bezeichnung des Markgrafen als „Herrn zu Pforzheim“⁵⁹⁾ deutet ebenfalls auf die grundherrliche Eigenschaft. — Der Landstrich längs der Alb, von Ettlingen bis an ihren Ausfluß in den Rhein bei Mühlberg, enthielt die ältesten Reichslehne des standesherrlichen Hauses, so daß Eigenthum und Lehn hier neben einander lagen; dann waren hinzugekommen die Gegenden von Graben in der Nähe des Stroms, und von Schwarzach und Harte, mit allen Zugehörungen an Forsten, Nutzungen und Rechten⁶⁰⁾.

17 et 15: „episcopus Argentinensis domino de Baden
„quoddam oppidum noscitur obsedisse; — castellum
„Turlac per ignem destruxit.“

57) Königshoven Elsaß und Straßburger Chronik S. 118.

58) Rudolphi marchionis dipl. a. 1257: Schöpflin. I. I. T. V.
p. 227.

59) Karls IV. Urk. v. J. 1361, daselbst S. 460.

60) Eben desselben Urk. v. J. 1362, daselbst S. 467.

Die beträchtliche Herrschaft Eberstein am Schwarzwalde war Grundeigenthum des davon benannten standesherrlich-gräflichen Geschlechts. Alt-Eberstein, ungefähr die Hälfte, verkaufte im Jahre 1283 der Graf Otto an den Markgrafen Rudolf, seinen Schwager, um denselben dadurch wegen des Anspruchs abzufinden, den Rudolf als Ehegatte der Schwester Otto's auf die Hälfte des Stammschlusses nebst Zubehör machte ⁶¹). Etwas über hundert Jahre später war Neu-Eberstein, die der Familie verbliebene Hälfte der Herrschaft, unter zwei Brüder, Wolfram und Wilhelm, getheilt. Von Schulden gedrückt, mußte jener sich entschließen, seinen Antheil, bestehend in der halben Burg, der Hälfte der Stadt Gernsbach, und andern Besitzungen, ebenfalls an den mächtig werdenden Nachbar käuflich zu veräußern ⁶²); so daß Baden auf diesem Wege nun drei Vierteltheile der Herrschaft erworben hatte. Von allem Eigenthum entblößt, war Wolf genöthigt, in fürstliche Dienste zu treten. In der Nachkommenschaft Wilhelms dauerte, mit verkümmertem Besizthum, der

61) Urkk. Otto's v. Eberstein vom J. 1283, a) bei Schöpflin a. a. D. V. S. 276., b) bei Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von Eberstein S. 364.

62) Urk. Wolfs v. Neu-Eberstein v. J. 1387: Schöpflin a. a. D. S. 528.

Urk. Rudolfs von Baden v. J. 1389: Krieg von Hochfelden S. 388.

Männstamm des Geschlechts fort bis zum Jahre 1660. Da kam von den Trümmern des alten Gebiets ein Theil, mit der halben Stadt Gernsbach, an das Hochstift Speier, der andere an Württemberg; beide sind in der neuesten Zeit an Baden übergegangen.

Württemberg bietet eins von den seltenen Beispielen dar, wie durch sorgfältigen Haushalt und aufmerksame Benutzung der Umstände, ohne Gewalt, aus kleinen Anfängen allmählich eine starke umfassende Herrschaft gebildet worden. Von den Grafen von Württemberg und Beutelsbach, deren dunkle älteste Geschichte aufhellen zu wollen, eben so unfruchtbar, als vergeblich seyn würde, läßt sich mit Sicherheit zuerst um das Jahr 1100 Adelbert aufstellen⁶³). Von den benachbarten freien Standesherrn, größtentheils zugleich mit Reichslehen, führten verschiedene, nach der mehr erwähnten Anmaßung, hohe Titel. Die Herren von Teck, östlich von Nürtingen, bei dem davon benannten Städtchen Kirchheim, nannten sich Herzoge⁶⁴), als Zweig des Zähringischen

63) Chron. Wirtemberg. ap. Schannat. Vindemiae II. 21.

64) Henrici VI. dipl. a. 1193: (Besold) Documenta rediviva monasteriorum praecip. Wirtemberg. Tubingae 1636. p. 727.

Albert. Argentina, ad a. 1347: Urstis. II. 141: „Oberrndorf (am Neckar) ducis de Decke.“

Stammes*), von Adelbert, einem jüngern Sohne Konrads⁶⁵⁾. Dieser Adelbert muß mit einem desselben Namens, der vierzig Jahre später vorkommt⁶⁶⁾, für eine und dieselbe Person gehalten werden, es wäre sonst nicht erklärlich, wie die Freiherren von Teck darauf gekommen seyn könnten, sich den herzoglichen Titel beizulegen. — Mit weniger Unrecht haben sowohl die Reichsfreiherren von Calw, als die, von Tübingen, den pfalzgräflichen geführt, der dann auch auf die von den letztern abgetheilten Freiherren von Aßperg oder Achsperg übergegangen ist: einige Mitglieder dieser Familien nämlich sind Pfalzgrafen von Schwaben gewesen**).

Anderthalb Jahrhunderte nach jenem Adelbert, Grafen von Württemberg und Beutelsbach, tritt ein Nachkömmling auf, der ob seiner Persönlichkeit und Macht in ganz Schwaben gefürchtet war, Ulrich „mit dem Daumen.“ Er hat sein Landesgebiet durch bedeutende Reichsgüter erweitert: in der stürzenden Zeit des Unterganges der Hohenstaufen hat er Wege eingeschlagen, um solche von den Gegenkönigen Heinrich von Thüringen und Wilhelm von

*) S. oben die Stammtafel S. 193.

65) Bertoldi IV. dipl. a. 1152: Schannat. Vindemiae I. 163: „ducis Cunradi, cum consensu filiorum suorum, videlicet „— Adelberti.“

66) Henrici VI. dipl. laud.

***) S. oben S. 113.

Holland zu erlangen; und als durch den Tod des letzten Grafen von Urach, südlich von Nürtingen, die Reichslehne desselben eröffnet wurden, gelang ihm, den Partekönig Richard zu gewinnen, um auch diese zu erhalten⁶⁷⁾. Die Familiengüter von Urach hatte er schon käuflich an sich gebracht, als das Erlöschen des Geschlechts bevorstand.

Die vorzüglichste Vergrößerung und Abrundung des Württembergischen Landes fällt in das folgende Jahrhundert. Schon 1308 erwarb Eberhard käuflich sowohl die Herrschaft Aßperg, als die Hälfte von Calw. Jene veräußerte nothgedrungen der Graf Ulrich, nebst der Burg und allen Zugehörungen an Grundstücken, Höfen, Dienst- und Lehnsmannen, Jagden und Rechten⁶⁸⁾. Von Calw war der Mannsstamm mit Gottfried in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ausgegangen, worauf dessen beide Schwestern und Erbinnen das Grundvermögen ihren Ehemännern, einem Herrn von Schelllingen, und einem Pfalzgrafen von Tübingen, zugebracht hatten. Der Schellkingische Theil war es, den Eberhard im genannten Jahre kaufte.

67) Richardi regis dipl. a. 1260: Gebauer Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richards, S. 374. 375.

68) Urk. Ulrichs v. Aßperg vom J. 1308, bei Sattler Gesch. des Herzogth. Württemberg unter der Regierung der Grafen. Zweite Auflage. Erster Theil. Beilagen, S. 43. N. 4. Vergl. Gesch. S. 61.

Mit dem Tübingischen, wozu die Burg Calw und Wildbad gehörten, wurde zunächst ein Zweig dieser Familie abgefunden; im Jahre 1345 aber kam auch dieser durch Kauf an Württemberg⁶⁹⁾. Drei Jahre vorher schon hatte sich die Tübingische Hauptlinie durch ein Uebermaß von Schulden genöthigt gesehen, ihre ganze Herrschaft an dieselben mächtigen Nachbarn zu verkaufen⁷⁰⁾. — Endlich kam die Reihe auch an die sich so nennenden Herzoge von Teck. Auch sie, von Schulden gedrückt, überließen schon 1326 an Ulrich den Vierten die Hälfte ihrer Burg nebst der am Fuße derselben liegenden kleinen Stadt Kirchheim und allem Zubehör⁷¹⁾. Der schmerzliche Verlust aber lehrte die Herren auf Teck nicht besser wirthschaften; fünf und fünfzig Jahre darauf ging auch die andere Hälfte des väterlichen Erbes an Württemberg verloren⁷²⁾.

Ganz Deutschland zerfiel nun in viele kleinere und größere, auf verschiedene Weise gegründete,

69) Sattler a. a. D. S. 61. 62. 148.

70) Urk. v. J. 1342, daselbst. Beilagen, S. 91. N. 100.

71) Sattler S. 93. 99. 100.

72) Urk. Friedrichs und Konrads v. Teck, v. J. 1381, daselbst, Beilagen, S. 166—168. Vergl. Gesch. S. 242.

geistliche und weltliche Fürstengebiete. Die Ausübung der landesherrlichen Gewalt nebst dem Genuße der Reichsgüter beruhte auf einer beständigen königlichen Vollmacht, ausgedrückt durch die Belehnung, welche das Reichsoberhaupt entweder persönlich vollzog⁷³⁾, oder einem Fürsten des ersten Ranges auftrug. Dabin war es gekommen, daß der König, weit entfernt, ein Reichslehn vorenthalten zu dürfen, kein Fahnenlehn über Jahr und Tag erledigt lassen sollte⁷⁴⁾.

Bei dem Allen fehlte es zur Befestigung der landesherrlichen Gewalt noch an einer wesentlichen Anstalt. Zu den Amtsbefugnissen der Grafen hatte von jeher gehört, sowohl die freisässigen Unterthanen in Nothfällen, zum Behufe der öffentlichen Sicherheit, unter die Waffen zu rufen, als auch die königlichen Leute ihres Sprengels in Reichskriegen aufzubieten und anzuführen. Um so mehr übten sie nun beide Rechte als Landesherren aus, das zweite, da sie alle Reichsgüter ihres Kreises lehnweise inne hatten. Zur Behauptung aber der gestiegenen Macht reichte diese berittne Lehnmannschaft nicht mehr hin; und das alte Landaufgebot, ein ungeübter Haufe ohne Mannszucht, entsprach nicht der neuen Kriegs-

73) Conradi comitis Lutzelburg. dipl. a. 1135: Hontheim. I. 527: „de manu regia, quidquid iuris nostri est, recepimus.“

74) Schwäbisches Landrecht c. 21. § 4. c. 34. §. 3 (Sendenberg).

verfassung. Die Reiterei zu verstärken, darauf waren demnach die neuen Landesherren bedacht. Zu gegebenen Lehnen aber fehlte es je länger, desto mehr an Gelegenheit. Uebertragungen des Eigenthums zu Lehn sind daher das wichtige Mittel geworden, die landesherrliche Macht im Innern zu vollenden und zu befestigen. Wie die meisten Reichsstandesherrn die altväterliche Freiheit aufgaben, um als Reichslehnmännern zu Ehren und Bürden gelangen zu können, so erkünstelten auch viele landsässige freie Gutsherren aus ihrem Eigenthum fürstliche Lehne, um an den Vortheilen dieses Verhältnisses Theil zu nehmen. Selbst die Grundherren in dem Stammlande der Fränkischen Macht am Niederrhein, vorzüglich im alten Ripuarien, die am längsten ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, auch sie sind endlich vom Strome fortgerissen worden. Binnen 88 Jahren, in dem Zeitraume von 1237 bis 1325, finden sich der urkundlichen Beispiele von übertragenen Herrschaften, Gütern, Burgen, Höfen, Weinländereien, Mühlen, Gerichtsbarkeiten, allein in der Grafschaft Berg gegen eilf⁷⁵⁾, in der Grafschaft Jülich ein und dreißig⁷⁶⁾, worunter jedoch

75) Kremer akadem. Beiträge zur Gölch-Bergischen Gesch. III. N. 61. 131. 151. 158. 160. 161. 165. 166. 171. 174. 213.

76) Dasselbst N. 88. 104. 105. 108. 109. 120. 125. 130. 132.

manche gegen ein Kaufgeld. Auch von Württemberg ist ein Beispiel bekannt geblieben 77).

Aus dieser staatsrechtlichen Umgestaltung Deutschlands folgte nothwendig die gänzliche Auflösung der alten Landschaften, also das Ende der herzoglichen und pfalzgräflichen Ämter, deren Gerechtsame und Einkünfte an die neuen Landesherren übergingen. Am leichtesten ist das Aufsteigen zur Selbstherrschaft den Rheinfränkischen Pfalzgrafen geworden. Die vielen einträglichen Reichsgüter am Mittelrhein, von deren Ertrage die Pfalzgrafen keine Rechnung mehr ablegten, und die große Zahl der dazu gehörenden Dienstleute und Hintersassen, dienten zur festen Grundlage der Bildung und Beherrschung eines der größten und schönsten Reichslande. — Von den Herzogthümern ist, nach den oben erwähnten Umgriffen der Grafen, zuerst das Niederlothringische aufgelöst worden. Die Zergliederung des Herzogthums Sachsen hat die staatsrechtliche Folge gehabt, daß sich Deutschland an den Verfall dieses alten

138. 150. 164. 167. 170. 178. 179. 204. 211. 221. 223.
225. 226. 232. 234. 236. 237. 248. 249. 250. 251. 254.

77) Ulrici et Eberhardi comitum Wirtenberg. dipl. a. 1270:
Sattler Th. I. Beilagen S. 4. N. 3.

Theils der Reichsverwaltung, und an die aufkommende leere Bedeutung des Namens, gewöhnte. Als bei dem Untergange des Staufenschen Hauses die geistlichen und weltlichen Fürsten in Schwaben und Franken nach der herzoglichen Gewalt griffen, hörte die Würde auch hier auf. — Baiern ist die einzige von den vier ursprünglichen Landschaften, worin auf den Stamm des Herzogthums in der alten Bedeutung das Reich eines neuen geimpft worden: aus königlichen Beamten sind die rüstigen Wittelsbacher mächtige Selbstherren geworden. Sie haben auch bald nach Vollendung der in Rede stehenden Reichsgrundveränderung ein Mitglied ihres Fürstenhauses, und Baiern hat zum ersten Male einen Landesgenossen auf dem Throne gesehn. — Den leeren Titel eines Herzogs zu führen hat Bernhard von Anhalt den Anfang gemacht; doch konnte er für sich anführen, daß er nach dem Falle Heinrichs des Löwen zum Herzoge von Sachsen ernannt worden; nur war es ungehörig, diesen Namen auf Wendische Länder überzutragen. Aus bloßer Anmaßung aber haben sich die Grafen von Limburg wenigstens seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Herzoge genannt 78). Ludwig von Baiern hat die ehrgeizige

78) Dipl. aa. 1222. 1226. 1227. 1229: Kremer akadem. Beiträge zur Gölch-Bergischen Gesch. Th. III. Urff. S. 71—75.

Nacheiferung der mächtigern Grafen durch Beilegung dieser Ehrenbenennung geweckt, indem er den Grafen Reinald von Geldern zur herzoglichen Würde erhob 79). Das zweite Beispiel hat sein Nachfolger Karl der Vierte mit dem Grafen von Jülich gegeben 80).

In dem ganzen um das östliche, nordöstliche und nördliche Deutschland sich wölbenden Bogen Wendischer Länder, in Oesterreich, Böhmen, Neusachsen, Brandenburg, Mecklenburg, haben sich die Fürsten von jeher freier bewegt; denn entweder waren die Beherrscher einheimische Stammfürsten, die sich bei dem Anschlusse an das Deutsche Reich wichtige Rechte vorbehalten hatten, wie die, von Böhmen und Mecklenburg, oder, wenn Deutsche sich auf Wendischem Boden eine Herrschaft zu erwerben gewußt, so war dies ganz oder größtentheils nicht von Reichswegen, sondern auf eigene Kosten und Gefahr geschehn, und die Deutsche Verfassung mit Beschränkungen eingeführt worden, wie in Brandenburg und Neusachsen. Am meisten von Bedeutung waren

79) Ludovici IV. dipl. a. 1339: Leibnitz. cod. iur. gentium dipl. N. LXXVIII. p. 151: „ex comite ducem Gelriae „creamus.“

80) Wilhelmi Iuliacensis dipl. a. 1357: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 70.

Trithem. chron. Hirsang. II. 229.

unter des Reichs Neubürgern Wendischer Abkunft die Böhmischen Fürsten, so hoch gestellt, daß sie von allen Deutschlands die einzigen gewesen, die zu der Auszeichnung des königlichen Namens gelangt sind. Es muß aber Anstoß gegeben haben, daß Friedrich der Erste im Jahre 1158 zu Regensburg Wladislav damit beehrte⁸¹⁾; denn Friedrich, der Sohn und Nachfolger des letztern, hat den Titel nicht behaupten gekonnt, und sich noch Herzog genannt⁸²⁾; daher fand der Urheber für nöthig, die Standeserhöhung 1186 zu Dole bei Bizanz zu erneuern⁸³⁾. Dennoch hat Primislav für gerathen erachtet, sie von Philipp 1199 zu Mainz nochmals bestätigen zu lassen⁸⁴⁾.

Endlich sind im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts auch die beiden mächtigsten standesherrlichen Häuser Braunschweig-Lüneburg, und Hessen, vermittlest der erkünstelten Lehnverbindung in die Reichsfürstengemeinschaft aufgenommen worden, jenes mit der herzoglichen, dieses mit der landgräflichen Ehrenbenennung.

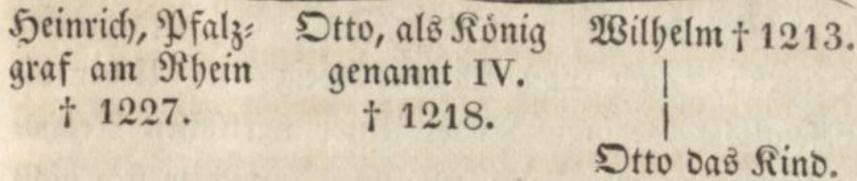
81) Radevicus I, 13: Urstis. I, 484. conf. c. 25. p. 491.

82) Friderici, Bohemiae ducis, dipl. a. 1185: Rauch. scriptt. rerum Austr. II. 207.

83) Otto de s. Blasio c. 28 extr.: Urstis. I. 211.

84) Arnold. Lubec. lib. VI. c. 2: Leibn. II. 711.

Heinrich der Löwe † 1195.



In der Erbtheilung der drei Söhne Heinrichs des Löwen erhielt Heinrich unter andern Hannover, Celle, Nordheim, Einbeck, Göttingen, Verden, Stade, nebst Besitzungen auf dem Eichsfelde und in Westphalen; Otto unter andern Braunschweig, Sommerschenburg, Osterode, und die Harzgegend; Wilhelm hauptsächlich das Land Lüneburg ⁸⁵). Unter des letzten Sohne Otto dem Kinde kam der ganze Reichthum wieder zusammen, da dessen beide Oheime ohne Söhne starben ⁸⁶). Er, nicht weniger stolz auf sein berühmtes Geschlecht, als auf die Macht dieser Erbschaft, und Friedrich der Zweite, zu Opfern gezwungen durch die Gewalt der Stürme, unter welchen im Staatsleben der Deutschen die alte Zeit in die neue überging, näherten sich gegenseitig, zur endlichen Versöhnung ihrer Häuser. Otto, den Großvater im Auge, hatte sich eigenmächtig schon den Namen der Würde beigelegt, die nach der könig-

85) Ottonis et Henrici fratrum dipl. a. 1203 (1202), ex autographo ap. Scheid. III. 626 seqq. 852. 853.

86) Henrici dipl. a. 1223, ap. eund. IV. 98. 99.

lichen die erste war, den Namen der herzoglichen, und zwar zuvörderst von seinem Eigenthum Lüneburg 87), dann, nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrich, auch von Braunschweig 88). Ueber die wesentliche Bedingung aber einer wirklichen Reichsfürstenwürde, das Lehnverhältniß, konnte er sich nicht hinwegsetzen. Er nahm also die Burg und das sie umgebende Stammgebiet Lüneburg vom Könige und Reiche zu Lehn 89). Daß ihm Braunschweig, die zweite stammherrschaftliche Burg, ebenfalls eigenthümlich zugehörte, stand bei Niemand im Zweifel: sie war ein Vermächtniß seines Oheims, des Pfalzgrafen Heinrich 90). Zwar hatte derselbe zwei Töchter hinterlassen, Ermengard und Agnes, jene verheirathet mit Hermann dem Vierten, Markgrafen von Baden, diese mit Otto, Herzoge von Baiern; sie hätten aber auch ohne jene letztwillige Verfügung nicht zum Erbe gelangen können, da der Manns-

87) Ibid.: *Otoni, duci de Luneborch.*

88) *Otonis dipl. a. 1233. ibid. p. 136.*

89) *Friderici II. dipl. a. 1235. ibid. p. 49, et ap. Rehtmeier. p. 473.*

Godefrid. monach. Colon. ad a. 1235: Freher. I. 400.

90) *Henrici dipl. a. 1223. l. 1.:* „(nos, Henricus, nepoti nostro, Otoni —) tamquam heredi nostro et legitimo successori, in proprium dedimus Brunswich civitatem, cum universis ministerialibus, et cum omnibus castris, et bonis, pertinentibus ad eandem.“

stamm fort bestand. Nun hatte aber Friedrich danach getrachtet, sich im Lande seines Gegners festzusetzen, den beiden Ehemännern daher eingeredet, ihre Gattinnen wären rechtmäßige Erbinnen von Braunschweig, und diese bewogen, es ihm abzutreten ⁹¹⁾. Um sich nicht selbst Lügen zu strafen, stellte er jetzt Braunschweig als sein Eigenthum vor, und gründete die neue Herzogswürde auf die Burg nebst den Zugehörungen, als auf ein anmaßlich gegebenes Lehn, zugleich mit dem übertragenen von Lüneburg.

Die Stamm- und Familien-Güter der mächtigen Landgrafen von Thüringen erstreckten sich bis in das heutige Hennebergische, und bis tief in Hessen; worunter verschiedene geschlossene Orte, als Herren- oder Burg-Breitungen an der Werra ⁹²⁾, Münden ⁹³⁾, Cassel ⁹⁴⁾, Marburg ⁹⁵⁾. Als dieses fürstliche

91) Chron. vetus ducum Bruns. : Leibn. II. 17.

Scheid. origg. Guelf. III. perperam 229. seqq. IV. 19—21.

92) Sigfridi, abbatis Hersfeld., dipl. a. 1192 : Kuchenbecker. analecta Hass. collect. XII. 325.

93) Ludovici (III. ?), comitis provincialis, dipl. In desselben Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Beweissthümer, litt. A.

94) Hermanni II., comitis provincialis, dipl. a. 1239, ap. eund. analecta, coll. IV. p. 262 seqq.

95) Sophiae dipl. a. 1249, in *Wenk's Hessischer Landesgesch.* Th. III., Urkundenbuch, S. 120. N. 131.

Geschlecht im Jahre 1247 mit Heinrich Raspe dem Vierten erlosch, fielen die Besitzungen in Hessen an Sophia, die Tochter Ludwigs des Vierten, eines ältern, früher verstorbenen Bruders dieses Raspe, und Wittwe Heinrichs des Großmüthigen, Herzogs von Brabant. Sie vererbte dieselben auf ihren Sohn Heinrich den Ersten. Noch ohne Mitgliedschaft im Fürstenrathe, hieß dieser reichbegüterte Standesherr einstweilen und auch später noch „Herr „zu Hessen“⁹⁶⁾“ Als er endlich im Jahre 1292 die Aufnahme in die Fürstengemeinschaft nachsuchte, ward es mit ihm gehalten, wie einst mit seinem Nachbar zu Braunschweig-Lüneburg: zur Grundlage der ihm verliehenen landgräflichen Würde, die seinen mütterlichen Vorfahren zugestanden, dienten ein gegebenes und ein übertragenes Lehn: die Reichsburg Bomeneburg oder Boineburg, und der dabei liegende, ansehnliche, von Heinrich erst seit kurzem erlangte Flecken Eschwege⁹⁷⁾.

Die Entstehungsart und Zusammensetzung der landesherrlichen Gewalt, verbunden mit ihrem Verhältniß zur Reichsgewalt, erschwert die

96) Henrici I., domini Hassiae, dipl.: *Wend*, a. a. D. II. Urfundenbuch, S. 232. N. 227.

Ludovici regis dipl. a. 1331. *ibid.* p. 319. N. 314.

97) Adolphi regis dipl. a. 1292: *Estor. origg. iuris publ. Hass.* p. 127 seqq.

Aufstellung eines mit Bündigkeit und Schärfe gefaßten Begriffs von jener. Nach der gewöhnlichen Weitschweifigkeit und zum Theil Unbestimmtheit des damaligen Geschäftsstils, bestätigt die Urkunde der dem Könige Karl dem Fünften gemachten Wahlbedingungen den sämtlichen Reichsfürsten (in weiterm Sinne) „ihre Hoheiten, Würden, Rechte, „Gerechtigkeiten, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, „Privilegien, Macht und Gewalt, Gebrauch und Gewohnheiten⁹⁸⁾.“ Mit geringen Veränderungen wiederholt dies die Osnabrückische Friedensurkunde⁹⁹⁾.

Die Zergliederung des Reichs in fürstliche Gebiete von größerm oder geringerm Umfange, die Erhöhung der ehemaligen Würdenträger zu selbstständigen Landesherren, hatte unter diesen auch eine Scheidung in Ansehung des Titels und Ranges zur Folge. Auf die Ehrenbenennung Fürsten machten nun die Herzoge, Mark-, Pfalz- und Land-Grafen nebst den Bischöfen ausschließlich Anspruch; die bloßen Grafen mußten sich mit diesem Namen begnügen,

98) Wahlcapitulation Karls V. v. J. 1519. Art. 4: Ziegler: Wahl-Capitulationes ic. S. 9.

99) Instr. pacis Osnabr. Art. VIII. §. 1 et 2.

und die Reichsäbte wurden ihnen gleich gestellt ¹⁰⁰).
— Bald aber erhoben sich sieben von jenen, drei
geistliche, und vier weltliche, zu einer noch höhern
Würde und größern Rechten.

100) Alberici monachi trium fontium chron. ad a. 1234: Leibn.
p. 550.

Sächsisches Landrecht, B. III. Art. 52. §. 2.

IV.

Kurfürsten.

1.

Drei Erzkanzler.

Die Theilnahme dreier Erzbischöfe an der mächtigen Siebenzahl ist aus der Ober-Aufsicht über die königlichen Ausfertigungsanstalten herzuleiten. In der Fränkischen Zeit gehörte dieselbe zu dem Berufe des oben erwähnten Hofcapellans *); für welchen Zweig seiner Geschäftsführung ihm anfänglich ein anderer hoher Geistlicher, mit dem besondern Namen Kanzler, zugeordnet war 1); wiewohl er auch selbst und unmittelbar die Gegenzeichnung von Urkunden vollzogen hat 2). Seit der Vereinigung beider Würden in einer Person ist anfänglich der Beamte bald

*) S. 84.

1) Hincmari epist. de ordine palatii c. 16: „(capellano) „sociabatur summus cancellarius.“

2) Caroli M. dipl. a. 789: Baluz. capitul. I. 250: „Hilde- „baldus, archiepiscopus Coloniensis, et sacri palatii ca- „pellanus, recognovi.“

Erzcapellan, bald Erzkanzler, in der Folge aber bloß mit dem zweiten Namen, benannt worden. In dem Reichssiegel, über das er zugleich die Aufsicht führte, bestand seine amtliche Auszeichnung. Es herrschte für die Würde eine so hohe Meinung, daß nur Erzbischöfe dazu gelangten; seit welcher Zeit sie aber auch nur ein Ehren-Amt war, da der hohe Geistliche nicht stets im Gefolge des Königs umher reisen konnte. Darauf wurde jedoch streng gehalten, daß der eigentliche Kanzler, den der König nach Gutbefinden in Dienste nahm, in der Gegenzeichnung der Urkunden ausdrücklich bemerkte, sie geschähe im Namen und Auftrage des zeitigen Erzkanzlers.

Es hing aber in dem ersten halben Jahrhundert des Bestehens von Deutschland ganz von dem Könige ab, welchem von den damaligen fünf Erzbischöfen (denn das Magdeburgsche Erzstift war noch nicht gegründet), und auf wie lange Zeit er jedem die Würde verleihn wollte. Da die Kanzlergeschäfte nicht in das Kirchliche einschlugen, so konnte der Name des zeitigen Erzkanzlers auch unter Urkunden über Grundstücke und Ortschaften gesetzt werden, die in den Sprengeln anderer Erzbischöfe lagen; wie denn Pilgrin von Salzburg ³⁾, der erste in der Deutschen Zeit vorkommende, den Namen zu urkundlichen Handlungen Konrads des Ersten geliehn hat,

3) Hund. metropolis Salisburg. I. 4. (Ratisponae 1719).

die in dem erzbischöflichen Sprengel von Mainz vollzogen wurden 4). Gegenseitig hat unter Heinrich dem Ersten Hildbert von Mainz einer Ausfertigung vorgestanden, die den Salzburgerischen Sprengel betraf 5); worauf im nächsten Jahre unter demselben Könige Rotger von Trier als Erzkanzler vorkommt 6). In vielen Urkunden Otto's des Ersten sind die Mainzer Erzbischöfe genannt 7), abwechselnd aber auch oft dessen Bruder Braun von Cöln 8), Rodbert von Trier 9), und Herolt von Salzburg 10). Warum in den frühern Urkunden, welche das Hamburgische Bremische Erzstift betreffen, der Name und die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt 11),

-
- 4) Conradi I. dipl. aa. 912 — 915: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 13. — Scheid. origg. Guelf. IV. 275. 280. 281. 284. 285: „ad vicem Piligrini archicapellani recognovi.“
 - 5) Henrici I. dipl. a. 931: Hund. I. I. I. p. 90.
 - 6) Eiusd. dipl. a. 932: Miraeus I. 39.
 - 7) Dipl. aa. 937. 945. 951. 967. 968. 971. 972: Meibom. I. 741 extr. — Hund. I. 316. — Miraeus I. 343. — Hontheim. I. 281. 308. — Schannat. hist. Fuld. cod. probatt. p. 147. N. XXXIII. — Eiusd. hist. Worm. cod. probatt. p. 21. N. XX. — Cod. Lauresham. dipl. I. 132.
 - 8) Dipl. aa. 953. 961. 965: Hontheim. I. 286. 287. — Tolner. cod. dipl. Pal. p. 13 extr. — Cod. Lauresham. dipl. I. 126. — Chron. Mindense ap. Pistor. III. 819.
 - 9) Dipl. aa. 940. 947. 948: Miraeus I. 504. — Hontheim. I. 277. 282. 283.
 - 10) Dipl. a. 950: Meibom. I. 744, conf. Hund. I. 5.
 - 11) Ottonis I. II. et III. Conradi II. Henrici III. et IV. dipl.

ist unbekannt; wo sie darauf den Anfang nimmt, da ist es bleibend der Erzbischof von Mainz, der als Erzkanzler erscheint¹²⁾: dies könnte auf die Vermuthung führen, daß derselbe schon früh darauf Anspruch gemacht, ihn aber nicht sobald durchgesetzt habe.

Die hohe Meinung, die von jeher für diesen Erzbischof herrschte, hat bekanntlich die übrigen bewogen, in manchen Fällen ihm den Vorzug einzuräumen; schon bei der ersten Königskronung überließen ihm die beiden andern Rheinischen die Ehre dieser Handlung¹³⁾. Wie er nun überhaupt, im Bewußtseyn dieser Stellung, versucht hat, für Deutschland im Besondern zu werden, was der Römische Bischof für das abendländische Europa im Allgemeinen, so wird insonderheit das frühe Bestreben wahrgenommen, Bedeutung in die Erzkanzlerwürde zu legen, um dadurch größern Einfluß auf die Reichsangelegenheiten zu gewinnen. Zu dem Ende mußte dieselbe nicht nur fest an seinen Stuhl gebunden seyn, sondern sich auch über das ganze Reich erstrecken. Eine Reihe von Ausfertigungen seit Otto's des Ersten Tode zeigt, daß der Plan mit Beharrlichkeit verfolgt worden ist. Unter Otto dem Zweiten und Dritten

aa. 937—1085, ap. Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. septentr. I. 130—145.

12) Henrici IV. dipl. aa. 1086. 1096: *ibid.* p. 146. 181.

13) Witichind. Corb. lib. II.: Meibom. I. 642.

waren mit der Würde bekleidet Rutupert und Willigis¹⁴⁾; unter Heinrich dem Zweiten Willigis, Erkensbald und Aribio¹⁵⁾; unter Konrad dem Zweiten Aribio und Bardo¹⁶⁾; unter Heinrich dem Dritten Bardo und Luitpold¹⁷⁾; unter Heinrich dem Vierten Luitpold, Siegfried und Wezel¹⁸⁾; unter Heinrich dem Fünften und Lothar, Adelbert¹⁹⁾; unter Konrad dem Dritten derselbe und Heinrich²⁰⁾; unter Friedrich dem Ersten Arnold und Christian²¹⁾. Nach einer so langen Verjährung konnte Niemand mehr das Recht als ein wohl erworbenes bezweifeln: der Erzbischof von Mainz war nun anerkannter Erzkanzler des heiligen Römischen Reichs²²⁾.

-
- 14) Dipl. aa. 973. 974. 976. 983. 991: Hund. metrop. Sal. II. 260. 405. 406. — Miraeus I. 50. — Chron. Mindens. ap. Pistor. III. 821. 823—825.
- 15) Dipl. aa. 1019. 1021. 1022: Hund. II. 260. — Chron. Mindens. I. I. p. 820. 835.
- 16) Dipl. aa. 1025. 1029. 1031. 1033: Chron. Mindens. p. 821. 822. 826. 829.
- 17) Dipl. aa. 1039. 1048. 1049. 1052. 1054: Heineccii antiqq. Goslar. p. 47—61. — Hund. I. 318. — Chron. Mindens. p. 823. 824.
- 18) Dipl. aa. 1059. 1062—1064. 1086: Heinecc. I. I. p. 69. 75. 83 seqq. 100. — Chron. Mindens. p. 827.
- 19) Dipl. aa. 1118. 1125. 1131: Zapf Monumenta anecdota I. 470. — Hontheim. I. 503. 513. 517.
- 20) Dipl. aa. 1139. 1146: *ibid.* p. 543. 553.
- 21) Dipl. aa. 1157. 1182: *ibid.* p. 580. 612.
- 22) Friderici II. dipl. aa. 1216. 1220: Gud. cod. dipl. I.

Während ihres Aufenthalts in Italien haben sich anfänglich die Könige zur Bearbeitung und Ausfertigung sowohl einheimischer, als Deutscher Sachen nach Gutbefinden bald eines Italienischen Bischofs bedient, bald des Erzbischofs von Mainz, wenn derselbe sich eben in ihrem Gefolge befand; doch hat Otto der Erste einige Mal seinem Bruder Braun von Cöln die Ehre zugewandt. Unter diesem ersten Italienischen Könige der Deutschen Zeit haben daselbst der Ausfertigungsanstalt abwechselnd vorgestanden Wilhelm von Mainz²³⁾, Wido von Modena²⁴⁾, Braun von Cöln²⁵⁾, Hubert von Parma²⁶⁾. Dann unter Otto dem Zweiten Rupert von Mainz²⁷⁾, und Petrus von Salerno²⁸⁾; unter Otto dem

471. — Meibom. II. 378. — Hontheim. I. 658: „totius „Germaniae archicancellarius.“

Wilhelmi regis dipl. a. 1252: Heinecc. I. I. p. 44 et 272: „sacri imperii per Germaniam archicancellarius.“

Petri, archiep. Mogunt., dipl. a. 1314: Hontheim. II. 89.

23) Ottonis I. dipl. a. 962. ap. eund. I. 293. 294.

24) Eiusd. dipl. aa. 962 — 964: Murator. antiqq. V. 967. VI. 311. — Ughelli Ital. sacra, ed. Romae 1647. T. V. p. 406.

25) Eiusd. dipl. aa. 962. 963: Murat. V. 235. — Ughelli II. 200. — Cod. Lauresham. dipl. I. 123. — Meibom. I. 747.

26) Eiusd. dipl. a. 969: Ughelli II. 201. 202.

27) Dipl. a. 972: Scheid. origg. Guelf. IV. 462.

28) Dipl. a. 982: Murat. V. 235.

Dritten Petrus von Como²⁹⁾, und Willigis von Mainz³⁰⁾; unter Konrad dem Zweiten Aribon von Mainz³¹⁾. — Noch unter demselben Könige, und vorzüglich unter seinen beiden nächsten Nachfolgern, ist mit der obern Leitung der Kanzleigeschäfte in Italienischen Sachen eine beachtenswerthe Veränderung eingetreten: sowohl der Mainzer Erzbischof, als die Bischöfe Italiens wurden davon ausgeschlossen, und der Kölner kam in den alleinigen Besitz. Pelegrin und Hermann haben Urkunden beglaubigt, die für Parma, Cremona und Vercelli, aber auf deutschem Boden, nämlich zu Bamberg, Augsburg, und sogar zu Mainz, abgefaßt waren³²⁾, an welchem letzten Orte doch der Erzkanzler von Deutschland seinen Sitz hatte. Dann finden sich einige im Namen desselben Hermann unterzeichnete in Italien selbst ausgefertigt³³⁾. Später hat ein anderer Hermann, aus dem Hause der Grafen von Nordheim, das Amt ebenfalls an Ort und Stelle verwaltet³⁴⁾.

29) Dipl. aa. 998. 999: Id. V. 242. 625. VI. 320.

30) Dipl. a. 1001: Miraeus I. 148.

31) Dipl. aa. 1026. 1027. 1029: Ughelli II. 144. 208.

32) Conradi II. dipl. aa. 1035. 1036: Ughelli II. 210. 211.

Henrici III. dipl. a. 1040: Murat. VI. 218.

Eiusd. dipl. a. 1054. *ibid.* p. 321.

33) Eiusd. dipl. a. 1055. *ap. eund.* V. 754. VI. 418.

34) Henrici IV. dipl. a. 1091. *ap. eund.* IV. 17.

Das Herkommen ward auch hier zum Recht³⁵⁾; aus Racheiferung der Mainzer haben die Cölnner Erzbischöfe die Erzkanzlerwürde von Italien an sich gezogen³⁶⁾.

Für den dritten Rheinischen Erzbischof, den Trierischen, dessen Ehrgeiz nicht zurückblieb, war kein anderes Feld offen, als das seit dem elften Jahrhundert mit Deutschland wiewohl nur lose verbundene Arelatische oder Burgundische Reich. Hier hatten, vor dieser Verbindung, die Erzbischöfe von Bienne das Erzkanzleramt besessen, und noch Friedrich der Erste hat es ihnen bestätigt³⁷⁾, während dessen

35) Chronographus Saxo ad a. 1132: Leibn. access. p. 289: „rex cum exercitu Longobardorum fines intravit; et quia „archiepiscopus Coloniensis defuit, qui iure debet esse „cancellarius in illis partibus, Norbertus, archiepiscopus „Magadeburgensis, huic officio deputatus est.“

36) Friderici I. dipl.

1) a. 1155: Chapeauille, gesta pontificum Leod. II. 109: „Arnoldus Coloniensis archiepiscopus, Italici regni „archicancellarius.“

2) a. 1161: Hund. I. 248: „Italiae archicancellarius.“

3) a. 1177: ap. eund. II. 144.

4) a. 1187: Ughelli II. 219.

Henrici VI. dipl. a. 1195. ibid. p. 221: „vice Adolphi „archiep., totius Italiae archicancellarii.“

Friderici II. dipl. a. 1232: Schannat. hist. Worm. cod. probatt. p. 112: „vice Coloniensis archiep., in Italia „archicancellarii“

37) Friderici I. dipl. Bisuntii VI. Cal. Novembr. a. 1157: Ioannis a Bosco bibl. vet. Floriac. III. 87.

Regierungszeit auch der fortdauernde Besitz erwähnt wird³⁸⁾. Nun aber stößt man in der Geschichte dieser Würde auf eine Lücke von mehr als hundert Jahren. Wie es gekommen, daß sie auf den Erzbischof von Trier übergegangen, der zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts als längst anerkannter, rechtmäßiger Erzkanzler von Arelat vorgestellt wird³⁹⁾, davon sind alle Spuren verschwunden.

38) Ioann. Iac. Chiffleti Vesontio, civitas imperialis, cet. Lugduni 1618. P. I. p. 217.

Radevicus (tempore Friderici I.) de gestis Friderici I. ad a. 1157. lib. I. c. 11: Urstis. I. 483: „Stephanus, „Viennensis archiepiscopus, et archicancellarius de Burgundia.“

Friderici I. dipl. a. 1178. ex autographo in Sammarth. „Gallia Christ. I. Instrumenta p. 100: „Provinciae et „Burgundiae archicancellarius.“

39) Ludovici regis dipl. a. 1314: Hontheim. II. 93: „terminos archicancellariae archiepiscopi Trevirensis, videlicet „terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri, aliorum- „que locorum, in quibus debet et consuevit ipse vel „sui praedecessores iura archicancellarii exercere.“

Rudolfi, comitis palatini Rheni, charta a. 1309: Leibnitz mantissa codicis dipl. P. II. p. 252: „Trevirorum archiepiscopus, sacri imperii per regnum Arelatense archicancellarius.“

Petri archiep. Mogunt. charta a. 1314: Hontheim. II. 89: „Trevirensis ecclesie archiepiscopo, s. imperii per „Galliam archicancellario.“

2.

Vier weltliche Erzbeamte.

Nicht um zu dienen, sondern um wichtig zu erscheinen, und die Augen vieler Tausende auf sich zu ziehen, setzten die höchsten Reichsbeamten, die Herzoge, ihre größte Ehre darin, bei großen, außerordentlichen Reichsfeierlichkeiten gewisse Geschäfte zu verrichten. Obgleich bekannt genug, darf hier doch nicht unerwähnt bleiben, daß bei der Krönung Otto's des Ersten der Lotharingische Herzog, als Kämmerer, im Allgemeinen für die Anschaffungen zur festlichen Aufnahme der vielen auf öffentliche Kosten bewirtheten Fremden gesorgt hat 1), der Fränkische, als Trugses, insonderheit für die Beköstigung 2), der Schwäbische, als Oberschenk, für den Keller 3), der Baiersche, als Marschal, für die Lagerung und Verpflegung der Reiterei 4). Diese Oberhofämter waren aber anfänglich nicht an bestimmte Herzogthümer gebunden, denn an dem feierlichen Hoftage Otto's des Dritten zu Quedlinburg im Jahre 985

1) Witichind. Corb. II. : Meibom. I. 643: „omnia pro-
„curabat.“

2) Ibid.: „mensae praeerat.“

3) „Pincernis praeerat.“

4) „Equestri ordini, et eligendis locandisque castris.“

am Osterfeste, wobei des Lothringischen Herzogs nicht gedacht wird, waren Kämmerer der Schwäbische, Truges der Baiersche, Oberschenk der Fränkische, Marschal der Sächsische 5). Als durch die Bildung landesherrlicher Gebiete die alten und eigentlichen Herzogthümer aufgelöst wurden, trachteten andere mächtige Reichsfürsten nach den bedeutungsvollen Würden. Zuvörderst als mit den Herzogthümern auch die Aemter der Pfalzgrafen aufhörten, ergriff der Fränkisch-Rheinische an der Stelle des Herzogs das Erztrugesamt, gestützt auf die oben angegebne amtliche Macht, worin ihm kein anderer Pfalzgraf gleichkam. In die erledigten drei übrigen Erzämter drängten sich reichsfürstliche Neubürger, Landesherren, die auf Wendischem Boden eine umfassende Herrschaft, und nicht mit den staatsrechtlichen Beschränkungen Deutschlands, ausübten: die, von Brandenburg, Neu-Sachsen, und Böhmen. Der Markgraf von Brandenburg erscheint seit 1177 als erblicher Kämmerer 6), der Herzog von Sachsen seit 1198 als Marschal 7), der König von Böhmen seit 1240 als

5) Ditmar. Mers. lib. IV. l. l. p. 349.

6) Alexandri III. epist. ad duos Angliae episcopos d. a. 1177, ap. Roger. de Hoveden, in vita Henrici II.: Rerum Anglicarum scriptores post Bedam praecipui p. 569 extr. (conf. p. 560. a. 1177): „filius marchionis Alberti, „camerarii imperatoris.“

7) Chron. Halberstad. ad h. a.: Leibnitz. II. 141: „Bernardus, arduus dux Saxoniae, qui ensem regium praeferebat.“

Schenk 8). Wenn von jenem berühmten Reichshofstage Friedrichs des Ersten zu Mainz im Jahre 1182 im Allgemeinen gesagt wird, Könige und Markgrafen hätten sich unter den dienstthuenden Erzbeamten befunden 9), und hiermit nur auf Böhmen und Brandenburg gedeutet seyn kann, so folgt hieraus, daß beide Fürsten schon im letzten Drittheil des zwölften Jahrhunderts im Besitze der Würden gewesen. Um die Mitte des dreizehnten, bei der Krönung Wilhelms von Holland im Jahre 1248, waren die vier genannten Fürsten im anerkannten Besitze 10).

Königskrönungen sind die Stufe geworden, auf der sich die drei geistlichen und die vier weltlichen Erzbeamten über alle Mitfürsten erhoben, und dem Könige noch mehr genähert haben. Die weltlichen fanden bald darin mehr noch, als die bloße Befriedigung einer zeitgemäßen Eitelkeit; sie verbanden mit den Dienstverrichtungen gewisse sinnbildliche Handlungen, die dann unter den stürmischen Umständen der Zeit zu wesentlichen Rechten geworden sind: eine Mischung von Anspielungen auf die königlichen Würden als Oberfeldherr, Römischer Kaiser, Schirm-

8) Albert. Stad. a. 1240: Schilter. p. 313: „rex Boëmiaë, „qui pincerna est.“

9) Arnold. Lubec. III. 9: Leibn. II. 661.

10) Tritheim. chronica Hirsaug. Operum hist. P. II. Frfurt. a. 1601. p. 188.

herr der Kirche, Landesvater. Der Marschal nämlich überreichte dem Neugekrönten ein Schwert, der Trugseß einen goldenen Apfel, als Sinnbild des Orbis terrarum, der Kämmerer einen Ring, als Bild der Vermählung mit der Kirche, der Schenk einen silbernen Kranz¹¹⁾, den er zwar dem Könige aufsetzte, wobei aber die alterthümliche Sitte zum Grunde lag, bei feierlichen Gastmahlen die Becher zu bekränzen¹²⁾. — Die sieben Erzämter sind die Grundlage des ausschließlichen Rechts dreier geistlichen und vier weltlicher, sie bekleidenden Fürsten geworden, den König zu wählen¹³⁾; nicht auf den aus früher Zeit stammenden Dienstverrichtungen, sondern auf den später daran geknüpften Einsetzungsfeierlichkeiten, hat das Recht beruht.

3.

Sieben Wahlfürsten.

Um die frühe Berechtigung der fürstlichen Grundeigenthümer zur Wahl des Reichsoberhauptes darzu-

11) Tritheim. l. l.

12) Virgil. Aen. I. 724. III. 525.

13) Albert. Stad. ad a. 1240: Schilter. p. 313: „Palatinus „eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marescalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius.“

thun, sind oben die bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts vollzogenen Königswahlen aufgezählt worden. Bei der, des Sächsischen Herzogs Lothar, wird zuerst eine Maßregel wahrgenommen, durch das Getümmel der vielfach sich durchkreuzenden Parteien einen Weg zu ebnen: es wurde ein Ausschuss von vierzig Mitgliedern ernannt, mit der Vollmacht, einige geeignete Fürsten auf die Wahl zu bringen. Unter den drei, nach einer andern Angabe vier, die sie vorschlugen, erhielt Lothar die meisten Stimmen¹⁾. Von dem Hergange bei der Wahl seines Nachfolgers Konrads des Dritten wird nichts Genaueres berichtet, sondern bloß bemerkt, daß „die Fürsten „des Reichs“ darüber berathschlagt haben²⁾. Bei Friedrich dem Ersten haben die Fürsten des ersten Ranges eine Vornwahl ausgeübt³⁾, die dann von der großen Zahl der anwesenden geringern genehmigt worden⁴⁾. Noch an der Wahl Konrads des Vierten im Jahre 1237 haben, neben den drei Erzkanzlern, dem Rheinpfalzgrafen, der zugleich Herzog von

1) Narratio de electione Lotharii, ap. Pez. scriptt. rer. Austriac. I. 570.

Ottonis Frising. chron. VII. 17. p. 148.

2) Ibid. VII. 22. p. 151. 152.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 22. p. 418.

3) Ibid. lib. II. c. 1. p. 447: „quum de eligendo principe „*primates* consultarent.“

4) Oben S. 102.

Baiern war, und dem Könige von Böhmen (wohl auch dem Markgrafen von Brandenburg, und dem Herzoge von Sachsen), unmittelbar Theil genommen die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Freisingen, der Landgraf von Thüringen, und der Herzog von Kärnthen 5).

Das eigenmächtige Verfahren der Erzbeamten, die übrigen Fürsten nicht mehr um ihre Einwilligung zu fragen, sondern die Sache allein abzuthun, fällt in die Zeit der Zerrüttung nach dem Falle und Untergange des Staufenschen Hauses. Man wollte sogar den König von Böhmen, ungeachtet seines Schenken-Amtes, ausschließen, aus dem Grunde, weil er kein Deutscher sei 6). Und wirklich haben ihn die Uebrigen bei der Wahl Rudolfs von Habsburg nicht zugelassen 7). Allerdings aber behauptete der Böhme, die Wahlberechtigung sei nicht auf die Deutschheit, sondern auf das Erzamt, gegründet. Seine Sache ward aber dadurch noch bedenklicher,

5) Francisci Pipini chron. III. 2: Murator. scriptt. rer. Ital. T. IX. p. 675.

6) Albert. Stad. I. I.

7) Albert. Argentin. ap. Urstis. II. 100: „congregatis principibus electoribus in Franckfurt, rege Bohemiae „dempto.“

Rudolfi regis dipl. a. 1275: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 76, — Lambacher. Oesterr. Interregnum, Urkund. p. 77: „contradictione (regis Bohemiae) a principibus „non admissa.“

daß ein mächtiger Fürst, der Herzog von Oberbaiern, Ludwig, zugleich Pfalzgraf am Rhein, die siebente Wahlstimme gemeinschaftlich für sich und seinen Bruder Heinrich von Nieder-Baiern in Anspruch nahm. Eine Fürstenversammlung zu Augsburg, unter Rudolf von Habsburg, sollte den langen und ernsthaften Streit schlichten. Abgesehen davon, daß der Böhmisches König längst das Staatsbürgerrecht, und eins der größten Reichslande besaß, gebührte ihm die streitige Wahlstimme auf den durch Herkommen anerkannten Grund des Erzamts. Dagegen machte der Herzog Ludwig von Ober-Baiern geltend, daß er nebst seinem Bruder Heinrich an der Wahl sowohl Richards, als Rudolfs, Theil genommen, an der letztern Heinrich durch Vertreter; und daß die Fürsten den Einspruch, den die Bevollmächtigten Ottokars von Böhmen dabei erhoben, zurückgewiesen, und erklärt hätten, den beiden Brüdern gebühre eine von den sieben Wahlstimmen⁸⁾, (eine Baiersche, von der Rheinpfälzischen verschiedene). Rudolf war für Ludwig, seinen Schwiegersohn*); die Böhmisches Gesandten zu Augsburg wurden abschlägig beschieden. Einige Zeit darauf aber kam Rudolf nicht wenig ins Gedränge, als Wendslav, der Sohn und Nachfolger Ottokars, ebenfalls sein Schwiegersohn ward, und nicht säumte,

8) Rudolfs dipl. laud.

*) „Filius noster.“

die Sache des Vaters wieder zur Sprache zu bringen. Rudolf wandte sich nun von dem ältern Schwiegersohne zu dem jüngern. In einer Versammlung zu Erfurt trat er mit der Erklärung auf: er habe sich nun erst von dem Sachverhältniß die gehörige Kenntniß verschafft; der rechtmäßige Besiz des Erzschenken-Amts sei von den Fürsten einstimmig anerkannt, es könne demnach dem Erzbeamten auch das Wahlrecht nicht vorenthalten werden, um so weniger, da die Böhmischen Könige seit undenklicher Zeit mitgewählt hätten; die streitige Stimme werde also hiermit dem Könige Wendslav und seinen Nachfolgern förmlich zugesprochen. Bei einer so anstößigen und eigenmächtigen Verfügung verbehlte sich Rudolf nicht, daß sie anzügliche Reden zur Folge haben würde 9).

Auf solche hat sich aber die Genossenschaft der Kurfürsten nicht beschränkt. Im Gefühl ihrer Stärke, hat sie sich an den Machtpruch eines obgleich so durchgreifenden Königs nicht gekehrt, den Böhmen nicht zugelassen. Ohne Erwähnung desselben wird in einem fast zwanzig Jahre spätern, amtlichen Schreiben den drei Rheinischen Erzbischöfen, dem Rheinpfalzgrafen, dem Herzoge von Sachsen, und

9) Rudolphi dipl. a. 1290: Tolner. l. l. p. 77: „si quid autem diminutionis vel calumniae — cavillose, malitiose, vel subdole possit opponi, cet.“

dem Markgrafen von Brandenburg, das ausschließliche Wahlrecht zugeschrieben¹⁰⁾. Aber auch von einer Stimme des Herzogs von Baiern, als solchen, ist nicht die Rede. In der Kurfürsten-Genossenschaft war ein Zunftgeist erwacht, der nicht zuließ, weder, daß ein Fürst ohne Erzamt mitwählte, noch, daß in einer Person, dem Pfalzgrafen und Herzoge, zwei Stimmen vereinigt wären. Der Widerspruch Böhmens ist erst mit dessen Veranlassung weggefallen, als eine Deutsche Familie daselbst zur Herrschaft, und einige Mitglieder derselben sogar auf den Deutschen Thron gelangten¹¹⁾. Karl der Vierte hat den letztern Umstand benutzt, sich und seinen Nachfolgern in Böhmen die erste Stelle unter den weltlichen Erzbeamten zu verschaffen¹²⁾.

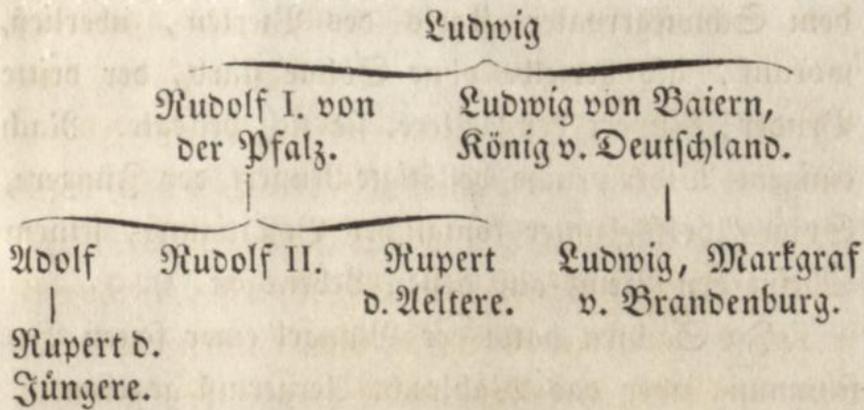
In dem Pfalz-Baierschen Hause, da es nicht durchsetzen konnte, zwei Stimmen zu führen, auch der Streit über die siebente aufhörte, sind in Ansehung der Pfälzischen und des Trugses-Amtes Reibungen entstanden.

10) Rudolphi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1309: Leibnitz mantissa codicis dipl. P. II. p. 252. 253.

Conf. Petri, archiep. Mogunt., dipl. a. 1314: Hontheim. II. 89: „cum principibus, coëlectoribus nostris.“

11) Caroli IV. dipl. a. 1356: Tolner. I. I. p. 90: „rex Bohemiae, sacri R. imperii archipincerna et coëlector.“

12) Eiusd. aurea bulla c. IV.: „rex Bohemiae inter electores „laicos, ex regiae dignitatis fastigio, iure et merito ob- „tinet primaciam.“



Sonderbar genug hatte sich die Baiersche oder jüngere der beiden von Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Baiern, gestifteten Linien beikommen lassen, die Kurstimme anzusprechen, da doch das Erzamt, auf dem sie beruhte, unbestritten an der Pfalzgrafenwürde haftete. Doch hatten der jüngere Bruder Ludwig und sein gleichnamiger Sohn den wunderlichen Versuch bald aufgegeben¹³⁾. Dann aber entstanden in der ältern Linie selbst, unter den Nachkommen Rudolfs des Ersten, Irrungen und Zwistigkeiten in Betreff des bewußten Rechts, die indessen ebenfalls auf friedlichem Wege beigelegt wurden, dadurch, daß Adolf, der älteste Bruder, unfähig und gemächlich, die Würde Rudolf dem Zweiten,

13) Ioannis, regis Bohemiae, dipl. a. 1339, in Caroli IV. dipl. a. 1354: Tolner. l. l. p. 89: „(ex litteris Ludovici, Romanorum imperatoris, et Ludovici, marchionis Brandenburgensis) liquido apparet, Rudolfo (primo) competere „ius et vocem in electione, et nulli alteri personae.“

dem Schwiegervater Karls des Vierten, überließ, worauf, als derselbe ohne Söhne starb, der dritte Bruder, Rupert der Aeltere, sie sich beilegte. Nach einigem Widerspruche bestätigte Rupert der Jüngere, Sohn Adolfs, unter königlicher Bestätigung, seinem Oheim den Besitz auf dessen Lebenszeit ¹⁴⁾.

In Sachsen hatte der Mangel einer festen Bestimmung über das Wahlrecht Aergerniß gegeben.

Bernhard.

|

Albert I.

|

Johann v. S. Lauenburg. Albert II. v. S. Wittenberg.

|

Erich.

|

Rudolf.

Bei den Wahlen Rudolfs von Habsburg, Adolfs von Nassau, und Alberts von Oesterreich, hatte Albert der Zweite von Sachsen-Wittenberg unbesritten eine Stimme geführt, und eben so dessen Sohn Rudolf bei denen, Heinrichs von Lützenburg und Karls von Böhmen; Erich aber, von der ältern

14) Caroli IV. dipl. a. 1354: Tolner. I. I. N. 138.

Gerlaci, archiep. Mogunt., dipl. a. 1355: Guden. cod. dipl. III. 394.

Caroli IV. dipl. a. 1356: Tolner. p. 90.

oder Lauenburgschen Linie, hatte an Gegenwahlen Theil genommen ¹⁵⁾.

Solcher Unbestimmtheit und Willkühr hat die goldne Bulle Karls des Vierten ein Ende gemacht. Darin ist festgesetzt worden, daß Erzamt mit der Kurwürde sollte immer nur Einem zustehn, nämlich dem jedesmaligen Erstgeborenen, der nach der Linienfolge der nächste wäre, und nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig seyn sollte ¹⁶⁾. In genauem Zusammenhange hiermit wurde die Untheilbarkeit der weltlichen Kurlande reichsgrundgesetzlich gemacht, nach demjenigen Umfange, den sie zur Zeit der Abfassung des Gesetzes einnahmen ¹⁷⁾.

4.

Willbriefe. Gerichtsbarkeitliche
Vorberechtigung.

Die Verhältnisse Rudolfs von Habsburg zu den meisten von den sieben Erzfürsten hat ihn verleitet, dieselben zu verwöhnen. Alle vier weltliche waren seine Schwiegersöhne; an Werner von Mainz knüpften

15) Gerlaci dipl. a. 1356. l. l. p. 396 seqq.

Albert. Argentin.: Urstis. II. 135. 145. 150.

16) Caroli IV. aurea bulla c. VII.

17) Ibid. c. XX. et XXV.

ihn Bande der Dankbarkeit 1); Trier und Cöln zu übergehn, wäre verletzend gewesen. Wichtige Regierungssachen pflegte er nicht ohne schriftliche Gutachten der Sieben zu erledigen; daraus sind die sogenannten Willebriefe, ein förmliches Recht der Genehmigung, entstanden. Er hat den Ton selbst angestimmt 2), den sich die Kurfürsten in ihren schriftlichen Einwilligungen herausgenommen. Seine Söhne mit den Landen Oesterreich, Steyer, Kärnthen und Krain zu belehnen, hätte von ihm allein abgehangen, er glaubte aber sicherer zu gehn, wenn er den Kurfürstenrath die Verfügung besiegeln ließe 3). Sein Nachfolger Adolf von Nassau durfte nicht wagen, wieder einzulenken; er ging vielmehr noch weiter, indem er zur Aufnahme Heinrichs von Hessen in die Fürstengemeinschaft bloß die Genehmigung der

1) Albert. Argentin.: Urstis. II. 100 med.: „Moguntinus Rudolphi comitis de Habsburg magnanimitatem et sapientiam commendavit, asserens, sapientiam et strenuitatem divitiis et potentiae esse praeferendas.“

2) Rudolphi I. dipl. a. 1282: Gerbert. cod. epistolar. Rudolphi I. p. 234: „de libero et expresso consensu imperii principum, ius in electione regis Romanorum tenentium.“

3) Alberti ducis Saxoniae dipl. a. 1280: Lambacher, Oesterr. Interregnum, Urkk. p. 194: „ob petitionem Rudolphi regis, voluntatem nostram adhibemus plenariam et consensum.“

Ludovici, comitis Palatini Rheni, dipl. a. 1282: ibid. p. 195: „impertimus assensum.“

Kurfürsten einholte ⁴⁾, da hierbei doch die ganze Reichsversammlung zuständig gewesen wäre, wie einst in ähnlichem Falle 1235 zu Mainz, bei der Aufnahme Otto's von Braunschweig-Lüneburg ^{*}). Ebenfalls Beeinträchtigungen der Rechte sämtlicher übrigen Fürsten waren es, wenn derselbe König seine Bestätigung gewisser, von Rudolf dem Ersten dem Erzstifte Basel verliehenen Rechte ⁵⁾ bloß den Sieben vorlegte ⁶⁾, und wenn Ludwig von Baiern nur bei diesen darauf antrug, daß, mit Vorbehalt der ihnen zustehenden Rechte, das königliche Hofgericht übrigens in seiner hergebrachten Gerichtsbarkeit nicht beschränkt würde ⁷⁾.

Hiermit ist darauf gezielt, daß manche Fürsten, und besonders die Reichsstädte, zum Nachtheil der königlichen Gerichtsbarkeit, danach zu trachten anfangen, sich derselben zu entziehen, und ihre Gebiete völlig zu schließen, so daß alle ihnen unterworfenen

4) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1292, in A y e r m a n n s Einleitung zur Hessischen Historie, S. 251. 252: „nostrum consensum duximus adhibendum.“

*) Vergl. oben, S. 210.

5) Rudolphi I. dipl. a. 1285: Schöpflin. Alsat. dipl. II. 34.

6) Ottonis marchionis Brandenb. dipl. a. 1297: Gercken. cod. dipl. Brand. V. 85: „consentimus, et ratam (donationem) haberi volumus.“

7) Henrici archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1342: Sammlung der Reichsabschiede (vom J. 1747. Senckenberg) Th. I. S. 44. 45.

Einsassen, welchem Stande sie auch angehörten, nicht mehr vor ein königliches Gericht gezogen, sondern bloß bei dem zuständigen einheimischen belangt würden. Der Böhmisches König hat dieses Recht nothwendig von jeher besessen ⁸⁾, weil das Volksrecht und Gerichtswesen seines Landes wesentlich von dem Deutschen abwich. Daß die übrigen Kurfürsten nachgeeifert, und sich dasselbe ebenfalls ausgewirkt haben, erhellt schon aus jener Andeutung des Königs Ludwig, ist aber auch urkundlich bekannt ⁹⁾. Die Gesetzgebung der goldnen Bulle Karls des Vierten hat es nur bestätigt, doch die Fälle der verweigerten Rechtspflege ausgenommen ¹⁰⁾. — Solche Vorbe-
rechtigungen hatten die Folge, daß sich die Kurfürsten näher an einander schlossen, und auf Reichsversammlungen von den Mitfürsten absonderten, um so mehr, da auch die Reichsstädte anfangen, in erforderlichen Fällen zugezogen zu werden ¹¹⁾.

8) Caroli IV. aurea bulla c. VIII.

9) Ibid. c. XI.: „sicut praeteritis invenimus temporibus observatum.“

Eiusd. dipl. a. 1353: „Tolner. cod. dipl. Pal. p. 91 = „wan ein icklich kurfürst die Fryheit het, dass niman „keinen sinen Man laten solt für kein Gericht, noch „beclagen, danne für dem Kurfürsten, dess Man er wer.“

10) C. XI.

11) Albert. Argentin. ad a. 1309: Urstis. II. 116: „cum principibus electoribus, et aliis principibus, et civitatum „nunciis.“

V.

Landesverwaltung.

Die Stellung der landesherrlichen Beamten zum Fürsten war allerdings eine andere, als die, der Reichsbeamten zum Könige; wie aber diese letztere in den beiden ersten Jahrhunderten des Bestehens der Reichsverfassung beschaffen war, verräth sie doch mit jener eine Verwandtschaft, welche deutlich genug die gemeinschaftliche Wurzel zu erkennen giebt: die unvergängliche, unter verschiedenen Formen zum Vorschein kommende Macht des Landeigenthums. Sie ist die Grundkraft des öffentlichen Lebens in Deutschland bis zu dem weltgeschichtlichen Wendepunkte geblieben, wo sich die Macht des Gewerbleißes neben ihr erhob. Ein Fürstenstaat der frühern Zeit, wenn dieser Name schon zulässig ist, war der Hauptsache nach nichts anderes, als ein großes Landwesen, zu dessen Verwaltung, mit Inbegriff der Gerichtsbarkeit, ein zahlreiches Hofgesinde, für die Nutzung von Grundstücken, in Dienste genommen war. Ueber den für einzelne Güter, Gemeinden und Gegenden angestellten Wirthschaftern,

Dorfrichtern, Förstern, Zöllnern, standen vier Haus- und Hof-Beamte: der Hauptmann der berittnen Dienstleute, und der obere Küchen-, Keller- und Kassen-Beamte: Marschal, Trugsetz ¹⁾ (Discophorus), Schenk, Kämmerer. Als ein Hausstand im Großen ist die damalige Landesverwaltung schon daraus zu erkennen, daß diese Vier als die höchsten Aemter sehr ausdrücklich bezeichnet werden ²⁾. Im Erzstifte Bremen hatten sie sich dadurch eine große Gewalt verschafft, daß sie allein es waren, deren Wirksamkeit während einer Stuhl-Erledigung fortdauerte, da die übrigen Aemter so lange aufhören sollten ³⁾.

Die landsässigen, freien Kriegslehnmannen standen den vier obern Haushofbeamten im Range gleich. Beide zusammen, nebst den Aebten der Klöster, die fürstliche Lehne besaßen, machten den Herrenstand aus, und werden mit glänzenden Namen belegt:

1) Urf. Albrechts, Grafen von Habsburg und Bermeßers von Oesterreich und Steyer, v. J. 1281: Lambacher, Oesterr. Interregnum, Urff. S. 190.

2) Iura ministerialium Coloniens. sec. XII.: Rindlinger, Münstersche Beiträge. Th. II. Abtheil. II. S. 69. 77.

Friderici II. constitutio de officialibus episcopatum:
Mader. antiqq. Bruns. p. 260.

Urf. Albrechts a. a. D.

3) Henrici VI. dipl. a. 1190: Leibn. Bruns. II. 271.

Landherren ⁴⁾; Meliores terrae ⁵⁾, namentlich die Oesterreichischen ⁶⁾; Nobiles terrae ⁷⁾; Optimates ⁸⁾; Principes ⁹⁾. Die allgemein um sich greifende Erbllichkeit der gegebenen Kriegslehne ward verführerisch für die Haushof- und Landes-Dienstmannen, daß sie ebenfalls darauf ausgingen, ihre Stellen und Dienstgüter erblich zu machen. Beschwerden und Klagen darüber haben die Dienstherren bei dem königlichen Hofgericht angebracht ¹⁰⁾.

4) Urk. Albrechts a. a. D.

Rudolfs I. Landfriede v. J. 1287. §. 49: neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. I. S. 37.

5) Philippi, Romanorum regis, dipl. a. 1205: Hund. metrop. Sal. I. 155.

Reichsabschied des Röm. Königs Heinrich zu Worms, im J. 1231: Schultes Coburgsche Landesgeschichte des Mittelalters, S. 135.

6) Urk. Albrechts a. a. D. S. 193: „der Landherren, der „Besten von Oesterreich.“

7) Philippi, archiep. Colon., dipl. a. 1171: Günther. cod. dipl. Rheno-Mosell. I. 408.

Adolfi, archiep. Colon., dipl. a. 1197: Kremer, akademische Beiträge zur Gölch- und Bergischen Gesch. III. 64. Iura ministerialium Colon. I. 1.

8) Adalberti, episc. Wormat., dipl. a. 1106: Schannat. hist. Worm. II. 62.

9) Ottonis IV. dipl. a. 1203: Scheid. origg. Guelf. III. 853.

10) Conradi III. dipl. a. 1140: Mart. et Dur. ampl. coll. II. 110.

Wie im Kleinen, um die Vergleichung der damaligen fürstlichen Landesverwaltung mit der Bewirthschaftung eines großen Landwesens beizubehalten, die Güter sowohl der Körperschaften, als der Regierung, nur mit Nachtheil durch Selbstverwaltung benutzt werden, so konnten, nach dem damaligen Zustande der innern Staatskunst, die Fürsten nicht verhindern, daß die öffentlichen Angestellten zu einer bedenklichen Macht gelangten. Es ist höhern Orts zur Sprache gekommen, wie der Trugseß und der Schenk mit den Vorräthen willkürlich geschaltet, wie sie Vieles veruntreuet, und für ihren Gebrauch verwendet, keine Rechnung abgelegt, und wenn ein fürstlicher Beauftragter die Bestände nachsehn wollte, ihn schnöde zurückgewiesen haben¹¹⁾. Wie ungerecht und willkürlich mag es in den grundherrlichen bürgerlichen Gerichten hergegangen seyn, worin sogenannte *Scharmannen* Recht sprechen sollten, Kriegsdienstmannen¹²⁾, die zugleich die ländlichen Grundsteuern einzutreiben hatten¹³⁾! Der verwaisete leibeigene Bauer, wo wäre seine Beschwerde

11) Eiusd. dipl. a. 1150. *ibid.* col. 607. 608.

12) Hincmari epist. V. c. 3: „bellatorum acies, quas vulgari „sermone *Scaras* vocamus.“

Theodorici, abbatis s. Maximini, dipl. circa a. 1084: Hontheim. I. 434: „*Scaremannos*, cum ceteris militibus.“

13) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 400: „per illos „iudices et ministros, qui *Scaremanni* dicuntur.“

gehört worden, wenn es schon dem freisässigen schwer ward, gegen den Vogt des Stifts oder Klosters, den gemeinschaftlichen peinlichen Richter *), durchzudringen, der gewöhnlich dem alten Bischofe oder Abte über den Kopf gewachsen war! Die Wichtigkeit des Standes der Dienst- und Lehn-Mannen wurde erhöht durch die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit, der gemäß in denjenigen ihrer Rechtsfachen, worin nach dem Dienst- und Lehn-Rechte gesprochen werden mußte, die bekannten Mannengerichte, unter dem Vorsetze des Dienst- und Lehn-Herrn¹⁴⁾, ausschließlich erkannten, wie unter andern die, von Maximin¹⁵⁾, Corvei¹⁶⁾, Trier¹⁷⁾.

Die Stuhlerledigungen in den geistlichen Ländern, und der Umstand, daß in den weltlichen die Grafen-Aemter, in der ersten Zeit nicht erblich, ebenfalls zuweilen unbefetzt waren, haben den Dienstmannen zu einem hier größern, dort geringern Antheile an der Regierung verholfen. Nach einer aus

*) Oben S. 148.

14) Ioann. de Beka, in Willibrando, episc. Ultraiect. XXXV., ad a. 1228. p. 72: „pontifex in Traiecto pro tribunali „sedens.“

15) Theodorici abbatis dipl. a. 1084: Hontheim. I. 434.

16) Conradi III. dipl. a. 1150: Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. col. 608.

17) Hillini archiep. dipl. a. 1158: Hontheim. I. 587.

Charta a. 1342. ap. eund. II. 148.

der Fränkischen Zeit stammenden Festsetzung waren die Dienstmannen eines Grafen befugt, nach dessen Absterben die Geschäfte mit Zuziehung des Bischofs, zu dessen Sprengel der, des Grafen, gehörte, so lange zu führen, bis der König über den Nachfolger verfügt hätte 18). Daß in Bremen jene vier obern den Stillstand der Aemter aller übrigen während einer Stuhlerledigung durchgesetzt hatten, verräth das herrschsüchtige Bestreben, mit der Stiftsgeistlichkeit die Zwischenregierung allein zu führen. Es mag dies auch in einigen andern Stiftern und Abteien der Fall gewesen seyn; in andern dagegen, namentlich in Salzburg 19), haben sämmtliche Haus- und Landes-Dienstmannen Theil genommen.

Als Kriegsdienstmannen sind dann überall auch die landsässigen Lehnleute hinzugetreten, die Besitzer sowohl gegebner als übertragener Lehne. Aus diesem Inbegriff ist eine staatsrechtliche Genossenschaft entstanden, die, den Landesfürsten bald erwünscht, bald unbequem, bei allen wichtigen Regierungshandlungen und Staatsbeschlüssen betheiligt und zuständig war. Genug urkundliche Zeugnisse sind vorhanden, daß der Dienstherr sie nicht ausschließen durfte 20),

18) Capitularium Caroli calvi tit. 52. a. 877. §. 9: Walter. corp. iuris Germ. antiq. III. 210.

19) Zauners Chronik von Salzburg S. 403.

20) Conradi comitis Lutzelburg. dipl. a. 1135: Hontheim. I.

daß ihre Anträge großes Gewicht hatten²¹⁾, und gegenseitig ihre Zustimmung in allen wichtigen Dingen erforderlich war²²⁾, wenigstens daß Rücksprache mit ihnen genommen werden mußte²³⁾. Aus der Zusammenstellung einiger Beispiele ist zu ersehn, wie sie bei allen Zweigen der noch ungetrennten Gesetzgebung und Regierung zur Berathung gezogen worden: bei Abfassung von Landfriedensgesetzen²⁴⁾,

528: „abbas si de negotiis privatis vel communibus
„cum ministerialibus aliqua tractare voluerit, — — nullus
„ministerialium a consilio abbatis arceri debet.“

21) Adalberti episc. Wormat. dipl. laud: „optimatum consilio et persuasione.“

Leopold's, Herzogs von Oesterreich, Stadtrecht für Enß, v. J. 1212: (von Hormayr) Taschenbuch für die vaterländische Gesch. Zweiter Jahrgang, Wien, 1812, S. 52: „petitio dominorum pro mandato habetur.“

22) Henrici Romanorum regis dipl. a. 1231: Schultes Coburgsche Landesgesch. des Mittelalters S. 135: „ut „neque principes, neque alii quilibet constitutiones vel „nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum „terre consensus primitus habeatur.“

23) Rudolphi I. dipl. a. 1276: Leibnitz. mantissa codicis iuris gentium diplomatici P. II. p. 98: „ad consilium principum, comitum, baronum, ministerialium.“

Dessen Landfriede vom J. 1287. §. 49: neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. I S. 37: „was die Fürsten „mit der Landherren Rathe setzen ic.“

Schwäbisches Landrecht c. 43. §. 8 9.

24) Aegidius ap. Chapeavill. gest. pontiff. Leod. ad a. 1071. T. II. p. 38.

Belastung der Gutsunterthanen mit neuen Leistungen²⁵⁾, käuflichen Erwerbungen²⁶⁾, Tauschverträgen²⁷⁾, Verpfändungen²⁸⁾, gewissen von schwierigen Umständen gebotenen Belehnungen²⁹⁾, Schenkungen³⁰⁾, Zollbefreiungen³¹⁾, Ertheilung von Berechtigungen für Bürgerschaften überhaupt³²⁾, und

25) Vita Meinverci ad a. 1036: Leibn. I. 563: „consilio „fidelium.“

26) Conradi III. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48.

27) Charta a. 1052: Hontheim. I. 393: „militiae et filiorum „ecclesiae consilio.“

Friderici I. dipl. a. 1166: Hund metrop. Sal. II. 77.

28) Gebhardi episc. Monaster. dipl. a. 1269: Kindlinger, Münstersche Beiträge. Th. II. Urff. S. 279.

29) Hillini archiepisc. Trev. dipl. a. 1158: Kremer genealog. Gesch. des Nassauischen Hauses, Pars dipl. p. 188. — Hontheim. I. 587: „iudicio parium suorum.“

30) Eiusd. dipl. a. 1167: Hontheim. I. 601.

Bernhardi episc. Paderborn. dipl. a. 1149: Schaten. I. 781.

Ulrici et Eberardi, fratrum, comitum Württemberg. dipl. a. 1273: Sattler, Gesch. von Württemberg unter der Regierung der Graven. Erster Th. Zwote Aufl. Beilagen, S. 5: „prehabito consilio ministerialium nostrorum et „consensu.“

31) Wolfkeri episc. Patav. dipl. a. 1195: Hund. I. I. lib III. p. 11.

32) Wilhelmi comitis Hollandiae dipl. a. 1246: Mieris groot Charterboek der Graven van Holland. I. 228: „cum „magna deliberatione hominum meorum nobilium et „fidelium.“

Gewerke insonderheit³³⁾, Anordnungen im Gerichtswesen³⁴⁾; der vielen Fälle nicht zu gedenken, daß, wie unter andern in Braunschweig Lüneburg³⁵⁾ und in Berg³⁶⁾, bei Abschließung von Verträgen in der fürstlichen Familie ihre Zuziehung für rathlich erachtet worden. — Mit den hierzu veranstalteten Versammlungen der landsässigen Dienst- und Lehnsmannen sind die herzoglich Baierschen, in Regensburg gehaltenen Lehnhofstage nicht zu verwechseln³⁷⁾.

Es ist freilich nicht zulässig, unser Zeitalter als Maßstab an die Jahrhunderte des Mittelalters, besonders des frühern, anzulegen, so wie manche Väter nicht nach den Söhnen beurtheilt werden dürfen.

33) Adalberti dipl. laud. (p. 241).

34) Philippi archiep. Colon. dipl. a. 1171: Günther. cod. dipl. Rheno-Mosell. I. 408.

35) Dipl. aa. 1203. 1223: Scheid. origg. Guelf. III. 627—629 852—854. — IV. 99.

36) Dipl. a. 1247: Kremer, akadem. Beitr. zur Guld- und Bergischen Gesch. Th. III. Urff. S. 94: „cum vassallis et ministerialibus comitatus de Monte.“

37) Liutpoldi ducis Bavariae dipl. a. 1140: Monumenta Boica T. XIII. p. 170: „in praesentia principum terrae nostrae „(ducatu), videlicet — Ratisponensis et Frisingensis „episcoporum, palatini comitis, — et aliorum *fidelium* „nostrorum.“

Bergl. Schwab. Landrecht c. 43. §. 1 et 3.

Gleichwohl kann sich der theilnehmende Zuschauer jener trägen Zeit kaum der Frage enthalten: was haben die damaligen Fürsten mit ihrem dienstmannschaftlichen Rathe, was insonderheit die geistlichen, für Land und Volk gethan? Die letztern, von denen man das Meiste zu erwarten berechtigt wäre, herrschten über ein Land, in dem sie meistens Fremdlinge waren: was ging sie das Volk an? Des verwaifeten sich zu erbarmen, den Zustand der Leibeigenen wenigstens zu mildern, wenn die Strenge der Zeit die gänzliche Befreiung verbot: das wäre ihre nächste Aufgabe, und diejenige gewesen, die sie lösen gekonnt hätten; denn in den Städten, wo die Bischöfe ihren Sitz hatten, vermochten sie weniger, weil dieselben unmittelbar königlich waren, und überdies die Bürgerschaften, gestützt auf die Macht ihrer Mittel, sich selbst zu helfen wußten. Von der Entlassung Einzelner aus der Gutsunterthänigkeit und Leibeigenschaft kommen viele Beispiele vor; was aber Hanno von Cöln, und Braun von Hirschau im Allgemeinen und in Ansehung ganzer Ortschaften gethan, verdient Anerkennung. Hanno ertheilte den hörigen Unterthanen in Neuß, Ucklichheim und Herd die persönliche Freiheit gegen eine jährliche Leistung zweier Denaren, doch, sonderbar genug, mit Vorbehalt des Sterbefalls in Ansehung der Kleidungsstücke³⁸⁾.

38) Hannonis, archiep. Colon., dipl. a. 1074: Kremer, akad.

Auf Betrieb des Abts Braun zu Hirschau wurde um das Jahr 1120 den unterthänigen Einsassen von Halle und dessen Zugehörungen verheißten, daß sie nicht wider ihren Willen vertauscht werden sollten, auch wurden ihre Geldleistungen ermäßigt, der Sterbefall aber ebenfalls vorbehalten³⁹⁾. — Für Landesverbesserungen konnten die geistlichen Beherrscher wenig Sinn haben; kein Sohn, kein Bruder hätte Früchte von den Bäumen geerntet, die sie gepflanzt hätten. Nicht eben hoch anzuschlagen ist das Verdienst des Erzbischofs Friedrich von Bremen, ausgewanderten Holländern ein Stück morastiges, unbenutztes Land⁴⁰⁾ an der Niederung der Elbe, in der Gegend von Stade⁴¹⁾, zum Urbarmachen eingeräumt zu haben: er hatte nichts dawider, als sie die Erlaubniß nachsuchten.

Selbstthätig aber und mit landesfürstlicher Sorgfalt haben einige Mitglieder des Anhalt-Ballenstädtischen Hauses, vorzüglich der Markgraf Albert von Brandenburg, durch Einladung und Ausstattung

Beiträge ꝛ. II. 204: „*proprii homines manumissi sunt, — in obitu unius cuiusque ipsorum, sive masculus, sive fuerit, sive femina, melius frustum, quod poterit inveniri.*“

39) Charta ap. Schannat. Viudemiae I. 181.

40) Friderici, archiep. Hamburgo-Bremens., dipl. a. 1106: Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. septentr. p. 148.

41) Hartvici archiep. dipl. a. 1149. *ibid.* p. 157.

Holländischer und anderer Niederländischen Ansiedler, die Bevölkerung, Verbesserung, und dem Wohlstand ihrer Gebiete zu befördern gesucht. Eilike, die Mutter Alberts, hatte ihren Wittwensitz zu Gossek, einem aus der väterlichen Erbschaft erlangten Orte in der Nähe von Naumburg, auf der nördlichen Seite der Saale 42). In dieser Gegend, zu beiden Seiten des Flusses, sind in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sumpfige Ländereien durch Holländer abgewässert, mit Gräben und Dämmen versehen, und urbar gemacht worden 43). Es müssen sich auch Flamländer darunter befunden haben, denn nicht weit von dem vormaligen Kloster, der jetzigen Schulanstalt Pforte, giebt es noch einen Ort Flemmingen. Auch auf den väterlichen Gütern Alberts, auf der Ostseite der Mulde, sind Flamländer ansässig gewesen, die ihre Besitzungen durch Ankauf benachbarter

42) Liber de fundatione monasterii Gozecensis: Hoffmann. scriptt. rer. Lusat. IV. 116: „bis diebus (circa a. 1130.) „Eilica comitissa, Magni ducis filia, provinciam hanc „inhabitavit.“

43) Udonis I. episc. Naumburg. dipl. a. 1140: Pertuch. chronicon Portense, ed. Schamel. a. 1739. p. 18 extr.: „ab ipso coenobio (Portensi) — usque ad terminos „Hollandensium.“

Wichmanni, et post eum Udonis II., episcoporum Naumburg., dipl. aa. 1153 et 1168. ibid. p. 20 et 22: „ab ipso monasterio usque ad aggeres, qui sunt secus „novalia Hollandensium.“

Grundstücke vergrößert hatten⁴⁴⁾. Was Alberts Eltern auf ihren eigenthümlichen Gütern im Einzelnen, das hat er in dem neu erworbenen Lande im Großen ausgeführt. Vom Niederrhein, und aus Holland, Seeland, Flandern, Utrecht, lud er Verunglückte ein, die wegen häufiger Ueberschwemmungen zur Auswanderung geneigt waren, und wies ihnen Niederlassungen an: den Landleuten Grundstücke, verödet in den bisherigen Kriegen, den Handwerkern wüste Stellen in den geschlossenen Orten. Unter den Feldmarken, worin jene Grundstücke gelegen, wird auf der westlichen Seite der Elbe, also in der alten Sächsischen oder Nord-Mark, Saalfelde genannt, ein noch jetzt vorhandnes Dorf bei Salzwedel. Die verfallenen Orte Seehausen, Stendal, Tangermünde, nebst andern, wurden durch die betriebsamen Ankömmlinge wieder in Aufnahme gebracht. Am meisten ersprieslich ist ihre Niederlassung für die Lande jenseit der Elbe geworden, zu beiden Seiten der Havel, über Havelberg und Brandenburg hinauf⁴⁵⁾.

44) Arnoldi, abbatis Ballensted., dipl. a 1159: Beckmann. hist. Anhalt. P. III. lib. I. c. 5. p. 154: „Flamingorum, „qui in eisdem partibus ipsius (Alberti, marchionis „Brandenburg) subiecti sunt dicioni.“

45) Dodechin. ad a 1154: „inundatio aquae in partibus „Rheni.“

Chron. montis sereni ad a. 1163: Mencken. II. 189:

Mehr, als drei Viertel aller Bewohner eines Landes, etwa mit Ausnahme von Brabant und Flandern, machte in jenen Jahrhunderten das Landvolk aus: wie sollte man nicht auch in den weltfürstlichen Gebieten auf seinen Zustand zurückkommen? Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß besonders im südlichen Deutschland fortdauernd die Hinterlassen Leibeigenthum ihrer Grundherren geblieben sind, das Beispiel also persönlicher Freiheit in so vielen Reichs- und Land-Städten vergeblich vorgeleuchtet hat: ein Beweis von der unerschütterlichen Macht der Grundherrlichkeit nach ihrem damaligen Umfange. Kaum ist es glaublich, daß in dem Bereiche von Constanz, Augsburg, Straßburg, Basel noch im Jahre 1478 der gräflich Württembergische Kanzler Weybel in der Leibeigenschaft gestanden haben muß, da sein Sohn daraus entlassen wurde⁴⁶⁾. Selbst in Flandern, der Heimath einer geräuschvollen

„inundatio occidentalium fluminum multa hominum millia
„et animantium interfecit et aedificia destruxit.“

Helmold. chron. Slav. I. 88: Leibn. Bruns. II. p. 612,
conf. 37. p. 569.

Albert. Stad. ad. a. 1163. l. I. p. 290.

Chron. Slav. ap. Lindenbrog. l. I. p. 200.

Kaiserchronik, in Abels Sammlung etlicher alten
Chroniken, S. 136.

46) Urf. Eberhards, Grafen von Württemberg, v. J. 1478:
Sattler, Gesch. v. Würtemb. unter der Regierung der
Graven, Th. IV. Zwote Aufl., Beilagen, S. 272.

Freiheit der Bürgerschaften, wie der Landeigenthümer, hat Margaretha nur den unbedeutenden Schritt gethan, ihren Gutshörigen gewisse Frohndienste, nebst dem Sterbefall, zu erlassen⁴⁷⁾, übrigens aber bei fortdauernder Knechtschaft. Mehr Wohlwollen bewies Ludwig, Herzog von Baiern und König von Deutschland, gegen die Grundassen seines Erbguts Ammergau in Oberbaiern, als er dasselbe an das Kloster Ettal verschenkte: er verlieh zuvor der Bauerschaft das Erbrecht ihrer Höfe, doch nicht das Eigenthum, denn sie mußten an die neue Herrschaft Grundabgaben leisten⁴⁸⁾. Mit dem ersten Beispiele, jenes aus dem rohesten Zustande der Gesellschaft stammende Verhältniß nach dem heutigen Verfahren gänzlich aufzulösen, sind der Markgraf Philipp von Baden, und sein Nachbar, der Graf Huprecht von Eberstein, freilich spät genug, erst im Jahre 1583, vorangegangen, und dennoch lange ohne Nachfolger geblieben. Als gemeinschaftliche Besitzer der Stadt Gernsbach, entließen sie, der letztere jedoch nur für seinen Pflegebefohlenen, den jungen Grafen Philipp, seinen Vetter, die Bürger nebst den Bewohnern der dazu gehörenden Dörfer aus der Leibeigenschaft,

47) Urk. der Gräfin Margaretha v. J. 1252: *Wartkönig, Sclavonische Staats- und Rechts-Geschichte*, Th. I. Urk. N. XLIII. S. 96: „*emancipamus, et tradimus libertati.*“

48) Ludovici dipl. a. 1330: *Monumenta Boica*, VII. 233.

selbst mit der Befreiung vom Sterbefall, gegen ein Abfindungsgeld von eintausend Gulden, zu gleichen Theilen binnen fünf Jahren abzutragen⁴⁹⁾.

Diese Maßregel ist freilich unverkennbar von der Zeit eingegeben, in die sie fällt, und steht im Zusammenhange mit der damals beginnenden kaufmännischen Richtung der Staatskunst. Denn in dem Ablösungsvertrage wurde zugleich eine Salzhandels-gesellschaft errichtet, von deren reinem Gewinne beide Regierungen zwei Drittheile haben sollten⁵⁰⁾.

In einem wichtigen Theile der Führung ihres Haushalts haben sich diejenigen Fürsten, die nicht wild und unbesonnen wirthschafteten, die Klöster zum Muster genommen, deren viele auf die Anlegung von Grund- oder Lager-Büchern frühzeitig bedacht gewesen sind⁵¹⁾. Als in diesen Geschäfte geübt, waren es anfänglich auch meistentheils Geistliche, deren sich die Fürsten zur Aufnahme von Verzeichnissen ihrer sämtlichen sowohl grundherrlichen als öffentlichen Einkünfte, Nutzungen, Besitzungen und Gerechtsame bedienten. Dies hat schon gegen den Ablauf des zwölften Jahrhunderts ein Graf

49) Urf. bei Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von Eberstein S. 487—490.

50) Daselbst S. 489.

51) Des Verf. Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland, zweite Ausg. S. 232 ff.

Heinrich von Dalen, in der Landschaft Drenthe, nördlich von Coevorden, gethan, dessen Besitzungen zerstreuet lagen, und sich bis in das benachbarte Münsterland, Bentheim, und das Snabrücksche erstreckten⁵²⁾. In weitem Umfange, und für ein großes, zusammenhängendes Land, ist das unentbehrliche Hülfsmittel einer umfassenden Wirthschaft zuerst in den Oesterreichschen Landen angeordnet worden. Als der Böhmishe König Ottokar Przemislav darüber herrschte, ließ er von 1265 bis 1267 durch einen aus Thüringen gebürtigen Notarius Helwich ein Verzeichniß aller herrschaftlichen Einkünfte in dem Herzogthum Steyermark anfertigen, von allen Ortschaften, Gütern, Münz- und Mauth-Stätten, Gerichtsbarkeiten⁵³⁾. Von dem Nutzen eines solchen Buchs überzeugt, hat gegen das Ende desselben Jahrhunderts der damalige Beherrscher von Oesterreich, wahrscheinlich der Herzog Albert, Sohn des Königs Rudolf, nach dem Muster der Helwichschen Arbeit ein gleiches Verzeichniß der Einkünfte aus dieser Landschaft veranstaltet⁵⁴⁾. — Der Gemahlin des

52) Liber honorum et reddituum comitis de Dalen d. a. 1188: Kindlinger, Münstersche Beiträge 10. Dritter Band, zweite Abtheilung, S. 81—89.

53) Rationarium Stiriae: Rauch. scriptt. rer. Austr. II. 114—205.

54) Rationarium Austriae. ibid. p. 2—113.

genannten Herzogs, der Tyrolerin Elisabeth, gehörte die große und einträgliche Herrschaft Steyer im Lande Oesterreich ob der Ens. Ueber ihre Einkünfte aus derselben ließ sie bald zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ebenfalls eine ausführliche Aufstellung machen, mit Anführung aller Dienste und Leistungen der Gutsunterthanen ⁵⁵). Etwas später, um die Mitte desselben Jahrhunderts, geschah in Württemberg die Aufnahme der landesherrlichen Güter, Höfe, Weinberge, Zehnten, Gerichtsbarkeiten, als Lehne oder Pachtstücke ausgethan; an der Zahl 106. Unter den letztern wird der Theil des Zehnts zu Laewingen aufgeführt, den „der Magister Heinrich von Rothweil, Bacularius in medicina,“ in Pacht hatte ⁵⁶). — Alle diese Arbeiten übertrifft an Umfange und Vollständigkeit das „Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg ⁵⁷),“ veranstaltet von Karl dem Vierten, als Markgrafen von Brandenburg, in den Jahren 1375 bis 1377 ⁵⁸). Darin zuvörderst die öffentlichen Einkünfte aus den landesherrlichen Städten

55) „Daz ist die gulte und datz urbor, die da gehört zu „der Hövemarche ze Steyer“: Rauch. I. I. Vol. I. p. 391 —462, conf. p. 390.

56) Abschrift bei Sattler, a. a. O. Zwote Aufl. Th. IV. Beilagen, S. 266—271.

57) Herausgegeben von C. F. von Herzberg. Berlin 1781. 4.

58) S. 13 und 44.

und Schlössern an Gelde, Früchten und Vieh: von Getreideländereien, Forsten, Fischereien, Mühlen, Zehnten, Zöllen, Judenschutzgeldern, Gerichtsgefällen. Darauf eine nach den Landschaften geordnete Aufzählung aller Dörfer, mit Angabe der Zahl der Hufen ihrer Feldmarken, und der freien und unfreien Besitzer, desgleichen aller darauf haftenden landesherrlichen und grundherrlichen Leistungen, in Gelde, an Getreide, Vieh und Zehnten, und von Mühlen, Teichen, Gerichten.